

## SCHRIFTFÜHRUNG

Prof. Dr. Karsten Gaede  
Lehrstuhl für dt., europ. und int.  
Strafrecht und Strafprozessrecht ein-  
schließlich Medizin-, Wirtschafts-  
und Steuerstrafrecht  
Bucerius Law School  
Jungiusstraße 6  
20355 Hamburg  
[karsten.gaede@strate.net](mailto:karsten.gaede@strate.net)

## REDAKTION

RiLG Dr. Fabian Afshar; Prof. Dr.  
Christian Becker; Prof. Dr. Karsten  
Gaede; RA Dr. Christoph Henckel;  
RiKG Dr. Holger Mann; RA Dr.  
Stephan Schlegel

## STÄNDIGE MITARBEITER

Wiss. Mit. Felix Fischer und Wiss.  
Mit. Julius Gottschalk (Redaktions-  
assistenten); Dr. Ulf Buermeyer, LL.M.;  
Prof. Dr. Jochen Bung, M.A., Univ.  
Hamburg; Prof. Dr. Christoph Burchard,  
LL.M. (NYU), Univ. Frankfurt; Prof. Dr.  
Lutz Eidam, LL.M., Univ. Bielefeld; Dr.  
Antje du Bois-Pedain, MJur (Oxon),  
Univ. Cambridge; Prof. Dr. Diethelm  
Kleszczewski, Univ. Leipzig; Prof. Dr.  
Hans Kudlich, Univ. Erlangen-Nürnberg;  
Prof. Dr. Frank Meyer, LL.M.  
(Yale), Univ. Heidelberg; RA Tilo Mühl-  
bauer, Dresden; RA Prof. Dr. Ralf Neu-  
haus, Dortmund; RA Dr. Markus Rüben-  
stahl, mag. iur., Frankfurt a.M.; Prof.  
Dr. Frank Saliger, LMU München; RA Dr.  
Hellen Schilling, Frankfurt a.M.; Prof.  
Dr. Christoph Sowada, Univ. Greifswald  
und Prof. Dr. Wolfgang Wohlers, Univ.  
Basel

## Publikationen

RA Dr. Klaus Malek, Freiburg i.Br. und StAin Silvia Spiegelberg, Lörrach –  
**Pflicht der Staatsanwaltschaft zur Auskunft über die Verteidigung?**  
Zugleich Anmerkung zu den Entscheidungen des OVG Hamburg vom 7.4.2025  
(NJW 2025, 2195) und des OVG München vom 20.8.2025 (openJur 2025,  
17397) S. 222

PD Dr. Oliver Harry Gerson, Nürnberg – **Heimliche Aufschaltung, ret-  
rograde Datenverwendung und die schwimmenden Grenzen der  
Quellen-TKÜ (erhebliche) Strafbarkeitsrisiko sogenannter Freitod-  
begleiter** Zugl. Bespr. zu BGH HRRS 2026 Nr. 376) S. 225

## Entscheidungen

- BVerfG **Strafbewahrter Umgang mit Sexpuppen mit kindlicher Er-  
scheinung**
- BGH **Keine Berufung auf ein sog. Recht zur remedialen Sezession**
- BGH **Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt**
- BGH **Weiterer Sachverständiger kein neues Beweismittel gemäß  
§ 359 Nr. 5 StPO**
- BGH **Keine strafbewehrte Pflicht zur Abgabe einer Umsatzsteu-  
erjahreserklärung nach Bekanntgabe eines Steuerstrafer-  
fahrens hinsichtlich der Voranmeldezeiträume des gleichen  
Jahres**

Die Ausgabe umfasst 108 Entscheidungen.

# HRRS

Onlinezeitschrift für Höchstgerichtliche  
Rechtsprechung zum Strafrecht  
<http://www.hrr-strafrecht.de>

## HERAUSGEBER

RA Dr. h.c. Gerhard Strate  
Holstenwall 7, 20355 Hamburg  
[gerhard.strate@strate.net](mailto:gerhard.strate@strate.net)

## SCHRIFTLEITUNG

Professor Dr. Karsten Gaede  
Lehrstuhl für dt., europ. und int. Strafrecht und Strafprozessrecht einschließlich Medizin-, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht  
Bucerius Law School  
Jungiusstraße 6  
20355 Hamburg  
[karsten.gaede@strate.net](mailto:karsten.gaede@strate.net)

## REDAKTION

RiLG Dr. Fabian Afshar; Prof. Dr. Christian Becker; Prof. Dr. Karsten Gaede; RA Dr. Christoph Henckel; RiKG Dr. Holger Mann; RA Dr. Stephan Schlegel

Als ständige Mitarbeiter wirken mit:

Wiss. Mit. Felix Tim Fischer und Wiss. Mit. Julius Gottschalk (Redaktionsassistenten); Dr. Ulf Buermeyer, LL.M.; Prof. Dr. Jochen Bung, M.A., Univ. Hamburg; Prof. Dr. Christoph Burchard, LL.M. (NYU), Univ. Frankfurt; Dr. Antje du Bois-Pedain, MJur (Oxon.), Univ. Cambridge; Prof. Dr. Lutz Eidam, LL.M., Univ. Bielefeld; Prof. Dr. Diethelm Kleszczewski, Univ. Leipzig; Prof. Dr. Hans Kudlich, Univ. Erlangen-Nürnberg; Prof. Dr. Frank Meyer, LL.M. (Yale), Univ. Heidelberg; RA Tilo Mühlbauer, Dresden; RA Prof. Dr. Ralf Neuhaus, Dortmund; RA Dr. Markus Rübenstahl, mag. iur., Frankfurt a.M.; Prof. Dr. Frank Saliger, LMU München; RA Dr. Hellen Schilling, Frankfurt a.M.; Prof. Dr. Christoph Sowada, Univ. Greifswald und Prof. Dr. Wolfgang Wohlers, Univ. Basel.

ISSN 1865-6277

27. Jahrgang, Juli 2026, Ausgabe

7

## Rechtsprechung

# Strafrechtliche/strafverfahrensrechtliche Entscheidungen des BVerfG/EuGH/EGMR

### **670. BVerfG 2 BvR 1096/22, 2 BvR 1097/22 (Zweiter Senat) – Beschluss vom 21. Mai 2026**

Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild (Verfassungsmäßigkeit des strafbewehrten Verbots des Inverkehrbringens, Erwerbs und Besitzes; allgemeines Persönlichkeitsrecht in der Ausprägung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung; Schutzbereich; Erstreckung auf Ausdrucksformen autoerotischer Handlungen; Kernbereich privater Lebensgestaltung; keine Zugehörigkeit wegen sozialen Bezuges der Puppennutzung zur Persönlichkeitssphäre Anderer; Rechtfertigung von Eingriffen durch grundrechtlich geschützte Interessen Dritter; Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Strafrecht als „ultima ratio“; Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt als Gesetzeszweck; Absenkung der Hemmschwelle der Nutzer; sexualbezogene Objektifizierung

von Kindern; schleichende Normalisierung sexueller Handlungen an Kindern; Fehlen eindeutiger wissenschaftlicher Erkenntnisse über die Auswirkungen der Puppennutzung auf die Gefahr realer Übergriffe; bloße verfassungsgerichtliche Vertretbarkeitskontrolle der Gefahreinschätzung des Gesetzgebers; körperliche, psychische und sexuelle Integrität von Kindern als Rechtsgüter von herausragender Bedeutung; kein Verstoß gegen das Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung; Pädo- oder Hebephilie keine Behinderung im Sinne des Grundgesetzes; verfassungsrechtliches Bestimmtheitsgebot; Bestimmung der Kindlichkeit der Nachbildung anhand einer Gesamtbetrachtung; Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde (unmittelbare Betroffenheit eines potentiellen Puppennutzers auch durch das Verbot des Inverkehrbringens und Erwerbs;

Grundsatz der Subsidiarität; Unzumutbarkeit des Verstoßes gegen eine Strafnorm); abweichende Meinung des Richters Offenloch (Moralgesetzgebung ohne hinreichend rationale Grundlage; unzulässiger Eingriff in den unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung).

Art. 1 Abs. 1 GG; Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 2 Abs. 2 GG; Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG; Art. 103 Abs. 2 GG; Art. 104 Abs. 1 GG; § 90 Abs. 1 BVerfGG; § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG; § 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB; § 184b Abs. 1 Nr. 1a StGB; § 184l StGB

1. Die Strafvorschrift des § 184l StGB, welche das Inverkehrbringen, den Erwerb und den Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild unter Strafe stellt, ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

2. Das strafbewehrte Verbot des Umgangs mit kindlichen Sexpuppen greift in den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Gestalt des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung ein. Dieses umfasst die Anerkennung der persönlichen Geschlechtsidentität, die Wahrung sexueller Integrität und ihre Entfaltung durch sexuelle Aktivitäten, auch in der Ausdrucksform autoerotischer Handlungen.

3. Die Strafnorm berührt jedoch nicht den absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung, der der Einwirkung der öffentlichen Gewalt abwägungsfest entzogen ist. Die Freiheit, die eigenen Ausdrucksformen der Sexualität für sich zu behalten und sie in einem dem staatlichen Zugriff entzogenen Freiraum zu erleben, gehört zwar grundsätzlich zum unantastbaren Kernbereich des Persönlichkeitsrechts. Dies gilt jedoch nicht, wenn mit der sexuellen Betätigung ein Übergriff in die sexuelle Selbstbestimmung oder die körperliche Unversehrtheit einer anderen Person einhergeht.

4. Der Gesetzgeber ist in zulässiger Weise davon ausgegangen, dass die Nutzung kindlicher Sexpuppen zu sexuellen Handlungen schon als solche dazu führen kann, dass sich die Gefahr realer sexueller Übergriffe auf Kinder erhöht. Damit besteht eine Verbindung der – auch im Verborgenen stattfindenden – Puppennutzung zur Persönlichkeitssphäre anderer Menschen und damit ein Sozialbezug, der sie dem Kernbereich privater Lebensgestaltung entzieht.

5. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner Ausprägung als Recht auf sexuelle Selbstbestimmung ist nicht vorbehaltlos gewährleistet. Der Einzelne muss, soweit nicht in den unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung eingegriffen wird, staatliche Maßnahmen hinnehmen, die im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit oder im Hinblick auf grundrechtlich geschützte Interessen Dritter unter strikter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgebots ergriffen werden.

6. Die Rechtfertigungsanforderungen sind allerdings besonders hoch, wenn es um Gewährleistungsgehalte geht, die einen spezifischen Bezug zur Garantie der Menschenwürde aufweisen. Dabei reichen die Garantien besonders weit, je mehr sich der Einzelne innerhalb der engsten Privatsphäre bewegt, und schwächen sich mit zunehmendem sozialen Kontakt nach außen ab.

7. Das Strafrecht wird als „ultima ratio“ des Rechtsgüterschutzes eingesetzt, wenn ein bestimmtes Verhalten über sein Verbotensein hinaus in besonderer Weise sozial-schädlich und für das geordnete Zusammenleben der Menschen unerträglich, seine Verhinderung daher besonders dringlich ist. Es ist aber grundsätzlich Sache des Gesetzgebers, den Bereich strafbaren Handelns verbindlich festzulegen.

8. Dem mit § 184l StGB verbundenen schwerwiegenden und tiefen Eingriff in die Privatsphäre stehen mit der körperlichen, psychischen und sexuellen Integrität von Kindern Rechtsgüter von herausragender Bedeutung gegenüber, zu deren Schutz der Gesetzgeber von Verfassungs wegen verpflichtet ist und denen er den Vorrang gegenüber dem Recht auf sexuelle Selbstbestimmung einräumen durfte.

9. Die Strafnorm dient nach dem objektivierten Willen des Gesetzgebers dem Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt. Sie soll zum einen verhindern, dass bei den Nutzern kindlicher Sexpuppen der Wunsch geweckt oder verstärkt wird, die an dem Objekt eingeübten sexuellen Handlungen in der Realität an einem Kind vorzunehmen. Zum anderen soll die Vorschrift einer sexualbezogenen Objektifizierung von Kindern und damit zugleich einer schleichenden Normalisierung sexueller Handlungen an Kindern im Sinne einer (vermeintlichen) gesellschaftlichen Akzeptanz entgegenwirken. Beides sind verfassungsrechtlich legitime Zwecke, die jedenfalls in ihrer Verknüpfung zur Rechtfertigung der Grundrechtseingriffe geeignet sind.

10. Die Gefahreinschätzung des Gesetzgebers unterliegt lediglich einer verfassungsgerichtlichen Vertretbarkeitskontrolle. Nach den verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen bestehen Anhaltspunkte sowohl für die Annahme, dass die Nutzung kindlicher Sexpuppen durch pädophil- oder hebephile Menschen das Risiko realer Missbrauchstaten erhöhen könnte, als auch dafür, dass die Verwendung die Gefahr von Übergriffen reduzieren könnte. In dieser Situation ist es angesichts des überragenden Gewichts der in Rede stehenden Rechte von Kindern von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden, dass sich der Gesetzgeber für die Verbote des § 184l StGB entschieden hat, auch wenn eine gefahrbe gründende Wirkung der Puppen nicht zwangsläufig und auch nicht bei allen oder auch nur den meisten Nutzern vermutet werden kann.

11. Die Strafnorm des § 184l StGB verletzt auch nicht das Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung. Eine Pädophil- oder Hebephilie ist ungeachtet ihrer Einstufung als Krankheit durch die WHO keine Behinderung im Sinne des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG und wird daher nicht von dem dort normierten Diskriminierungsverbot erfasst, weil sie die Betroffenen nicht in ihrer Fähigkeit zur individuellen und selbständigen Lebensführung einschränkt.

12. Das Tatbestandsmerkmal der „körperlichen Nachbildung eines Kindes oder eines Körperteiles eines Kindes“ ist mit dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot vereinbar. Ihm liegt eine Legaldefinition wie in § 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB und § 184b Abs. 1 Nr. 1a StGB zugrunde, bei der es auf eine aus der Perspektive eines objektiven Betrachters zu beurteilende eindeutige Kindlich-

keit ankommt. Diese muss sich aus einer Gesamtbetrachtung des möglichen Tatgegenstands unter Einbeziehung von Gesichtspunkten wie der Größe oder einer eventuellen Stimme der Nachbildung oder der fehlenden Ausreifung primärer und sekundärer Geschlechtsmerkmale ergeben.

13. Ein Beschwerdeführer, der geltend macht, sich eine Sexpuppe mit kindlichem Erscheinungsbild zum persönlichen Gebrauch verschaffen zu wollen, ist durch § 184l StGB nicht nur als Adressat des strafbewehrten Besitzverbots, sondern auch hinsichtlich der unter Strafe gestellten „marktbezogenen“ Handlungen des Inverkehrbringens und Erwerbs selbst, gegenwärtig und unmittelbar betrof-

fen und damit beschwerdebefugt, weil diese Verbote das von ihm erstrebte Verhalten zumindest erheblich erschweren.

14. Eine Verfassungsbeschwerde gegen eine Strafvorschrift, welche ein von dem Beschwerdeführer beabsichtigtes Verhalten untersagt, wahrt den Grundsatz der Subsidiarität, ohne dass der Beschwerdeführer zuvor fachgerichtliche Rechtsbehelfe ergriffen hat, weil es unzumutbar ist, zunächst gegen eine Strafvorschrift zu verstoßen und sich dem Risiko einer entsprechenden Ahndung auszusetzen, um dann im Strafverfahren die Verfassungswidrigkeit der Norm geltend zu machen.

## Rechtsprechung

# Hervorzuhebende Entscheidungen des BGH

## I. Materielles Strafrecht – Allgemeiner Teil

### 731. BGH StB 27-34/26 – Beschluss vom 26. Mai 2026

Fortdauer der Untersuchungshaft (Haftbeschwerde; Fluchtgefahr); völkerrechtliches Sezessionsrecht; Beschwerde gegen Beschlagnahme zur Sicherung der Einziehung.

§ 98 StPO; § 111b StPO; § 112 StPO; § 304 StPO; § 129 StGB; § 54 KWG; § 331 VAG; § 370 AO

Das Berufen auf ein völkerrechtliches Sezessionsrecht („Recht zur remedialen Sezession“) zur Legitimierung strafbarer Handlungen liegt fern, weil die geltend gemachten Gefahren für Freiheit, Eigentum und andere Rechtsgüter in Deutschland nicht existieren. Demgemäß besteht auch kein Recht zur Abhilfe von Notständen durch Schaffung von Ersatzstrukturen wie dem „Königreich Deutschland“.

### 758. BGH 6 StR 527/25 – Beschluss vom 29. Mai 2026 (LG Halle)

Kein versuchter Heimtückemord (kein auch nur bedingter Tötungsvorsatz: getrennte Prüfung des Wissens- und des Willenselements, Gesamtbetrachtung der objektiven und subjektiven Umstände des Einzelfalles; objektive Gefährlichkeit der Tathandlung als wesentliches Beweiszeichen für das kognitive und das voluntative Element des Vorsatzes; Einbeziehung einer hochgradigen Alkoholisierung in die Prüfung des Vorsatzes); versuchte Brandstiftung mit Todesfolge; Brandstiftung; gefährliche Körperverletzung; Unterbringung in einer Entziehungsanstalt; alkoholbedingte erheblich reduzierte Steuerungsfähigkeit.

§ 211 Abs. 1, Abs. 2 Var. 5; § 22 StGB; § 23 Abs. 1 StGB; § 306c StGB; § 306a Abs. 1 Nr. 1 StGB; § 306 StGB; § 224 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 5 StGB; § 52 Abs. 1 StGB; § 64 StGB; § 21 StGB

1. Bedingter Tötungsvorsatz ist gegeben, wenn der Täter den Tod als mögliche, nicht ganz fernliegende Folge seines Handelns erkennt (Wissenselement) und dies billigt oder sich um des erstrebten Zieles willen zumindest mit dem Eintritt des Todes abfindet (Willenselement), mag ihm der Erfolgseintritt auch gleichgültig oder an sich unerwünscht sein. Beide Elemente des bedingten Vorsatzes müssen getrennt voneinander geprüft und durch tatsächliche Feststellungen belegt werden. Ihre Bejahung oder Verneinung hat auf der Grundlage einer Gesamtbetrachtung aller objektiven und subjektiven Umstände des Einzelfalles zu erfolgen, in welche insbesondere die objektive Gefährlichkeit der Tathandlung, die konkrete Angriffsweise des Täters, seine psychische Verfassung bei der Tatbegehung und seine Motivationslage einzubeziehen sind.

2. Die Annahme einer objektiv lebensbedrohlichen Tathandlung entbindet regelmäßig nicht von der gebotenen umfassenden Gesamtwürdigung aller für und gegen einen Tötungsvorsatz sprechenden Umstände. Das Wissens- und das Willenselement können etwa fehlen, wenn dem Täter das Risiko der Tötung infolge einer psychischen Beeinträchtigung, wie etwa einem Affekt oder alkoholischer Beeinflussung zur Tatzeit nicht bewusst ist; hochgradige Alkoholisierung und affektive Erregung gehören daher zu den Umständen, die der Annahme eines bedingten Vorsatzes entgegenstehen können und deshalb ausdrücklicher Erörterung in den Urteilsgründen bedürfen. Eine hochgradige und die Steuerungsfähigkeit erheblich vermindern Alkoholisierung des Angeklagten kann den Schluss darauf zulassen, dass der Angeklagte das Risiko seiner Tathandlung falsch eingeschätzt hat. Weiter sind insbesondere der Tatanlass und die festgestellte Erregung des Angeklagten in einer Gesamtschau näher zu bewerten.

#### 746. BGH 4 StR 526/25 – Beschluss vom 9. Februar 2026 (LG Saarbrücken)

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Anforderungen; unterbliebene Prüfung eines Rücktritts vom unbeendeten Versuch der gefährlichen Körperverletzung als belastender Rechtsfehler in Bezug auf die Maßregel); Schuldunfähigkeit wegen psychotischer Erkrankung; rechtsfehlerhafte Zugrundelegung eines (versuchten) gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr.

§ 349 Abs. 2 StPO; § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB; § 22 StGB; § 23 Abs. 1 StGB; § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB; § 185 StGB; § 241 Abs. 2 StGB; § 52 Abs. 1 StGB; § 24 StGB; § 20 StGB; § 63 Satz 1 StGB

1. Lässt sich den Urteilsfeststellungen das Vorstellungsbild des Angeklagten, das zur revisionsgerichtlichen Prüfung des Vorliegens eines freiwilligen Rücktritts vom Versuch unerlässlich ist, nicht hinreichend entnehmen, hält das Urteil sachlich-rechtlicher Nachprüfung nicht stand. Vorliegend kann den Urteilsgründen auch unter Berücksichtigung ihres Zusammenhangs nichts dazu entnommen werden, ob der Angeklagte im Zeitpunkt seines Nichtweiterhandelns die Tatvollendung noch für möglich hielt. Dabei wäre ein möglicher Rücktritt durch das freiwillige Absehen von der Tatvollendung nicht infolge der Erreichung eines außertatbestandlichen Handlungsziels ausgeschlossen.

2. Der Tatentschluss im Rahmen des § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB muss sich als vorsatzgleiche Vorstellung auf die Verursachung einer konkreten verkehrsspezifischen Gefahr richten. Eine solche liegt bei Zusammentreffen der Tat handlung und des Eintritts der konkreten Gefahr indes nur dann vor, wenn die konkrete Gefahr jedenfalls auch auf die Wirkungsweise der für Verkehrsvorgänge typischen Fortbewegungskräfte zurückzuführen ist.

#### 751. BGH 6 StR 136/25 vom 17. Februar 2026 (LG Hannover)

Mittäterschaft (Feststellung in wertender Gesamtbetrachtung; Grad des eigenen Interesses an der Tat, Umfang der Tatbeteiligung und die Tatherrschaft oder wenigstens der Wille zur Tatherrschaft); rechtsfehlerhafte Einstufung von Tatbeiträgen als Beihilfe zum (besonders) schweren Raub sowie zur (besonders) schweren räuberischen Erpressung (unzureichende Berücksichtigung durch Nichtausschöpfung der Feststellungen hinsichtlich Mittäterschaft begründender Umstände); Annahme eines minder schweren Falles des (besonders) schweren Raubes bzw. schweren räuberischen Erpressung (vertyppter Milderungsgrund der Beihilfe); Strafrahmenverschiebung bei Hilfe zur Aufklärung von schweren Straftaten (fakultativer Strafmilderungsgrund; Maßstab: Erstreckung des Aufklärungsbeitrags über den eigenen Tatbeitrag hinaus, Offenbarung wichtiger Tatsachen oder Beweise oder Verschaffung einer sichereren Grundlage für bereits vorhandene Erkenntnisse; Wesentlichkeit der Aufklärungshilfe); Besitz einer Schusswaffe; Besitz von Munition; Einziehung des Wertes von Taterträgen.

§ 25 Abs. StGB; § 27 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 StGB; § 250 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 StGB; § 253 Abs. 1 StGB; § 255 StGB; § 250 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 StGB; § 52 Abs. 1 Nr.

2 Buchst. b, Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b WaffG; § 73c Satz 1 StGB; § 49 Abs. 1 StGB; § 46b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 StGB

1. Bei Beteiligung mehrerer Personen, von denen nicht jede sämtliche Tatbestandsmerkmale verwirklicht, handelt mittäterschaftlich, wer seinen eigenen Tatbeitrag so in die Tat einfügt, dass er als Teil der Handlung eines anderen Beteiligten und umgekehrt dessen Handeln als Ergänzung des eigenen Tatanteils erscheint. Mittäterschaft erfordert nicht zwingend eine Mitwirkung am Kerngeschehen selbst; ausreichen kann auch ein die Tatbestandsverwirklichung fördernder Beitrag, der sich auf eine Vorbereitungs- oder Unterstützungshandlung beschränkt. Stets muss sich diese Mitwirkung aber nach der Willensrichtung des sich Beteiligten als Teil der Tätigkeit aller darstellen. Erschöpft sie sich demgegenüber nach seinem Willen in einer bloßen Förderung fremden Handelns, so fällt ihm lediglich Beihilfe zur Last. Ob danach Mittäterschaft anzunehmen ist, hat das Tatgericht aufgrund einer wertenden Gesamtbetrachtung aller festgestellten Umstände zu prüfen; maßgebliche Kriterien sind der Grad des eigenen Interesses an der Tat, der Umfang der Tatbeteiligung und die Tatherrschaft oder wenigstens der Wille dazu, so dass die Durchführung und der Ausgang der Tat maßgeblich auch vom Willen des Betreffenden abhängen. Stets muss sich die Mitwirkung nach der Willensrichtung des sich Beteiligten als Teil der Tätigkeit aller darstellen.

2. Der fakultative Strafmilderungsgrund der Aufklärungshilfe nach § 46b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB kommt in Betracht, wenn der Täter durch freiwilliges Offenbaren seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass eine Straftat nach § 100a Abs. 2 StPO, die mit seiner Tat im Zusammenhang steht, aufgedeckt werden konnte, wobei sich sein Aufklärungsbeitrag in Fällen, in denen er an der Tat beteiligt war, über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus erstrecken muss (§ 46b Abs. 1 Satz 3 StGB). Einem Aufklärungserfolg im Sinne dieser Vorschrift kann auch dann noch wesentliches Gewicht für die Aufklärung der Tat eines anderen Beteiligten zukommen, wenn hierdurch wichtige Tatsachen oder Beweise offenbart werden oder den bereits vorhandenen Erkenntnissen eine sicherere Grundlage verschafft wird.

3. Die Wesentlichkeit der Aufklärungshilfe ist ein Rechtsbegriff, der revisionsgerichtlicher Prüfung unterliegt.

#### 757. BGH 6 StR 52/26 – Beschluss vom 18. März 2026 (LG Hildesheim)

Besonders schwerer Raub des mit einem Cuttermesser bewaffneten Angeklagten; Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (keine generelle oder zumindest längere Zeiträume überdauernde gesicherte erhebliche Einschränkung der motivationalen Steuerungsfähigkeit bei Vorliegen einer paranoiden Schizophrenie, Maßgeblichkeit des konkreten Einflusses auf die Handlungsmöglichkeiten des Täters in der Tatsituation); Einziehungsanordnung.

§ 349 Abs. 2, Abs. 4 StPO; § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB; § 63 StGB; § 21 StGB; § 261 StPO

1. Die Diagnose einer paranoiden Schizophrenie führt für sich genommen nicht zur Feststellung einer generellen

oder zumindest längere Zeiträume überdauernden gesicherten erheblichen Beeinträchtigung oder Aufhebung der Schuldfähigkeit. Erforderlich ist vielmehr die Feststellung des konkreten Einflusses der Erkrankung auf die Handlungsmöglichkeiten des Angeklagten in der Tatsituation

2. Beurteilungsgrundlage für den Einfluss der Erkrankung auf die Handlungsmöglichkeiten des Täters in der Tatsituation ist stets das konkrete Tatgeschehen, wobei neben der Art und Weise der Tatausführung auch die Vorgeschichte, der Anlass der Tat, die Motivlage des Angeklagten und sein Verhalten nach der Tat von Bedeutung sein können. Zu prüfen ist dabei insbesondere auch, ob in der Person des Angeklagten oder in seinen Taten letztlich nicht nur Eigenschaften und Verhaltensweisen hervortreten, die sich im Rahmen dessen halten, was bei schuldfähigen Menschen eine übliche Ursache für strafbares Verhalten und somit normalpsychologisch zu erklären ist.

#### 678. BGH 1 StR 580/25 – Beschluss vom 1. April 2026 (LG Kleve)

Tateinheit (natürliche Handlungseinheit: Voraussetzungen)  
§ 52 StGB

1. Eine natürliche Handlungseinheit und damit eine Tat im materiellrechtlichen Sinn liegt bei einer Mehrheit gleichartiger strafrechtlich erheblicher Verhaltensweisen dann vor, wenn die einzelnen Betätigungsakte durch ein gemeinsames subjektives Element verbunden sind und zwischen ihnen ein derart unmittelbarer räumlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, dass das gesamte Handeln des Täters objektiv auch für einen Dritten als einheitliches zusammengehöriges Tun erscheint.

2. Richten sich die Handlungen des Täters gegen höchstpersönliche Rechtsgüter der Opfer, wird die Annahme einer natürlichen Handlungseinheit zwar weder durch aufeinander folgende Handlungen gegen höchstpersönliche Rechtsgüter mehrerer Personen noch durch einen einheitlichen Tatplan oder Vorsatz begründet. Anders liegt es aber, wenn die Aufspaltung des Tatgeschehens in Einzelhandlungen wegen eines außergewöhnlich engen zeitlichen und räumlichen Zusammenhanges willkürlich und gekünstelt erschiene.

#### 764. BGH 5 StR 108/26 – Beschluss vom 22. April 2026 (LG Görlitz – Außenkammern Bautzen)

Darlegungsanforderungen bei der Prüfung der Schuldfähigkeit (Eingangsmerkmal; gesicherter psychiatrischer Befund).  
§ 20 StGB

Bei der Frage des Vorliegens eines Eingangsmerkmals im Sinne des § 20 StGB bei gesichertem psychiatrischen Befund wie auch bei der Prüfung einer aufgehobenen oder erheblich beeinträchtigten Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit des Angeklagten zur Tatzeit handelt es sich um Rechtsfragen, die das Tatgericht zu beantworten hat. Deren Beurteilung erfordert konkretisierende und widerspruchsfreie Darlegungen dazu, in welcher Weise sich die festgestellte Störung bei Begehung der Tat auf die Handlungsmöglichkeiten des Angeklagten in der konkreten Tatsituation und damit auf die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit ausgewirkt hat.

## Rechtsprechung

## II. Materielles Strafrecht – Besonderer Teil

#### 747. BGH 4 StR 636/25 – Urteil vom 7. Mai 2026 (LG Dortmund)

Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt; Herstellung kinderpornographischer Inhalte; Überlassung pornographischer Inhalte an eine Person unter 18 Jahren; Verbreitung eines kinderpornographischen Inhalts (Begriff des pornographischen Inhalts als Mittel der Einwirkung, Erheblichkeit); erhebliche Verminderung der Steuerungsfähigkeit (Störung der Sexualpräferenz im Sinne einer homosexuellen Pädophilie; Erörterungsbedürfnis); Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (kein Erfordernis einer positiven Therapieprognose); untrennbarer Zusammenhang zwischen Jugendstraftat und Maßregelentscheidung.

§ 176a StGB; § 184b StGB; § 184 Abs. 1 Nr. 1 StGB; § 20 StGB; § 21 StGB; § 63 Satz 1 StGB; § 5 Abs. 3 JGG; § 7 JGG; § 17 Abs. 2 JGG; § 18 Abs. 2 JGG

1. Für die Abbildung der Genitalien des Geschädigten in einer die Anforderungen des § 184b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c) StGB erfüllenden Weise bedarf es einer sexuell aufreizenden Wiedergabe; eine Auslegung der Norm, die darauf hinausliefe, dass jegliche Abbildung der unbekleideten (primären) Geschlechtsteile eines Kindes kinderpornographisch ist, stellte eine Verschleifung mehrerer Tatbestandsmerkmale dar und verbietet sich deshalb. Der sexuell aufreizende Charakter der Wiedergabe muss sich dabei – aus Sicht eines durchschnittlichen Betrachters – aus dieser selbst ohne Berücksichtigung weiterer, aus der Darstellung selbst nicht erkennbarer Umstände ergeben.

2. Nach § 176a Abs. 1 Nr. 3 StGB macht sich strafbar, wer auf ein Kind durch einen pornographischen Inhalt oder durch entsprechende Reden einwirkt. Die Tathandlung des Einwirkens erfordert hierbei eine psychische Einfluss-

nahme tiefergehender Art und ist daher nicht schon durch das bloße Vorzeigen pornographischer Bilder erfüllt.

3. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs fallen unter pornographische Inhalte als Mittel der Einwirkung nur solche Darstellungen, die sexuelles Verhalten unter weitgehender Ausklammerung emotional-individualisierter Bezüge vergrößernd darstellen und den Menschen zum bloßen (auswechselbaren) Objekt geschlechtlicher Begierde oder Betätigung machen. Die Abbildung des „entblößten Gliedes“ eines erwachsenen Mannes, wie sie der Angeklagte in diesen Fällen jeweils dem Kind übersandte, erfüllt diese Anforderungen aber nicht stets und ohne weiteres. Im Übrigen setzt die Tathandlung des Einwirkens schon begrifflich voraus, dass der vom Täter hierfür eingesetzte pornographische Inhalt von dem Kind zumindest zur Kenntnis genommen wird, weil er ohne dies die erforderliche psychische Einflussnahme tiefergehender Art nicht bewirken kann.

4. Die Vorschrift des § 184 Abs. 1 Nr. 1 StGB tritt hinter den Tatbestand des Einwirkens auf ein Kind mittels eines solchen Inhalts im Wege der Gesetzeseinheit – ebenso wie ein etwa mitverwirklichter Versuch des § 176a Abs. 1 Nr. 2 StGB – zurück.

5. Eine sexuelle Handlung im Sinne des § 176a Abs. 1 Nr. 2 StGB liegt grundsätzlich vor, wenn die Handlung objektiv, also allein gemessen an ihrem äußeren Erscheinungsbild, einen eindeutigen Sexualbezug sowie eine hinreichende Erheblichkeit aufweist. Dem Fotografieren des eigenen unbedeckten Genitals und Übersenden der Aufnahme an einen fremden Erwachsenen durch ein – von diesem hierzu aufgefordertes – Kind kommt aus Sicht eines objektiven, mit den Umständen vertrauten Beobachters kein anderer als ein ausschließlich sexueller Sinngehalt zu und es überschreitet auch die Erheblichkeitsschwelle des § 184h Nr. 1 StGB.

6. Anders als die Maßregel der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) setzt die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) eine günstige Therapieprognose nicht voraus. Ihre Anordnung ist auch dann nicht ohne weiteres unverhältnismäßig oder aus sonstigen Gründen mit der Rechtsordnung unvereinbar, wenn keine Aussicht besteht, den Betroffenen von der Störung, die gegebenenfalls seine Schuldfähigkeit bei der Anlasstat aufgehoben oder erheblich vermindert hat, zu heilen. Zwar stellt das in der voraussichtlichen Dauer des Maßregelvollzugs zum Ausdruck kommende konkrete Gewicht der Freiheitseinbuße einen maßgeblichen Faktor für die nach § 62 StGB gebotene Abwägung dar. Ihm entgegenzustellen sind aber die Belange des Sicherungszwecks der Maßregel, die sich nach der Art der von dem Betroffenen drohenden Taten sowie dem Grad der Wahrscheinlichkeit, mit der sie künftig drohen, bemessen. Wiegen sie sehr schwer, kann sich die Maßregel im Einzelfall selbst dann noch als verhältnismäßig erweisen, wenn eine Heilung nicht in Aussicht steht und die Anordnung daher nicht der Besserung des Untergebrachten, sondern allein dem Schutz der Allgemeinheit dient.

7. Eine Pädophilie kann nicht ohne weiteres einer schweren Persönlichkeitsstörung gleichgesetzt werden; vielmehr kann – zumal bei einem jungen Täter, dessen Per-

sönlichkeitsreife noch nicht abgeschlossen ist – auch nur eine gestörte sexuelle Entwicklung vorliegen, die als allgemeine Störung der Persönlichkeit, des Sexualverhaltens oder der Anpassung nicht den Schweregrad einer anderen seelischen Störung im Sinne des § 20 StGB erreicht. Im Einzelfall kann eine Pädophilie zwar das Eingangsmerkmal der schweren anderen seelischen Störung erfüllen und eine hierdurch erheblich beeinträchtigte Steuerungsfähigkeit begründen. Voraussetzung dafür ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aber, dass sie den Täter im Wesen seiner Persönlichkeit so verändert hat, dass er zur Bekämpfung seiner Triebe nicht die erforderlichen Hemmungen aufbringt, sondern bei der Begehung der Sexualtaten aus einem starken, mehr oder weniger unwiderstehlichen Zwang heraus handelt. Ein für das Eingangsmerkmal genügender Ausprägungsgrad kann anzunehmen sein, wenn die Sexualpraktiken zu einer eingeschliffenen Verhaltensschablone geworden sind, die sich durch abnehmende Befriedigung, zunehmende Frequenz der devianten Handlungen, Ausbau des Raffinements und gedankliche Einengung des Täters auf diese Praktiken auszeichnen. Ob die sexuelle Devianz in Form einer Pädophilie hiernach dem Eingangsmerkmal der schweren anderen seelischen Störung zugeordnet werden kann und dann regelmäßig eine erhebliche Einschränkung der Steuerungsfähigkeit nahelegt, ist aufgrund einer Gesamtschau der Täterpersönlichkeit und seiner Taten zu beurteilen.

#### 744. BGH 4 StR 337/25 – Beschluss vom 23. April 2026 (LG Hannover)

Versuchter Totschlag; schwerer gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr (Anwendungsbereich der Vorschrift: Erfordernis des Stattfindens des Tatgeschehens und Anwesenheit des Opfers im öffentlichen Verkehrsraum; Rechtsgut der Sicherheit des Straßenverkehrs im öffentlichen Verkehrsraum zum Zeitpunkt des unmittelbaren Ansetzens); Körperverletzung; Entziehung der Fahrerlaubnis (Wegfall der Grundlage für den Maßregelanspruch).

§ 212 Abs. 1 StGB; § 22 StGB; § 23 Abs. 1 StGB; § 315b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 StGB; § 315 Abs. 3 Nr. 1a StGB; § 223 Abs. 1 StGB; § 69 StGB; § 69a StGB

1. Geschütztes Rechtsgut des § 315b StGB ist die Sicherheit des Straßenverkehrs. Sie bezieht sich nur auf den öffentlichen Verkehrsraum. Voraussetzung für eine Strafbarkeit ist daher, dass durch die Tathandlung in den Verkehr auf solchen Wegen und Plätzen eingegriffen worden ist, die – mit ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung des Verfügungsberechtigten und ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine verwaltungsrechtliche Widmung – jedermann oder allgemein bestimmten Gruppen dauernd oder vorübergehend zur Benutzung offenstehen und auch in dieser Weise benutzt werden.

2. Jedoch erfüllt nicht jede Tathandlung, die vom öffentlichen Straßenraum ausgeht, den objektiven Tatbestand des gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr. Zwar wird die Anwendbarkeit der Strafvorschrift des § 315b StGB nicht schon dadurch ausgeschlossen, dass die konkrete Gefahr oder gar der Schaden außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums eintritt, etwa, wenn der Täter sein Opfer bereits von der öffentlichen Straße aus mit dem Fahrzeug verfolgt, aber erst außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums erfasst. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass sich

das Opfer in dem Zeitpunkt, in dem der Täter zur Verwirklichung des Tatbestandes durch zweckwidrigen Einsatz des Fahrzeugs als Waffe oder Schadenswerkzeug unmittelbar ansetzt, noch im öffentlichen Raum befindet, die abstrakte Gefahr also noch im öffentlichen Verkehrsraum entsteht. Hält sich das Opfer zu diesem Zeitpunkt außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums auf, fehlt es an einer Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs und damit an einer tatbestandlichen Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 315b StGB.

#### 695. BGH 2 StR 415/25 – Urteil vom 8. April 2026 (LG Schwerin)

Schwerer Bandendiebstahl (Bande; Bandenabrede; Bandentat; überschaubare Zeitraum, wechselnde Beteiligung; Gehilfe als Bandenmitglied; Diebstahl von Keyless-Go-Fahrzeugen).

§ 244 Abs. 1 Nr. 2 StGB; § 244a Abs. 1 Var. 1 StGB

1. Der Begriff der Bande setzt den Zusammenschluss von mindestens drei Personen voraus, die sich mit dem Willen verbunden haben, künftig für eine gewisse Dauer mehrere selbständige, im Einzelnen noch ungewisse Diebstähle zu begehen. Ob jemand Mitglied einer Bande ist, bestimmt sich nach der deliktischen Vereinbarung, der Bandenabrede. Eine Bandenabrede kann aus dem konkret feststellbaren, wiederholten deliktischen Zusammenwirken mehrerer Personen hergeleitet werden.

2. Zur Annahme einer Bandenabrede reicht es aus, dass sich die Bandenmitglieder für einen überschaubaren Zeitraum von nur wenigen Tagen zur fortgesetzten Begehung von Diebstahlstaten verbunden haben. Die Feststellung einer Bandenabrede erfordert eine sorgfältige und umfassende Würdigung aller im konkreten Einzelfall für und gegen sie sprechenden Umstände. Der Annahme einer Bandentat steht nicht grundsätzlich entgegen, dass das für das Bestehen einer Bande erforderliche dritte Mitglied in die konkrete Tatbeteiligung nicht eingebunden ist oder keine Kenntnis von der Tatbegehung hat. Ebenso wenig ist es erforderlich, dass sich alle Bandenmitglieder untereinander kennen oder die Bandenabrede von allen Mitgliedern gleichzeitig in Kenntnis aller Bandenmitglieder getroffen wird. Bandentaten können in wechselnder Besetzung durchgeführt werden. Mitglied einer Bande kann auch derjenige sein, dem nach der Bandenabrede nur Aufgaben als Gehilfe zufallen.

#### 696. BGH 2 StR 438/25 – Urteil vom 25. März 2026 (LG Köln)

Sexueller Missbrauch von Kindern durch Einwirken mit pornographischen Inhalten (Abgrenzung von Versuch und Vollendung: Vollendung mit sinnlicher Wahrnehmung des Inhalts durch das Kind; ungebildete Texte); sexueller Missbrauch von Kindern durch Einwirkung zur Herstellung einer kinderpornographischen Schrift; Verjährung (tateinheitlich verwirklichte Delikte); Berichtigung des Tenors; Revision der Staatsanwaltschaft gegen die Strafzumessung (zulässige Berücksichtigung eines Teilgeständnisses; fehlende Berücksichtigung einzelner Strafschärfungsaspekte; tatrichterliche Ermessensentscheidung; bestimmende Strafzumessungsgründe).

§ 78 StGB; § 176 Abs. 4 Nr. 2 StGB i.d.F. vom 27.01.2015; § 176 Abs. 4 Nr. 3 Buchst. b StGB i.d.F. vom 27.01.2015

Die Tatbestandsvariante des § 176 Abs. 4 Nr. 4 StGB in der seit dem 27. Januar 2015 geltenden Fassung (vgl. heute § 176a Abs. 1 Nr. 3 StGB) ist bereits mit der sinnlichen Wahrnehmung des mittels Informations- und Kommunikationstechnologie zugänglich gemachten pornographischen Inhalts durch das Kind vollendet, sofern es sich um eine psychische Einflussnahme tiefergehender Art handelt. Ob der Täter noch weitere Ziele anstrebt, ist für die Vollendung in dieser Variante ohne Belang. Gegenstand der Kommunikation können jegliche pornographische Inhalte ohne Beschränkung auf eine bestimmte Form sein, mithin auch ungebildete Texte.

#### 690. BGH 2 StR 278/25 – Beschluss vom 5. November 2025 (LG Aachen)

Betrug (Abgrenzung von Vermögensverfügung infolge Täuschung oder Drohung; Konkurrenzen: zwei Überweisungen des Geschädigten an den Angeklagten an einem Tag; Darstellungsanforderungen: fehlende Bezeichnung von Getäuschten, Verfügendem und Geschädigtem); Computerbetrug (unbefugte Datenverwendung; Eröffnung eines Girokontos unter fremdem Namen); Fälschung beweiserheblicher Daten (Eröffnung eines Girokontos unter fremdem Namen: kein Fälschungsdelikt bei Stellvertretung); Beweiswürdigung (Darstellungsanforderungen: Bezugnahme auf Screenshots von Dokumenten als Abbildungen statt als Schriftstücke); Urkundenfälschung (Abgrenzung von Mittäterschaft und Anstiftung: Auftrag zur Herstellung eines unechten Führerscheins; Bezeichnung der Tatbestandsvariante).

§ 25 Abs. 2 StGB; § 26 StGB; § 52 Abs. 1 StGB; § 53 Abs. 1 StGB; § 263 Abs. 1 StGB; § 263a Abs. 1 Var. 3 StGB; § 267 Abs. 1 StGB; § 269 Abs. 1 StGB; § 267 Abs. 3 StPO

„Unbefugt“ im Sinne des § 263a Abs. 1 Var. 3 StGB handelt nicht schon derjenige, der Daten entgegen dem Willen des Berechtigten verwendet hat. Das Tatbestandsmerkmal erfordert vielmehr eine betrugspezifische Auslegung (st. Rspr.). Allein die unbefugte Verwendung von mit Willen des Berechtigten erlangten Daten reicht zur Tatbestandsverwirklichung nicht aus.

#### 715. BGH 3 StR 101/26 – Beschluss vom 28. April 2026 (LG Krefeld)

Nötigung (Vollendung der Tat; Teilerfolg).

§ 240 Abs. 1 StGB

Vollendet ist die Nötigung, wenn der Genötigte die verlangte Handlung vorgenommen oder zumindest mit ihrer Ausführung begonnen hat. Ein Teilerfolg, der mit Blick auf ein weitergehendes Ziel jedenfalls vorbereitend wirkt, kann für die Annahme einer vollendeten Nötigung ausreichen, wenn die abgenötigte Handlung des Opfers nach den Vorstellungen des Täters eine eigenständig bedeutsame Vorstufe des gewollten Enderfolgs darstellt. Dagegen ist in der Regel kein Nötigungserfolg eingetreten, wenn sich das Verhalten des Opfers in der Hinnahme des Nötigungsmittels erschöpft.

#### 748. BGH 4 StR 65/26 – Beschluss vom 24. März 2026 (LG Bielefeld)

Betrug (Irrtum: Erfordernis des Irrtums als handlungsleitendes Motiv des Getäuschten; Irrtum unter Zweifeln); versuchte Nötigung; Tateinheit (Anforderungen; subjektive Verbindung zweier natürlicher Handlungen durch ein subjektives Element); Einziehung von Wertersatz.

§ 349 Abs. 4 StPO; § 263 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 StGB; § 240 Abs. 1, Abs. 3 StGB; § 73c Satz 1 StGB; § 52 Abs. 1 StGB

1. Der Straftatbestand des Betruges ist als Erfolgs- und Selbstschädigungsdelikt ausgestaltet. Für den objektiven Tatbestand erforderlich, aber auch ausreichend sind eine Täuschung über Tatsachen, die auf Opferseite eine irrumsbedingte Vermögensverfügung auslöst, die ihrerseits zu einem Vermögensschaden führt, sowie ein Kausalzusammenhang zwischen Täuschung und Irrtum und zwischen Irrtum und Vermögensverfügung bzw. Vermögensschaden. Ein Irrtum im Sinne des § 263 StGB ist dabei nicht nur gegeben, wenn der Getäuschte von der Gewissheit der behaupteten Tatsache ausgeht, sondern auch dann, wenn er trotz gewisser Zweifel die Vermögensverfügung trifft, wenn er also die Möglichkeit der Unwahrheit für geringer hält. Denn der Getäuschte ist im Regelfall des Betrugs schon dann der List des anderen zum Opfer gefallen, wenn er die Vermögensverfügung trotz eines Zweifels vornimmt. Zweifel an der Wahrheit sind so lange irrelevant, als der Getäuschte die Wahrheit der Tatsache noch für möglich hält und die Vermögensverfügung infolge der Täuschung vornimmt, wobei Leichtgläubigkeit des Getäuschten und Erkennbarkeit der Täuschung bei hinreichend sorgfältiger Prüfung für den Irrtum ohne Belang sind.

2. Bei einem mehraktigen Tatgeschehen liegt nur eine Tat im Rechtssinne vor, wenn zwischen gleichgelagerten, strafrechtlich erheblichen Betätigungen ein derart unmittelbarer Zusammenhang besteht, dass sich das gesamte Handeln des Täters objektiv auch für einen Dritten als ein einheitlich zusammengehöriges Tun darstellt, und die einzelnen Handlungen durch ein subjektives Element miteinander verbunden sind.

#### 776. BGH 5 StR 71/26 – Beschluss vom 19. Mai 2026 (LG Dresden)

Gefährliche Körperverletzung mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich (erhöhte Gefährlichkeit; Anwesenheit am Tatort; aktives Zusammenwirken in der Ausführungsphase); Rücktritt vom Versuch der räuberischen Erpressung (fehlende Feststellungen zum Rücktrittshorizont).

§ 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB; § 24 Abs. 1 StGB; § 253 StGB; § 255 StGB

Nach § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB macht sich strafbar, wer die Körperverletzung mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich begeht. Strafgrund ist die erhöhte Gefährlichkeit der Begehungsweise, die daraus resultiert, dass durch die gemeinschaftlich mit einem anderen Beteiligten begangene Körperverletzung die Verteidigungsmöglichkeiten des Opfers erschwert bzw. eingeschränkt werden. Um eine solche erhöhte Gefährlichkeit anzunehmen, müssen in aller Regel mindestens zwei Personen am Tatort präsent sein und dem Opfer im Ausführungsstadium der Tat gegenüberstehen. Es genügt hingegen nicht, wenn am Tatort nur ein Täter anwesend ist und eine weitere Person an der Tat – sei es als Mittäter, Anstifter oder Gehilfe – beteiligt ist, ohne in der Ausführungsphase aktiv mit dem Täter zusammenzuwirken.

### Rechtsprechung

## III. Strafzumessungs- und Maßregelrecht

#### 694. BGH 2 StR 415/25 – Beschluss vom 8. April 2026 (LG Schwerin)

Strafzumessung (Schuldmaßprinzip: Eigentumsdelikte, Diebstahl in einem besonders schweren Fall, stimmige Zumessung von Einzelstrafen, Straftatenserie).

§ 46 Abs. 1 Satz 1 StGB; § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB; § 242 StGB; § 243 Abs. 1 StGB

Das Schuldmaßprinzip (§ 46 Abs. 1 Satz 1 StGB) erfordert eine stimmige Zumessung von Einzelstrafen. Unterscheidet sich bei einer Straftatenserie die Ausführung einzelner Taten nicht oder nur unerheblich, ist als zentraler Punkt der Strafzumessung die Höhe des jeweils angerichteten Entwendungsschadens als unmittelbar verschuldete Auswirkung der Tat (§ 46 Abs. 2 Satz 2 StGB) und Anhalt für das Ausmaß der Rechtsgutverletzung bei Eigentumsdelikten zu berücksichtigen.

#### 718. BGH 3 StR 139/26 – Beschluss vom 13. Mai 2026 (LG Trier)

Bestimmung des Strafrahmens im Zusammenhang mit minder schweren Fällen und vertypen Milderungsgründen (Sperrwirkung).

§ 49 Abs. 1 StGB; § 50 StGB

Bei Prüfung des gegebenenfalls Sperrwirkung entfaltenden Strafrahmens sind ebenso vertypete Milderungsgründe und weitere bereits bei der Annahme eines minder schweren Falls berücksichtigte günstige Zumessungsgesichtspunkte heranzuziehen. Die Vorschrift des § 50 StGB steht dem nicht entgegen, weil sie nicht die Strafrahmenwahl im Verhältnis zwischen im Wege der Gesetzeskonkurrenz verdrängenden und verdrängten Straftatbeständen erfasst.

#### 726. BGH 3 StR 84/26 – Beschluss vom 29. April 2026 (LG Kleve)

Strafzumessung (ausländische Vorstrafen; Gefährlichkeit von Drogen als Strafschärfungsgrund).

§ 46 StGB; § 51 Abs. 1 BZRG; § 58 BZRG; § 29 BtMG

1. Gemäß § 51 Abs. 1 BZRG dürfen nach Tilgung von Vorstrafen im Register weder die Taten noch die Verurteilungen zum Nachteil des Verurteilten verwendet werden. Dies gilt im Rahmen der Strafzumessung nach § 58 BZRG entsprechend für ausländische Vorstrafen, die nur herangezogen werden können, wenn sie nicht tilgungsreif wären, handelte es sich bei ihnen um Verurteilungen nach deutschem Recht.

2. Mit Blick auf das Stufenverhältnis von sog. harten Drogen wie Heroin oder Kokain über Amphetamin, das auf der Gefährlichkeitsskala einen mittleren Platz einnimmt, bis hin zu sogenannten weichen Drogen ist es verfehlt, dem Umstand, dass es sich bei Amphetamin nicht um eine weiche Droge handelt, strafscharfendes Gewicht beizumessen.

#### **761. BGH 6 StR 579/25 – Beschluss vom 28. April 2026 (LG Saarbrücken)**

Brandstiftung; Diebstahl; Diebstahl mit Waffen; Gesamtstrafenbildung (Zäsurwirkung; Gesamtstrafenfähigkeit; Nachholbarkeit im Wege der nachträglichen Gesamtstrafenbildung); Strafbefehl.

§ 408 Abs. 3 Satz 1 StPO; § 306 StGB; § 242 Abs. 1 StGB; § 244 Abs. 1 Nr. 1 StGB; § 53 StGB; § 55 StGB; § 460 StPO

Die Bildung einer Gesamtstrafe aus der für eine neu abzuurteilende Tat und der Strafe aus einer Vorverurteilung scheidet dann aus, wenn die abzuurteilende Tat zwischen zwei früheren Verurteilungen begangen worden ist, die ihrerseits untereinander nach § 55 StGB gesamtstrafenfähig, also insbesondere noch nicht erledigt sind. Denn der letzten Vorverurteilung kommt in einem solchen Fall gesamtstrafenrechtlich keine eigenständige Bedeutung zu, weil die Taten aus beiden Vorverurteilungen bereits früher unabhängig davon hätten geahndet werden können, ob eine nachträgliche Gesamtstrafe tatsächlich gebildet wurde oder im Verfahren nach § 460 StPO noch nachgeholt werden kann.

#### **743. BGH 4 StR 147/25 – Beschluss vom 21. April 2026 (LG Dortmund)**

Körperverletzung mit Todesfolge; Aufhebung der Adhäsionsentscheidung (Hinterbliebenengeld: Voraussetzung des persönlichen Näheverhältnisses, gesetzliche widerlegliche Vermutung bei Angehörigenverhältnis im Sinne von § 844 Abs. 3 Satz 3 BGB zwischen Getötetem und Hinterbliebenem).

§ 227 StGB; § 403 StPO; § 406 Abs. 1 Satz 3 StPO; § 844 Abs. 3 Satz 1, Satz 2 BGB

Der Anspruch auf Hinterbliebenengeld gemäß § 844 Abs. 3 Satz 1 BGB ist ein immaterieller Ersatzanspruch eigener Art, der auf der Ebene der Haftungsbegründung an die Verletzung eines fremden Rechtsguts (das in § 823 Abs. 1 BGB genannte Leben des Tatopfers) anknüpft und erst auf der Ebene der Haftungsausfüllung den eigenen Gefühlschaden der Hinterbliebenen zu entschädigen sucht. Voraussetzung hierfür ist das tatsächliche Bestehen eines be-

sonderen persönlichen Näheverhältnisses zwischen dem Hinterbliebenen und dem Getöteten zur Zeit der Verletzung. Von einem solchen Verhältnis ist auszugehen, wenn zwischen beiden eine gelebte soziale Beziehung bestand, die über die üblichen Bindungen in der Sozialsphäre hinausging und in ihrer Intensität dem entsprach, was üblicherweise im Verhältnis zwischen den in § 844 Abs. 3 Satz 2 BGB genannten Personen gelebt wird. Dieses Erfordernis gilt auch für die in § 844 Abs. 3 Satz 2 BGB genannten nahen Angehörigen. Allerdings wird der Bestand eines derartigen Näheverhältnisses widerleglich gesetzlich vermutet (§ 292 ZPO), wenn zwischen dem Getöteten und dem Hinterbliebenen ein in § 844 Abs. 3 Satz 2 BGB genanntes Angehörigenverhältnis besteht.

#### **723. BGH 3 StR 5/26 – Beschluss vom 18. März 2026 (LG Aurich)**

Einziehung des Wertes von Taterträgen (Mitverfügungsgewalt von Mittätern).

§ 73 StGB; § 73c StGB

Einem von mehreren Tatbeteiligten kann die Gesamtheit des aus der Tat Erlangten – mit der Folge einer gesamtschuldnerischen Haftung – nur dann zugerechnet werden, wenn sich die Beteiligten einig sind, dass jedem die Mitverfügungsgewalt hierüber zukommen soll, und er diese auch tatsächlich hatte. Allein für sich betrachtet belegt Mittäterschaft keine tatsächliche Verfügungsgewalt im Sinne von § 73 StGB.

#### **752. BGH 6 StR 20/26 – Beschluss vom 18. März 2026 (LG Hildesheim)**

Schwere sexuelle Nötigung; sexueller Missbrauch von Jugendlichen; Vergewaltigung; (versuchte) Nötigung; Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus; Beurteilung der Schuldfähigkeit bei von der Norm abweichender sexueller Präferenz (somasochistische Störung; Anforderungen an die Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit).

§ 177 Abs. 1, Abs. 6 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 StGB; § 182 StGB; § 240 Abs. 1 StGB; § 20 StGB; § 21 StGB; § 63 StGB

1. Die grundsätzlich unbefristete Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus ist eine außerordentlich belastende Maßnahme, die einen besonders gravierenden Eingriff in die Rechte des Betroffenen darstellt. Sie setzt – neben einer höhergradigen Wahrscheinlichkeit künftiger erheblicher Straftaten – die positive Feststellung eines länger andauernden, nicht nur vorübergehenden Defekts voraus, der zumindest eine erhebliche Einschränkung der Schuldfähigkeit im Sinne von § 21 StGB sicher begründet. Neben der sorgfältigen Prüfung dieser Anordnungsvoraussetzungen ist das Tatgericht auch verpflichtet, die wesentlichen Umstände in den Urteilsgründen so umfassend darzustellen, dass das Revisionsgericht in die Lage versetzt wird, die Entscheidung nachzuvollziehen.

2. Steht für die Beurteilung der Schuldfähigkeit eine von der Norm abweichende sexuelle Präferenz im Vordergrund, muss diese den Täter im Wesen seiner Persönlichkeit so verändert haben, dass er zur Bekämpfung seiner Triebe nicht die erforderlichen Hemmungen aufbringt,

sondern bei Tatbegehung aus einem starken, mehr oder weniger unwiderstehlichen Zwang heraus handelt. Daher ist nicht jedes abweichende Sexualverhalten ohne weiteres gleichzusetzen mit einer schweren anderen seelischen Störung im Sinn der §§ 20, 21 StGB. Vielmehr kann auch nur eine gestörte sexuelle Entwicklung vorliegen, die als allgemeine Störung der Persönlichkeit, des Sexualverhaltens oder der Anpassung nicht den erforderlichen Schweregrad erreicht. Hingegen kann die Steuerungsfähigkeit etwa dann beeinträchtigt sein, wenn abweichende Sexualpraktiken zu einer eingeschliffenen Verhaltensschablone geworden sind, die sich durch abnehmende Befriedigung, zunehmende Frequenz, durch Ausbau des Raffinements und durch gedankliche Einnengung auf diese Praktiken auszeichnen. Hierfür bedarf es einer umfassenden Gesamtschau der Täterpersönlichkeit und seiner Taten.

**759. BGH 6 StR 556/25 – Beschluss vom 29. April 2026 (LG Magdeburg)**

Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge; Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Faktoren für die Gesamtwürdigung zur Bestimmung eines Hanges: Persönlichkeit des Täters, bisheriger Rauschmittelkonsum, Vorleben, Vorstrafen, Vorahndungen, Nachtatverhalten, Anlasstat).

§ 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG; § 29 Abs. 1 Nr. 3 BtMG; § 34 Abs. 1 Nr. 4 KCanG; § 64 StGB

Erforderlich für die Annahme im Sinne von § 64 Satz 1 Halbsatz 1 StGB, dass der Täter infolge seines Hanges erhebliche rechtswidrige Straftaten begehen wird, ist eine begründete Wahrscheinlichkeit der Begehung weiterer erheblicher Straftaten; die Prognose ist auf der Grundlage einer Gesamtwürdigung aller zum Zeitpunkt der Verurteilung vorliegenden prognoserelevanten Umstände zu treffen. Faktoren, die eine solche Gefahr begründen, können sich aus der Persönlichkeit des Täters, seinem bisherigen Rauschmittelkonsum, Vorleben, Vorstrafen, Vorahndungen, Nachtatverhalten und Anlasstat ergeben.

**756. BGH 6 StR 446/25 – Beschluss vom 19. März 2026 (LG Hannover)**

Schuldunfähigkeit (Autismus-Spektrums-Störung und leichte Intelligenzminderung); Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus.

§ 249 Abs. 1 StGB; § 22 StGB; § 23 Abs. 1 StGB; § 223 Abs. 1 StGB; § 20 StGB; § 63 S. 1 StGB; § 67b StGB

Die für eine Unterbringung nach § 63 StGB erforderliche Gefährlichkeit ist nur dann gegeben, wenn eine Wahrscheinlichkeit höheren Grades besteht, dass der Täter infolge seines fortdauernden Zustands in Zukunft erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird. Diese Prognose ist auf der Grundlage einer umfassenden Würdigung der Persönlichkeit des Täters, seines Vorlebens und der von ihm begangenen Anlasstat zu entwickeln.

## Rechtsprechung

## IV. Strafverfahrensrecht mit GVG

**729. BGH StB 20/26 – Beschluss vom 9. Juni 2026 (Kammergericht)**

Sofortige Beschwerde gegen Verwerfung eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens als unzulässig; Ausschließung eines Richters wegen Mitwirkung an der angefochtenen Entscheidung (Mitwirkung von Richtern im Revisionsverfahren); Wiederaufnahmeverfahren (neue Tatsachen oder Beweismittel; neues Sachverständigengutachten; wertende prognostische Beurteilung im „Aditionsverfahren“).

§ 23 Abs. 2 Satz 1 StPO; § 304 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 StPO; § 359 StPO; § 368 Abs. 1 StPO

1. Ein weiterer Sachverständiger als solcher beziehungsweise dessen Gutachten ist angesichts Austauschbarkeit von Sachverständigen grundsätzlich kein neues Beweismittel i.S. des § 359 Nr. 5 StPO, selbst wenn er zu anderen Schlussfolgerungen oder anderen Bewertungen gelangt als der Sachverständige, den das Gericht herangezogen hat.

2. Ein weiterer Sachverständiger kann jedoch ein neues Beweismittel sein, wenn er einem anderen Fachgebiet als der

frühere Sachverständige angehört, auf anderes Erfahrungswissen zurückgreifen kann oder über Forschungsmittel verfügt, die denen des Erstgutachtens überlegen sind.

3. Das allein führt allerdings nicht zur Zulässigkeit eines auf ein neues Sachverständigengutachten gestützten Wiederaufnahmeantrages. Vielmehr ist zudem erforderlich, dass das neue Gutachten geeignet ist, allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen zur Freisprechung des Verurteilten, in Anwendung eines milderen Strafgesetzes zu einer geringeren Bestrafung oder zu einer wesentlich anderen Entscheidung über eine Maßregel der Besserung und Sicherung zu führen.

4. Das Wiederaufnahmegericht hat schon im Aditionsverfahren – und nicht erst im Probationsverfahren nach § 369 StPO – das Wiederaufnahmeverbringen einer wertenden prognostischen Beurteilung dahin zu unterziehen, ob die angefochtene Entscheidung (wahrscheinlich) anders ausgefallen wäre, wenn das damals erkennende Gericht die neue Tatsache beziehungsweise den (behaupteten) Inhalt des neuen Beweismittels gekannt und bei seiner Entscheidungsfindung berücksichtigt hätte. Das Wiederaufnahme-

vorbringen ist mithin gedanklich in das Beweisgebäude des früheren gerichtlichen Erkenntnisses einzufügen, und zwar unter Zugrundelegung des Standpunktes und der Rechtsauffassung des damaligen Tatgerichts.

5. Nur wenn diese Beurteilung ergibt, dass das damals erkennende Gericht unter Berücksichtigung der neuen Tatsache oder des neuen Beweismittels (mit überwiegender Wahrscheinlichkeit) zu einem Freispruch des Verurteilten, in Anwendung eines milderen Strafgesetzes zu einer geringeren Bestrafung oder zu einer wesentlich anderen Entscheidung über eine Maßregel der Besserung und Sicherung gelangt wäre, ist das Wiederaufnahmeverbringen geeignet im Sinne von § 359 Nr. 5, § 368 StPO. Der Zweifelsgrundsatz (in dubio pro reo) findet insofern keine Anwendung.

### 739. BGH StB 35/26 – Beschluss vom 9. Juni 2026 (OLG München)

Sofortige Beschwerde gegen Verwerfung eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens als unzulässig; unstatthafte Beschwerde gegen Ablehnung des Antrages auf Bestellung eines Verteidigers für die Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens; Ausschließung eines Richters wegen Mitwirkung an der angefochtenen Entscheidung (Mitwirkung von Richtern im Revisionsverfahren); Wiederaufnahmeverfahren (Inhalt und Form des Antrags; zuständige Geschäftsstelle für Anbringung des Antrags; neue Tatsachen oder Beweismittel; wertende prognostische Beurteilung im „Aditionsverfahren“).

§ 23 Abs. 2 Satz 1 StPO; § 359 StPO; § 364b StPO; § 366 Abs. 2 Alt. 2 StPO; § 367 Abs. 1 Satz 2; § 368 Abs. 1 StPO; § 304 Abs. 4 Satz 2 Hs. 1 StPO

1. Mitwirkende bei einem durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens angefochtenen Urteil sind auch die Revisionsrichter, die – und sei es durch Beschluss nach § 349 Abs. 2 StPO – an der Bestätigung des angefochtenen Urteils durch Revisionsverwerfung mitgewirkt haben.

2. Zuständige Geschäftsstelle für die Anbringung eines Antrags auf Zulassung der Wiederaufnahme i.S. des § 366 Abs. 2 zu Protokoll der Geschäftsstelle ist grundsätzlich die Geschäftsstelle des Gerichts, das für die Entscheidung über den Antrag zuständig ist. Der Antrag kann aber auch bei dem Gericht gestellt werden, dessen Urteil angefochten wird. In entsprechender Anwendung des § 299 Abs. 1 StPO (in Verbindung mit § 365 StPO) kann einem Antragsteller auch ausnahmsweise die weitere Möglichkeit eröffnet gewesen, den Antrag auf Zulassung der Wiederaufnahme des Verfahrens zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts seines Wohnortes anzubringen, wenn diesem etwa im Rahmen der Führungsaufsicht die strafbewehrte Weisung erteilt worden ist, das Gebiet des sonst zuständigen Gerichts nicht zu betreten.

3. Die Klärung der Frage, ob ein vorgebrachtes neues Beweismittel oder eine behauptete neue Tatsache im Sinne von § 359 Nr. 5, § 368 StPO geeignet ist, das angegriffene Urteil zu erschüttern, erschöpft sich auch im Zulässigkeitsverfahren (Aditionsverfahren) nicht in einer abstrakten Prüfung der rechtlichen Entscheidungserheblichkeit (Schlüssigkeit) des geltend gemachten neuen Beweismittels

oder der vorgetragenen neuen Tatsache. Vielmehr ist das neue Beweismittel oder die neue Tatsache bereits in diesem Verfahren auf seinen Beweiswert zu überprüfen, soweit das ohne förmliche Beweisaufnahme möglich ist.

4. Zwar ist im Zulässigkeitsverfahren hypothetisch anzunehmen, dass es die behauptete neue Tatsache gibt beziehungsweise eine als neues Beweismittel vorgebrachte Zeugen- oder Sachverständigenaussage den geltend gemachten Inhalt hat, also ein Zeuge oder Sachverständiger so aussagen wird, wie behauptet. Nicht zu unterstellen ist jedoch die inhaltliche Richtigkeit einer neuen Zeugenaussage oder der Schlussfolgerung eines neuen Sachverständigengutachtens. Vielmehr darf etwa die Glaubhaftigkeit einer behaupteten Zeugenaussage vor dem Hintergrund der Beweiswürdigung des Erstgerichts bewertet werden und diese Bewertung in die Beurteilung der Erheblichkeit der geltend gemachten neuen Zeugenaussage einfließen.

5. Diese Bestimmung von Aufgabe und Reichweite des Aditionsverfahrens ist mit dem Grundgesetz vereinbar; namentlich verstößt sie nicht gegen das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG), das Grundrecht des Verurteilten auf effektiven Rechtsschutz (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) sowie seinen Anspruch auf rechtliches Gehör.

### 742. BGH StB 38/26 – Beschluss vom 26. Mai 2026 (OLG Dresden)

Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO nach rechtskräftiger Verurteilung des Zeugen („Mosaiktheorie“); Ordnungsmittel zur Erzwingung des Zeugnisses; Ordnungsgeld; Ordnungshaft; Beugehaft (gerichtliches Ermessen; Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Höchstmaß); Zulässigkeit der Beschwerde gegen Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte im ersten Rechtszug.

§ 55 Abs. 1 StPO; § 70 StPO; § 304 Abs. 4 Satz 2 Hs. 1 StPO

1. Anordnungen nach § 70 Abs. 1 StPO unterfallen nicht dem Katalog der Tatbestände, bei deren Vorliegen ausnahmsweise eine Beschwerde gegen Entscheidungen eines erstinstanzlich in Staatsschutzsachen tätigen Oberlandesgerichts statthaft ist.

2. Gegen die Anordnung von Beugehaft nach § 70 Abs. 2 StPO ist die Beschwerde nach § 304 Abs. 4 Satz 2 Hs. 2 Nr. 5 Var. 1 StPO statthaft. Die Anordnung von Beugehaft stellt eine Verhaftung i.S. dieser Vorschrift dar.

3. Eine Verfolgungsgefahr i.S. des § 55 Abs. 1 StPO ist anzunehmen, wenn eine Ermittlungsbehörde einer wahrheitsgemäßen Aussage des Zeugen Tatsachen entnehmen könnte, die sie zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens (§ 152 StPO) veranlassen oder die zur Aufrechterhaltung oder Verstärkung eines Tatverdachts führen könnte. Hierfür genügt es bereits, wenn der Zeuge bestimmte Tatsachen angeben müsste, die geeignet sind, lediglich mittelbar den Verdacht einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit des Zeugen oder eines Angehörigen im Sinne des § 52 Abs. 1 StPO zu begründen oder zu verstärken. So kann es im Einzelfall selbst dann liegen, wenn die wahrheitsgemäße Beantwortung einer Frage zwar allein eine Strafver-

folgung nicht auslösen, jedoch als „Teilstück in einem mosaikartigen Beweisgebäude“ zu einer Belastung des Zeugen oder eines Angehörigen beitragen könnte.

4. Darauf, ob damit gerechnet werden kann, dass der Beschwerdeführer durch Beugehaft dazu veranlasst werden kann, seine Aussageverweigerung zu überdenken und doch auszusagen, kommt es im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht an. Einer dahingehenden positiven Prognose bedarf es nicht.

5. Die zeitgleiche Anordnung von Beugehaft mit der Festsetzung eines Ordnungsgeldes nach § 70 Abs. 1 Satz 2 StPO begegnet keinen grundsätzlichen Bedenken und kann im Einzelfall rechtmäßig sein.

### 762. BGH 6 StR 586/25 – Beschluss vom 3. März 2026 (LG Göttingen)

(Besonders schwerer) Raub; (gefährliche) Körperverletzung; Besitz von Betäubungsmitteln; Handeltreiben mit Betäubungsmitteln; gewerbsmäßige Hehlerei; Handeltreiben mit einem neuen psychoaktiven Stoff; Recht des letzten Wortes (Zweck der Vorschrift, kein stillschweigender Wiedereintritt in die Verhandlung durch gerichtliche Entgegennahme des letzten Wortes des Angeklagten); Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (erhöhte Anforderungen an die Anordnung der Maßregel durch Neufassung des Gesetzes).

§ 250 Abs. 2 StGB; § 224 Abs. 1 StGB; § 29 Abs. Satz 1 Nr. 1, Nr. 3 BtMG; § 260 Abs. 1 Nr. 1 StGB; § 4 Abs. 1 Nr. 1 NpSG; § 64 StGB; § 67d Abs. 1 StGB; § 258 Abs. 2 Halbsatz 2, Abs. 3 StPO

1. Die Regelungen von § 258 Abs. 2 und 3 StPO verfolgen den Zweck, dem Angeklagten die Möglichkeit einzuräumen, seine Auffassung noch unmittelbar vor der Beratung und Verkündung des Urteils darzulegen. Dabei stellt das Recht aus § 258 Abs. 2 Halbsatz 2 StPO sicher, dass der Angeklagte, sei es in eigener Person, sei es durch seinen Verteidiger, als letzter Verfahrensbeteiligter Ausführungen machen kann. Die Regelung betrifft das Verhältnis des Angeklagten und seines Verteidigers zum Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft und einem etwaigen Nebenkläger. Demgegenüber will § 258 Abs. 3 StPO sicherstellen, dass der Angeklagte persönlich auch dann als Letzter zu Worte kommt, wenn für ihn ein Verteidiger aufgetreten ist und (in der von § 258 Abs. 1 und 2 StPO vorgesehenen Reihenfolge) die Schlussanträge gestellt und begründet hat; er regelt das Verhältnis zwischen Angeklagten und Verteidiger bei der gemeinsamen Abwehr des Anklagevorwurfs. Im regelungssystematischen Zusammenspiel beider Absätze erweist sich Absatz 2 als Konkretisierung der Reihenfolge dahingehend, dass dem Angeklagten – auch im Falle einer Erwidern der Staatsanwaltschaft – das letzte Wort zusteht, und zugleich als Unterfall der „Ausführungen und Anträge“ aus § 258 Abs. 1 StPO.

2. In der gerichtlichen Entgegennahme einer solchen Erklärung kann nicht ohne Weiteres ein stillschweigender Wiedereintritt in die Verhandlung gesehen werden, da es sich um eine Prozesshandlung des Angeklagten handelt, die schon systematisch nicht in den Bereich der Beweisaufnahme gehört. Sie unterscheidet sich ihrer Natur nach nicht vom Vortrag des Verteidigers nach § 258 Abs. 1 StPO

nach dem Schluss der Verhandlung. Dem Angeklagten soll noch einmal Gelegenheit geboten werden, mit einem persönlichen Beitrag eine möglicherweise von seinem Verteidiger abweichende, wertende Sichtweise vorzutragen.

3. Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt darf nur angeordnet werden, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu erwarten ist, den Untergebrachten durch die Behandlung in einer Entziehungsanstalt innerhalb der Frist des § 67d Abs. 1 Satz 1 oder 3 StGB zu heilen oder über eine erhebliche Zeit vor dem Rückfall in den Hang zu bewahren und von der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten abzuhalten, die auf den Hang zurückgehen. Die Anforderungen an eine günstige Behandlungsprognose sollten durch die Neufassung im Sinne einer hierfür bestehenden Wahrscheinlichkeit höheren Grades moderat angehoben werden. Daher genügt es für eine Unterbringung seither nicht mehr, dass eine „hinreichend konkrete Aussicht“ auf den Behandlungserfolg besteht, ein solcher Effekt muss vielmehr „aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte“ im Sinne einer „Wahrscheinlichkeit höheren Grades“ zu erwarten sein.

### 777. BGH 5 StR 73/26 – Beschluss vom 21. April 2026 (LG Berlin I)

Anforderungen an die Belehrung des zeugnisverweigerungsberechtigten Kindes (Vernehmung; Berücksichtigung der Verstandeskräfte; gesetzlicher Vertreter).

§ 52 StPO

1. § 52 Abs. 3 Satz 1 StPO erfordert bei der Vernehmung von minderjährigen Kindern, dass die hinsichtlich der Art und Weise im Ermessen des Vernehmenden stehende Belehrung so klar ist, dass der Zeuge das Für und Wider seiner Entscheidung abwägen kann, wenn ihm unter Berücksichtigung seiner Verstandeskräfte klargemacht wird, dass das Gesetz ihm keine Aussage gegen seine Angehörigen zumutet. Weitergehende Vorgaben für die Belehrung von minderjährigen Zeugen enthält das Gesetz nicht.

2. Der Senat kann offenlassen, unter welchen Voraussetzungen ein zeugnisverweigerungsberechtigtes Kind ausnahmsweise über die gesetzlich normierten Anforderungen hinaus darüber belehrt werden muss, dass das Zeugnis auch ungeachtet einer Zustimmung des gesetzlichen Vertreters verweigert werden darf.

### 717. BGH 3 StR 120/25 – Beschluss vom 4. März 2026 (LG Duisburg)

Anklageschrift (Umgrenzungsfunktion bei Serienstraftaten); prozessuale Tat (erschöpfende Aburteilung; Identität; Bekanntwerden in der Hauptverhandlung); Gegenstand des Urteils; Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (Altersgrenze).

§ 200 Abs. 1 StPO; § 206a Abs. 1 StPO; § 264 StPO; § 171 StGB

1. Das Tatgericht hat bei der erschöpfenden Aburteilung der angeklagten Taten auch seine Untersuchung auf Teile der Tat erstrecken, die insoweit erst in der Hauptverhandlung bekannt werden. Diese Umgestaltung der Strafklage darf aber nicht dazu führen, dass die Identität der von der Anklage umfassten Tat nicht mehr gewahrt ist, weil das ihr zugrundeliegende Geschehen durch ein anderes ersetzt wird.

2. Bei Serienstraftaten können der Ort und die Zeit des Vorgangs, das Täterverhalten, die ihm innewohnende Richtung, mithin die Art und Weise der Tatverwirklichung, und das Opfer die Vielzahl der Fälle ausreichend konkretisieren, sodass nicht nur die Umgrenzungsfunktion gewahrt ist, sondern auch die Übereinstimmung von angeklagtem und ausgeteiltem Sachverhalt überprüft werden kann.

#### 740. BGH StB 36/26 – Beschluss vom 26. Mai 2026

Beschwerde gegen Bestellung eines Pflichtverteidigers (mangelnde Beschwer).

§ 142 StPO; § 304 StPO; Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK

1. Durch die Bestellung eines Pflichtverteidigers als solche ist ein Beschuldigter im Regelfall nicht beschwert; er kann diese daher grundsätzlich nicht anfechten. Das in Art. 6 Abs. 3 Buchst. c EMRK gewährleistete Recht auf Selbstverteidigung wird durch eine Pflichtverteidigerbestellung in den Fällen der notwendigen Verteidigung nicht berührt.

2. Ausnahmsweise kommt eine Beschwer in Betracht, wenn der bestellte Verteidiger wegen mangelnder Eignung oder Interessengegensatzes unfähig erscheint, die Verteidigung ordnungsgemäß zu führen, oder der Beschuldigte in seinem Recht auf Bezeichnung des zu bestellenden Verteidigers und dessen Beordnung aus § 142 Abs. 5 Satz 1 und 3 StPO betroffen ist.

#### 741. BGH StB 37/26 – Beschluss vom 26. Mai 2026

Vorläufige Sicherstellung zur Durchsicht von Papieren und elektronischen Speichermedien; Durchsuchung.

§ 102 StPO; § 110 StPO

1. Soweit die vorläufige Sicherstellung von Papieren und elektronischen Speichermedien gemäß § 110 Abs. 1 und 3 StPO im Rahmen einer Durchsuchung erfolgte, bildet sie einen Teil dieser Durchsuchung nach § 102 StPO.

2. Für ihre Rechtmäßigkeit kommt es daher darauf an, ob die Voraussetzungen für eine Durchsuchung im Zeitpunkt der Entscheidung noch vorliegen. Bestehen sie dagegen nicht, ist auch die Durchsicht vorläufig sichergestellter Gegenstände als Teil der Durchsuchung nicht mehr zulässig. Es muss folglich weiterhin ein Anfangsverdacht gegeben und die Durchsicht zum Auffinden von Beweismitteln geeignet und verhältnismäßig sein.

#### 672. BGH 1 StR 174/26 – Beschluss vom 27. April 2026 (LG Ellwangen)

„Einfache“ Signatur eines elektronischen Dokuments (lesbare Anbringung des bürgerlichen Namens des Verteidigers erforderlich).

§ 32a Abs. 3 Satz 1 StPO

Eine „einfache“ Signatur im Sinne des § 32a Abs. 3 Satz 1 StPO erfordert die maschinenschriftliche oder sonst lesbare Anbringung des bürgerlichen Namens des Verteidigers. Die nicht lesbare handschriftliche Unterschrift, die lediglich mit dem Zusatz „Rechtsanwalt“ versehen ist, genügt dafür nicht. Das gilt auch dann, wenn auf dem Brief-

kopf der Revisionsbegründungsschrift nur der Verteidiger aufgeführt ist.

#### 724. BGH 3 StR 571/25 – Beschluss vom 15. April 2026 (LG Koblenz)

Verwerfung der Anhörungsrüge (Anforderungen an Begründung des Verwerfungsbeschlusses).

§ 356a StPO

In einem Fall, in dem der Beschwerdeführer seine Sachrüge während der Revisionsbegründungsfrist nicht weiter ausführt, sondern Einzelbeanstandungen erst nachschiebt, hat dieser gemäß Art. 103 Abs. 1 GG zwar Anspruch darauf, dass das Revisionsgericht seine späteren Ausführungen zur Kenntnis nimmt und prüft; er kann jedoch nicht verlangen, dass ihm die Gründe, aus denen seine Beanstandungen für nicht durchgreifend erachtet werden, im Verwerfungsbeschluss mitgeteilt werden.

#### 770. BGH 5 StR 2/26 – Beschluss vom 6. Mai 2026 (LG Berlin I)

Zulässigkeit der Aufklärungsrüge wegen unterbliebener Vernehmung eines Zeugen (ladungsfähige Anschrift; sich aufdrängende Vernehmung).

§ 244 Abs. 2 StPO; § 344 Abs. 2 S. 2 StPO

Grundsätzlich müssen bei einer Aufklärungsrüge, mit der die unterbliebene Vernehmung eines Zeugen beanstandet wird, dessen Name und die genaue Anschrift mitgeteilt werden. Nur in Ausnahmefällen kann es genügen, im Einzelnen den Weg zu beschreiben, auf dem diese Daten zuverlässig ermittelt werden können.

#### 725. BGH 3 StR 68/26 – Beschluss vom 28. April 2026 (LG Mönchengladbach)

Form des Urteils (Unterschrift der bei der Entscheidung der mitgewirkten Richter; Schriftzug; Absicht einer vollen Unterschriftsleistung; Verfahrensrüge).

§ 275 StPO

Eine Unterschrift i.S. des § 275 Abs. 2 Satz 1 StPO liegt dann noch vor, wenn der Schriftzug noch hinreichende individuelle sowie charakteristische Merkmale enthält, welche als Wiedergabe eines Namens interpretiert werden können und die Absicht einer vollen Unterschriftsleistung erkennen lassen.

#### 711. BGH 2 ARs 330/25 2 AR 152/25 – Beschluss vom 4. November 2025

Zuständigkeitsbestimmung (Einziehungsentscheidung; Anmeldung eines Anspruchs auf Auskehrung des Vermögenserlöses durch einen nicht im Urteil benannten Verletzten, Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer für Vollstreckung von Nebenfolgen).

§ 14 StPO; § 459k Abs. 2 Satz 2 StPO; § 462 Abs. 1 Satz 1 StPO; § 462a Abs. 1 Satz 1 StPO

Die gemäß § 462a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 462 Abs. 1 Satz 1 StPO begründete sachliche Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer erfasst auch die Vollstreckung von Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten (§ 462 Abs. 1 i.V.m. § 459g Abs. 2 StPO). Dies umfasst auch eine Entscheidung nach § 459k StPO. Allein der Umstand, dass von einer Entscheidung, die sich gegen den Verurteilten

selbst richtet, auch andere Personen betroffen sind, rechtfertigt nicht, diese Entscheidungen abweichend vom Wortlaut des § 462a Abs. 1 i.V.m. § 462 Abs. 1 StPO sämtlich von der Pauschalverweisung auf die §§ 458 bis 461 StPO auszunehmen. Die Zuständigkeit besteht auch nach Aussetzung der Restfreiheitsstrafe und bedingter Entlassung des Verurteilten aus der Strafhaft fort (§ 462a Abs. 1 Satz 2 StPO).

### 713. BGH 2 ARs 92/26 2 AR 25/26 – Beschluss vom 22. April 2026

Zuständigkeitsbestimmung (negativer Kompetenzkonflikt für Entscheidungen über die Führungsaufsicht: tatsächlicher Aufenthalt des Verurteilten in der Justizvoll-

zugsanstalt; Zuständigkeitsperpetuierung durch Befasstsein nur für konkret erforderlich gewordene Sachentscheidungen).

§ 68d StGB; § 14 StPO; § 453 StPO; § 462a StPO; § 463 StPO

Maßgeblich für die Zuständigkeit für Entscheidungen über eine noch andauernde Führungsaufsicht und etwa gemäß § 68d StGB zu treffende Entscheidungen ist nur der tatsächliche Aufenthalt des Verurteilten in der Justizvollzugsanstalt (st. Rspr.). Die Perpetuierung der Zuständigkeit durch Befasstsein mit der Sache gilt nicht für den Gesamtvorgang der Führungsaufsicht, sondern nur für eine konkret erforderlich gewordene Sachentscheidung.

## Rechtsprechung

## V. Wirtschaftsstrafrecht und Nebengebiete

### 675. BGH 1 StR 428/25 – Beschluss vom 3. März 2026 (LG Leipzig)

Steuerhinterziehung (Verbot der Selbstbelastung: keine strafbewehrte Pflicht zur Abgabe einer Umsatzsteuerjahreserklärung nach Bekanntgabe eines Steuerstraßverfahrens betreffend Voranmeldezeiträume des gleichen Jahres).

§ 370 Abs. 1 AO; § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 UstG; § 393 Abs. 2, Abs. 3 AO

Die strafbewehrte Pflicht zur Abgabe einer Umsatzsteuerjahreserklärung wird aufgehoben, soweit dem Angeklagten die Einleitung eines Steuerstraßverfahrens wegen Hinterziehung von Umsatzsteuer betreffend die Voranmeldezeiträume des gleichen Jahres bekannt gegeben worden ist. Daran hat sich durch die neue Rechtsprechung des Senats, wonach Umsatzsteuervoranmeldungen und die denselben Besteuerungszeitraum betreffende Umsatzsteuerjahreserklärung unterschiedliche prozessuale Taten im Sinne von § 264 Abs. 1 StPO sind, nichts geändert.

### 681. BGH 2 StR 111/25 – Urteil vom 25. März 2026 (LG Köln)

Handeltreiben mit Betäubungsmitteln (Täterschaft: Abgrenzung zur Beihilfe, kein „Eigenhandel“ erforderlich; Konkurrenzen: Tateinheit, Tatmehrheit; Strafzumessung: Schuldgehalt, Bestimmung der Handelsmenge, Schätzung des Wirkstoffgehalts, Darlegungsanforderungen; Beweiswürdigung: Überprüfung aller Deutungen auf Plausibilität und Vereinbarkeit mit weiteren Beweismitteln; fehlerhafte Anwendung des Zweifelssatzes: Annahmen ohne konkrete Anhaltspunkte aus der Beweisaufnahme, Zuordnung zum Legalerwerb; Einziehung des Wertes von Taterträgen: Beweiswürdigung hinsichtlich der Taterträge, Weiterverkaufspreis, Erfolg des Absatzgeschäfts); Kognitionspflicht bei Betäubungsmitteldelikten (Besitzdelikte; Einfuhrdelikte; Beihilfe zur Anstiftung zur Einfuhr von Betäubungsmitteln); Härteausgleich bei unterbliebener Gesamtstrafen-

bildung (Absehen vom Härteausgleich wegen höheren Gesamtstrafenübels bei fiktiver Gesamtstrafenbildung); Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Abweichen vom Sachverständigengutachten wegen Änderung der Rechtslage); Beweiswürdigung (Freispruch: unwiderlegte Einlassung des Angeklagten, Lückenhaftigkeit); Strafzumessung (Doppelberücksichtigung mildernder Umstände: Unterscheidung von konkret-tatsächlichen Gegebenheiten und abstrakt-rechtlichem Wertungsergebnis, Gehilfenstellung; Haftempfindlichkeit eines Erstverbüßers); Revisionsbeschränkung (Trennbarkeit der Feststellungen); unzulässige Inbegriffsrüge (Behauptung der unrichtigen oder unvollständigen Würdigung einer Urkunde oder Erklärung; Darlegungsanforderungen für die Revision).

§ 25 Abs. 2 StGB; § 27 Abs. 1 StGB; § 46 Abs. 1 StGB; § 52 Abs. 1 StGB; § 53 Abs. 1 StGB; § 55 Abs. 1 StGB; § 64 StGB; § 73 StGB; § 73c StGB; § 29a Abs. 1 BtMG; § 30 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BtMG; § 30 Abs. 1 Nr. 4 BtMG; § 261 StPO; § 267 Abs. 3 Satz 1 StPO; § 344 Abs. 1 StPO; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO

1. Es ist rechtsfehlerhaft, wenn das Tatgericht eine Mittäterschaft beim Handeltreiben mit Betäubungsmitteln mit der Begründung verneint, es habe nicht festzustellen vermocht, dass der Angeklagte „über eine das Betäubungsmittelgeschäft des A. fördernde Gehilfenfähigkeit hinausgehende Aktivitäten im Sinne eines Eigenhandels entfaltete“. Diese Wertung vermengt in unzulässiger Form die Voraussetzungen täterschaftlichen Handeltreibens mit dem Kriterium eines „Eigenhandels“. Der Begriff des Handeltreibens ist nach ständiger Rechtsprechung weit auszulegen und umfasst alle eigennützigen Tätigkeiten, die auf den Umsatz von Betäubungsmitteln gerichtet sind (vgl. nur BGH, Beschluss vom 26. Oktober 2005 – GSSt 1/05, BGHSt 50, 252, 256). Dem Grundsatz nach werden damit auch unterstützende Tätigkeiten als tatbestandliche Handlungen vom Begriff des Handeltreibens eingeschlossen. Auch eine eigennützige Förderung fremder Umsatz-

geschäfte kann dem Begriff des Handeltreibens unterfallen; er setzt weder ein eigenes Umsatzgeschäft mit Betäubungsmitteln noch deren Absatz voraus. Auch die nur einmalige Vermittlung eines fremden Handelsgeschäfts kann daher ein täterschaftliches Handeltreiben mit Betäubungsmitteln sein, so dass das vom Landgericht eingestellte Kriterium des „Eigenhandels“ rechtlich fehlt.

2. Die notwendige Abgrenzung zwischen täterschaftlichen und Beihilfehandlungen hat vielmehr nach allgemeinen Regeln im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung zu erfolgen (st. Rspr.), wobei wesentliche Anhaltspunkte für die Täterschaft der Grad des Tatinteresses, der Umfang der Tatbeteiligung, die Tatherrschaft und der Wille dazu sind. Maßgeblich ist, welche Bedeutung dem konkreten Tatbeitrag für das Umsatzgeschäft insgesamt zukommt. Insbesondere ist entscheidend, ob der Beteiligte eigenen Einfluss auf Umfang und Preis der bestellten Betäubungsmittel hatte, ob er erheblich selbst von den Geschäften wirtschaftlich profitierte oder dies wenigstens wollte, ob der eigennützig handelnde Vermittler erst den Kontakt herstellte und ob er noch weitergehend in das Umsatzgeschäft eingebunden war.

3. Stehen Betäubungsmittel für eine Untersuchung nicht zur Verfügung, muss das Tatgericht die Wirkstoffmenge oder den Wirkstoffgehalt unter Berücksichtigung der anderen hinreichend sicher festgestellten Tatumstände (wie Herkunft, Preis, Aussehen, Verpackung, Beurteilung durch Tatbeteiligte, Handelsstufe), gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Zweifelssatzes, zahlenmäßig schätzen. Dabei hat es in einer für das Revisionsgericht nachvollziehbaren Weise darzulegen, auf welcher Grundlage seine Schätzung beruht.

#### 720. BGH 3 StR 259/25 – Urteil vom 16. April 2026 (LG Mönchengladbach)

Bewaffnetes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln und Cannabis (Mitsichführen einer Waffe; Zweckbestimmung zur Verletzung von Personen; gekorene Waffe; Springmesser).

§ 30a Abs. 2 Nr. 2 BtMG; § 34 Abs. 4 Nr. 4 KCanG

1. Ein Mitsichführen einer Schusswaffe oder eines sonstigen Gegenstandes ist gegeben, wenn der Täter den Gegenstand in irgendeinem Stadium des Tathergangs bewusst gebrauchsbereit so in seiner Nähe hat, dass er sich dieses jederzeit ohne nennenswerten Zeitaufwand und ohne besondere Schwierigkeiten bedienen kann.

2. Beim Handeltreiben mit Betäubungsmitteln bzw. Cannabis wird das Mitsichführen einer Schusswaffe oder eines seiner Art nach zur Verletzung von Personen geeigneten und bestimmten Gegenstandes daher auch bei solchen Teilakten erfasst, die dem eigentlichen Güterumsatz vorausgehen oder nachfolgen.

3. Bei einem Springmesser mit einem defekten Springmechanismus handelt es sich zwar nicht um eine verbotene Waffe gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b, Abs. 4 WaffG in Verbindung mit Anlage 2, Abschnitt 1, Nr. 1.4.1, aber um

eine gekorene Waffe nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b, Abs. 4 WaffG in Verbindung mit Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 2, Nr. 2.1.1. Bei derartigen Waffen liegt die Zweckbestimmung zur Verletzung von Personen ohne weitere Feststellungen regelmäßig auf der Hand.

#### 754. BGH 6 StR 31/26 – Beschluss vom 31. März 2026 (LG Lüneburg)

Korrektur des von rechtsfehlerfrei getroffenen Feststellungen getragenen Schuldspruchs (überflüssiger Zusatz „in nicht geringer Menge“ bei Bezeichnung der Qualifikationen, durchgreifend rechtsfehlerhafte Strafzumessung eingedenk des eingeschränkten revisionsgerichtlichen Prüfungsmaßstabs; Geständnis des Angeklagten als regelmäßig bestimmender Strafzumessungsgrund); bewaffnetes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln; bewaffnetes Handeltreiben mit Cannabis; Aufhebung des Urteils im Einziehungsausspruch (Subsidiarität der erweiterten Einziehung gegenüber der Einziehung, rechtsfehlerhafte Einziehungsanordnung in Bezug auf einen Silberbarren: keine Einziehbarkeit eines Wertgegenstandes im Rahmen der Einziehung des Wertes von Taterträgen).

§ 354 Abs. 1 StPO; § 30a Abs. 2 Nr. 2 BtMG; § 34 Abs. 4 Nr. 4 KCanG; § 46 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 StGB; § 73a Abs. 1 StGB; § 73c Satz 1 StGB; § 73 Abs. 1 StGB

1. Der Zusatz „in nicht geringer Menge“ ist zur rechtlichen Bezeichnung der Qualifikationen des bewaffneten Handeltreibens nach § 30a Abs. 2 Nr. 2 BtMG und nach § 34 Abs. 4 Nr. 4 KCanG entbehrlich.

2. Bei der Bestimmung des Strafrahmens sowie der Strafzumessung im engeren Sinne ist ein weitgehendes Geständnis des Angeklagten zu berücksichtigen. Ein Geständnis ist regelmäßig als ein bestimmender Strafzumessungsgrund anzusehen. Das gilt auch für den Umstand, dass die zum gewinnbringenden Weiterverkauf bestimmten Betäubungsmittel und Cannabisprodukte in erheblichem Umfang sichergestellt wurden.

3. Die erweiterte Einziehung nach § 73a StGB ist gegenüber der Einziehung nach § 73 Abs. 1 StGB subsidiär und kann nur angeordnet werden, wenn sich das Tatgericht außer Stande sieht, die deliktisch erlangten Gegenstände eindeutig den abgeurteilten oder anderen konkreten rechtswidrigen Taten zuzuordnen. Ferner kann nach dem Wortlaut des Gesetzes (§ 73c Satz 1 StGB) nur ein Geldbetrag – nicht dagegen ein Wertgegenstand – eingezogen werden.

#### 766. BGH 5 StR 134/26 – Beschluss vom 19. Mai 2026 (LG Leipzig)

Konkurrenzverhältnis von Handeltreiben und Besitz im Betäubungsmittelstrafrecht.

§ 29 BtMG

Dient der Besitz an Betäubungsmitteln dem Zweck der gewinnbringenden Weiterveräußerung, tritt die Strafbarkeit wegen Besitzes hinter das täterschaftlich begangene Handeltreiben mit Betäubungsmitteln zurück.

# Pflicht der Staatsanwaltschaft zur Auskunft über die Verteidigung?

**Zugleich Anmerkung zu den Entscheidungen des OVG Hamburg vom 7.4.2025 (NJW 2025, 2195) und des OVG München vom 20.8.2025 (openJur 2025, 17397)**

Von RA Dr. Klaus Malek, Freiburg i.Br. und StAin Silvia Spiegelberg, Lörrach

## I.

Die zunehmende Medialisierung juristischer Verfahren, vornehmlich spektakulärer Strafprozesse, stellt die Verteidigung und die Justiz vor neue Fragen im Umgang mit der Presse. Ein Problem im Hinblick auf die Berichterstattung im Vorfeld öffentlicher Verhandlungen, oft bereits unmittelbar nach dem Bekanntwerden von Ermittlungen durch Polizei und Staatsanwaltschaft, stellt sich dann, wenn die Presse mit dem Ansinnen an die Staatsanwaltschaft herantritt, den Namen des Verteidigers oder der Verteidigerin von Beschuldigten preiszugeben, ohne zuvor deren Einverständnis eingeholt zu haben. In der Regel teilt die Staatsanwaltschaft diesen Wunsch der Verteidigung mit und fragt an, ob von dort Einwände gegen die Auskunftserteilung bestehen. Kommt von dort keine Zustimmung, sieht sich die Staatsanwaltschaft den vermeintlichen oder tatsächlichen presserechtlichen Auskunftsansprüchen ausgesetzt.<sup>1</sup>

Das OVG Hamburg und das OVG München haben sich in zwei Eilentscheidungen<sup>2</sup> in sehr unterschiedlicher Weise mit dieser Problematik auseinandergesetzt.

## II.

In seinem Beschluss vom 7. April 2025<sup>3</sup> stellt das OVG Hamburg fest, dass im Hinblick auf die begehrte Auskunftserteilung eine Einzelfallabwägung zwischen dem presserechtlichen Auskunftsanspruch und dem privaten Geheimhaltungsinteresse des Verteidigers in Gestalt sei-

nes verfassungsrechtlich geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu erfolgen habe.

Dabei werde der Inhalt des presserechtlichen Auskunftsanspruchs maßgeblich durch die Informations- und Kontrollfunktion bestimmt, die die Presse in der freiheitlichen Demokratie erfülle. Beide Funktionen seien berührt, wenn ein Pressevertreter zum Zwecke der Berichterstattung über ein Strafverfahren recherchiere. Denn die effektive funktionsgemäße Betätigung der Presse setze voraus, dass ihre Vertreter in hinreichendem Maß von staatlichen Stellen Auskunft über Angelegenheiten erhalten, die nach ihrem Dafürhalten von öffentlichem Interesse seien. Der presserechtliche Auskunftsanspruch habe diesen Funktionen Rechnung zu tragen, wobei grundsätzlich die Presse selbst entscheide, ob und wie sie über ein bestimmtes Thema berichte. Das „Ob“ und „Wie“ der Berichterstattung sei Teil des Selbstbestimmungsrechts der Presse, das auch die Art und Weise ihrer hierauf gerichteten Informationsbeschaffungen grundrechtlich schütze.

Das OVG Hamburg prüft sodann, ob dem Auskunftsanspruch der Presse Ausschlussgründe entgegenstehen (in Hamburg gilt § 4 Abs.2 Nr.3 HmbPresseG, die Pressegesetze der Länder enthalten ähnliche Bestimmungen). Danach könnten Auskünfte verweigert werden, wenn sonst ein überwiegendes öffentliches oder schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde. Dabei könne sich der Verteidiger – entgegen den Ausführungen der Vorinstanz<sup>4</sup> – auf sein allgemeines Persönlichkeitsrecht berufen. Die Entscheidung stellt nicht etwa auf die Eigenschaft des Verteidigers als Organ der Rechtspflege, sondern als Privat-

<sup>1</sup> Dieselbe Problematik stellt sich für das mit der Sache befasste Gericht nach Anklageerhebung und vor der öffentlichen Hauptverhandlung.

<sup>2</sup> Nach einem Beschluss des OVG Schleswig vom 17.10.2025 – 6 MB 28/25 – ist die Entscheidung der Staatsanwaltschaft über den presserechtlichen Auskunftsanspruch als Verwaltungsakt einzuordnen mit der Folge, dass in der Hauptsache nach erfolglosem Widerspruchsverfahren eine Verpflichtungsklage zu erheben sei. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO sei dagegen bereits

unzulässig. Dem gegenüber sieht die überwiegende Ansicht (vgl. nur BVerwG Urt. v. 20.02.2013 – 6 A 2/12), der zuzustimmen ist, in der Entscheidung der Staatsanwaltschaft mangels hoheitlichen Charakters einen Realakt, der im Wege der einstweiligen Anordnung durchzusetzen ist.

<sup>3</sup> NJW 2025, 2192 = StraFo 2025, 315 m. Anm. Körner.

<sup>4</sup> VG Hamburg (17. Kammer), Beschluss vom 14.02.2025 – 17 E 666/25.

person ab, die das Recht auf informationelle Selbstbestimmung genieße. Dieser könne sich in Bezug auf die Preisgabe seines Namens und seiner Kanzleianschrift wegen seiner Mitwirkung in einem Ermittlungsverfahren auf sein verfassungsrechtlich geschütztes allgemeines Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 GG berufen.

Im Ergebnis kommt das OVG Hamburg allerdings dazu, dass in dem entschiedenen Fall der presserechtliche Auskunftsanspruch überwiege. Zunächst müsse Berücksichtigung finden, dass die von der Antragstellerin begehrten Informationen lediglich die Sozialsphäre des Verteidigers und nicht dessen Intim- oder Privatsphäre beträfen. Eingriffe in die Sozialsphäre seien unter erleichterten Voraussetzungen zulässig. Sie umfasse die gesamte Teilnahme am öffentlichen Leben, also die Gegebenheiten, in denen der Einzelne in Kontakt mit anderen tritt. Ein Auskunftsinteresse an dem Namen des Verteidigers bestünde allein aufgrund seiner beruflichen Beziehung zum Beschuldigten. Darüber hinaus sei es Sache der Presse, selbst zu beurteilen, welche Informationen für sie vonnöten seien, um ein bestimmtes Thema im Recherchezug aufzubereiten. Der Komplexität und Zweckfülle von Rechercheprozessen würde es mit Blick auf die Pressefreiheit nicht gerecht, wenn das Gewicht eines geltend gemachten Auskunftsinteresses von einer durch ein Gericht vorgenommenen Relevanzprüfung abhängig gemacht würde.

Auffällig an der Entscheidung des OVG Hamburg ist, dass die Belange des Beschuldigten bei der Interessenabwägung offenbar überhaupt keine Rolle spielen.<sup>5</sup> Als Träger eigener Rechte wird er schlicht ignoriert. Ob dies an der mangelnden Affinität der Verwaltungsgerichtsbarkeit zum „gewöhnlichen“ Strafprozess liegt, kann nur vermutet werden. Irritierend ist es allemal.<sup>6</sup> Denn wenn ein Verfahrensbeteiligter durch die Veröffentlichung von Daten im Zusammenhang mit „seinem Fall“, und sei es der Person seines Verteidigers, tangiert ist, und zwar in seinen eigenen verfassungsrechtlich geschützten Belangen, dann ist das der Beschuldigte, und nicht in erster Linie der Verteidiger.

### III.

Im Gegensatz zur Entscheidung des OVG Hamburg sieht der Beschluss des OVG München vom 20.08.2025 auch die Rechte und Interessen des Beschuldigten und bezieht diese in die Güterabwägung ein. Ein presserechtlicher Anspruch auf Mitteilung des Verteidigers sei aus zwei Gründen abzulehnen.

Zunächst sei es schon zweifelhaft, ob die Anfrage der Presse nach der Person des Verteidigers überhaupt ein von Art. 4 Abs. 1 S. 1 BayPrG geschütztes Auskunftsverlangen umfasse, denn die begehrte Auskunft habe nicht das Ziel, über den Verteidiger des Beschuldigten zu berichten, sondern diesen als „Informanten“ für weitere Recherche zu benutzen. Über ihn solle eine Kontaktaufnahme mit dem Beschuldigten ermöglicht werden, um weitere Informati-

onen über die Tat und deren nähere Umstände zu erfahren. Dies sei nicht Inhalt der verfassungsrechtlich geschützten Informations- und Kontrollfunktion der Presse, so dass ein Auskunftsanspruch schon deswegen nicht bestehe.

Letztlich komme es darauf aber nicht an, da die Staatsanwaltschaft die Herausgabe des Namens des Strafverteidigers auch wegen bestehender Verschwiegenheitspflichten gemäß Art. 4 Abs. 2 S. 2 BayPrG verweigern dürfe.<sup>7</sup> Diese könnten sich aus Geheimhaltungsvorschriften oder daraus ergeben, dass die Beantwortung einer Anfrage Grundrechte Dritter, etwa das allgemeine Persönlichkeitsrecht bzw. das Recht auf informationelle Selbstbestimmung berühre. Die widerstreitenden Interessen und Grundrechtspositionen seien in einen angemessenen Ausgleich zu bringen; dabei bedürfe es einer Abwägung durch die auskunftsverpflichtete Stelle, ob dem grundrechtlich durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG gewährleisteten Informationsinteresse der Presse oder bestehenden Verschwiegenheitspflichten der Vorzug zu geben sei.

Dabei bewirke die gesetzgeberische Entscheidung für ein nicht-öffentliches Ermittlungsverfahren eine Vermutung für den Vorrang des Persönlichkeitsschutzes. In Kenntnis der Kollision zwischen dem Geheimhaltungsinteresse und dem Informationsinteresse habe sich der Gesetzgeber entschieden, die tradierte Unterteilung zwischen öffentlicher Hauptverhandlung und nicht-öffentlichen sonstigen Verfahrensschritten beizubehalten. Somit genieße das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Strafverteidigers im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, dessen Beteiligter er als unabhängiges Organ der Rechtspflege (§§ 1 und 3 BRAO) sei, grundsätzlich höheres Gewicht als das Interesse der Presse an der Kundgabe seines Namens. Soweit das vom Antragsteller in Bezug genommene Hamburgische Obergericht in seinem Beschluss vom 7. April 2025 die Rechte des Strafverteidigers als lediglich in der durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht wenig geschützten Sozialsphäre berührt ansehe, bleibe unberücksichtigt, dass der Strafverteidiger seine berufliche Tätigkeit in einem nicht-öffentlichen Ermittlungsverfahren wahrnimmt, das im Grundsatz – auch im Interesse der Allgemeinheit – gerade auf die Wahrung der Anonymität aller Beteiligten ausgelegt sei.

### IV.

Der Entscheidung des OVG München ist im Ergebnis beizupflichten. Allerdings ist die Auffassung, Geheimhaltungsinteressen seien grundsätzlich „nicht abwägungsfest“, es sei daher eine Abwägung zwischen den Interessen der Presse mit den Interessen von Verteidiger und Beschuldigtem vorzunehmen, für Fälle der vorliegenden Art kritisch zu sehen. Letztlich ist die Frage der „Abwägungsfestigkeit“ theoretischer Natur. Zunächst ist zu sehen, dass es bei der in Bezug genommenen Entscheidung des

<sup>5</sup> Hierauf weist zurecht Körner StraFo 2025, 320 hin.

<sup>6</sup> Schwer nachvollziehbar ist auch die Bemerkung in der vorinstanzlichen Entscheidung des VG Hamburg, ein Recht

des Verteidigers auf „Ungestörtsein“ während des Ermittlungsverfahrens sei nicht erkennbar.

<sup>7</sup> Richtigerweise wird man nach der Begründung des Beschlusses sagen müssen: verweigern „müsse“.

BVerwG<sup>8</sup> um den Anspruch der Presse auf Auskunft über ein vom Bundesnachrichtendienst organisiertes Hintergrundgespräch mit Journalisten geht. Dies ist mit dem Anspruch auf Auskunft über die Person eines Strafverteidigers aber nicht gleichzusetzen.<sup>9</sup>

Bei der Auskunft der Staatsanwaltschaft über den Verteidiger des Beschuldigten stehen dagegen strafrechtlich, und in zweiter Linie auch berufsrechtlich sanktionierte Handlungen zur Diskussion. Es geht bei dem Bruch der Verschwiegenheit, soweit sie den Verteidiger des Beschuldigten angeht und von diesem zu verantworten wäre, um nicht weniger als eine kriminelle Handlung, die mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr geahndet werden kann. Der einschlägige § 203 Abs.1 Nr. 3 StGB stellt es unter Strafe, wenn ein Rechtsanwalt ein „fremdes Geheimnis“ offenbart, das ihm in seiner beruflichen Tätigkeit anvertraut oder sonst bekanntgeworden ist. Die Vorschrift schützt den persönlichen Lebens- und Geheimbereich, der im Individualinteresse betroffener Personen, wie z.B. Beschuldigter im Strafverfahren, von Trägern solcher Berufe nicht verletzt werden soll, denen der Einzelne Geheimnisse regelmäßig anvertraut und anvertrauen muss, will er sachkundige Hilfe in Anspruch nehmen.<sup>10</sup> Dass bereits die Mitteilung eines Rechtsanwalts, eine bestimmte Person zu vertreten, ein „Geheimnis“ im Sinne des § 203 StGB darstellt, ist unstreitig. Die Auskunftserteilung über das Verteidigungsverhältnis wäre daher eine Straftat, wenn sie durch den Verteidiger selbst erfolgte. Dies ist bei der Entscheidung, die Auskunft über den Strafverteidiger zu verweigern, oder jedenfalls von der Einwilligung des Beschuldigten abhängig zu machen, zu berücksichtigen, obgleich die Staatsanwaltschaft selbst nicht Geheimnisträger im Sinne des § 203 StGB ist. Die Auskunft könnte jedenfalls den Schutz, den die Strafvorschrift bezweckt, gefährden

und vereiteln. Zieht man zum Vergleich die Rechtfertigungsgründe heran, die einem Verteidiger den Bruch der Schweigepflicht erlauben könnten, so sind diese weit entfernt von dem, was die Auskunft durch die Staatsanwaltschaft rechtfertigen könnte. Rechtfertigender Notstand ist abwegig; der Bruch der Schweigepflicht zur Durchsetzung von Zahlungsansprüchen des Verteidigers gegen den Mandanten ist insofern von Interesse, als der Beschuldigte hier selbst Anlass durch die unterlassene Zahlung für das Tätigwerden seines Verteidigers gegeben hat, und die Darlegung des Mandatsverhältnisses für den Verteidiger die einzige Möglichkeit ist, seine berechtigten Ansprüche durchzusetzen. Dass der Beschuldigte in den Verdacht einer strafbaren Handlung geraten ist, wird man ihm dagegen unter der Geltung der Unschuldsvermutung nicht vorhalten dürfen.

Fazit: Obwohl der Entscheidung des OVG München im Grundsatz zuzustimmen ist, kann und muss man darüber hinausgehend verallgemeinern: Einer Güterabwägung im Einzelfall bedarf es angesichts der eindeutigen gesetzlichen Regelungen zur anwaltlichen Schweigepflicht grundsätzlich nicht. Rechtfertigungsgründe für eine Offenlegung des Mandatsverhältnisses sind nicht ersichtlich. Der Zweck der gesetzlichen Regelung des § 203 StGB würde umgangen, wenn der Staatsanwaltschaft gestattet würde, was der Verteidigung bei Strafe verboten ist.

Die fehlende Zustimmung des Beschuldigten bewirkt, und dies unabhängig von der Bedeutung der Sache und dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit an dem betreffenden Fall, dass dem Begehren der Presse auf Auskunftserteilung über die Verteidigung nicht nachzukommen ist und auch nicht nachgekommen werden darf.

<sup>8</sup> BVerwG Urteil vom 18.09.2019 – 6 A 7.18.

<sup>9</sup> Darüber hinaus bleibt der allgemeine presserechtliche Auskunftsanspruch auch ohne Auskunft über die Person des Verteidigers unberührt.

<sup>10</sup> Schmitt/Köhler StPO 69. A. 2026 § 203 Rn. 2, 3

## Aufsätze und Anmerkungen

# Heimliche Aufschaltung, retrograde Datenverwendung und die schwimmenden Grenzen der Quellen-TKÜ

Zugleich Besprechung von BGH HRRS 2026 Nr. 376

Von PD Dr. iur. Oliver Harry Gerson, Nürnberg\*

## I. Einleitung

Der Streit um die Konturierung der Grenzen der Quellen-Telekommunikationsüberwachung (Quellen-TKÜ) nach § 100a Abs. 1 S. 2 und 3 StPO geht in die nächste Runde: Erst kürzlich hatte das Bundesverfassungsgericht in den sog. *Trojaner*-Entscheidungen<sup>1</sup> den verfassungsrechtlichen Rahmen für staatliche Eingriffe in informationstechnische Systeme neu vermessen.<sup>2</sup> Die Rechtsgrundlage der strafprozessualen Quellen-Telekommunikationsüberwachung nach § 100a Abs. 1 S. 2 und S. 3 StPO wurde für verfassungswidrig und nichtig erklärt, soweit sie die Maßnahme auch für die Verfolgung einfacher und mittlerer Straftaten gestattet.<sup>3</sup> Nun meldet sich der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs mit einem Beschluss zu Wort, der weitere, in der Praxis bereits seit längerem schwelende Fragen des Umgangs mit der Kommunikationsüberwachung bei Messenger-Diensten zu beantworten versucht.<sup>4</sup>

Der BGH konkretisiert: Bei der Überwachung und Aufzeichnung von Messenger-Chats durch heimliche „Aufschaltung“ ohne Einbeziehung des Informationsdiensteanbieters oder Nutzers handelt es sich um eine Quellen-

Telekommunikationsüberwachung i.S.d. § 100a Abs. 1 S. 2 StPO. Dabei darf – auch unter Bezugnahme auf § 100a Abs. 1 S. 3 StPO – nur auf solche Inhalte zugegriffen werden, die ab dem Zeitpunkt der gerichtlichen Anordnung angefallen sind.<sup>5</sup> Eine darüberhinausgehende Datenerhebung ist nur nach Maßgabe der Voraussetzungen der Online-Durchsuchung nach § 100b StPO möglich und kann – bei einem Verfehlen der Voraussetzungen – eine Unverwertbarkeit der erhobenen Inhalte nach sich ziehen.

Die Entwicklungslinien bis zu diesen Feststellungen reichen weit in die Vergangenheit: Die Quellen-TKÜ ist keine Neuschöpfung des Gesetzgebers von 2017.<sup>6</sup> Die technische Praxis ihrer Vorläufer – das sog. „Staatstrojaner“-Modell – findet ihre Anfänge in den frühen 2010er Jahren;<sup>7</sup> die grundlegenden verfassungsrechtlichen Fragen zur heimlichen Online-Überwachung wurden bereits 2008 vom Bundesverfassungsgericht im Rahmen der *Online-Durchsuchungs-Entscheidung*<sup>8</sup> aufgeworfen.<sup>9</sup> Seither befinden sich Technik und Recht in einem eigentümlichen, wenngleich altbekannten Wettlauf miteinander: Während neue Dienste und Plattformen entstehen und sich die Überwachungstechnologie fortlaufend weiterentwickelt,

\* Der Verfasser ist Privatdozent an der Universität Passau.

<sup>1</sup> BVerfG NVwZ 2025, 1809 (Trojaner I) und NVwZ 2025, 1821 (Trojaner II) = HRRS 2025 Nr. 848; zu beiden „Trojaner-Entscheidungen“ Ziegler NVwZ 2025, 1803 ff.; Ziebarth NJW 2025, 3397 ff.; vgl. bereits BVerfG NJW 2008, 822 = HRRS 2008 Nr. 160 (Online-Durchsuchung); kritisch zum Einsatz des „Staatstrojaners“ statt vieler Heim NJW-Spezial 2018, 120 ff.

<sup>2</sup> Rückert JR 2026, 72 ff. kritisiert, dass zahlreiche drängende Fragestellungen (zum Teil aus prozessualen Gründen) keiner Antwort zugeführt wurden.

<sup>3</sup> Die Rechtsgrundlage der strafprozessualen Quellen-TKÜ nach § 100a Abs. 1 S. 2 und S. 3 StPO wurde für verfassungswidrig und nichtig erklärt, soweit sie die Maßnahme auch für die Verfolgung von Straftaten gestattet, die lediglich mit einer Höchstfreiheitsstrafe von bis zu drei Jahren bedroht sind. Darüber hinaus erklärte das BVerfG § 100a Abs. 1 S. 2 StPO auch deshalb für verfassungswidrig, weil die technisch geforderte Beschränkung auf laufende Kommunikation in absehbarer Zeit nicht realisierbar sei.

<sup>4</sup> Positiv daher auch Goger NStZ 2026, 372, 375; vgl. auch Vogt ITRB 2026, 111: Urteil schütze die Persönlichkeitsrechte der Bürger; in diese Richtung auch Niclas/Sommer ITRB 2026, 77, 78.

<sup>5</sup> LR-StPO/Hauck, 27. Aufl. (2019), § 100b Rn. 143 löst dies über die Figur des hypothetischen Ersatzeingriffs. Er fordert die Prüfung der Rechtmäßigkeit einer hypothetischen Maßnahme nach § 100a Abs. 1 S. 2 unter der Annahme, dass die Kommunikationsinhalte Gegenstand einer laufenden Telekommunikation geworden wären und für deren Überwachung eine richterliche Anordnung beantragt worden wäre.

<sup>6</sup> Vgl. das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17. August 2017, BGBl. I 2017, 3202; MüKoStPO/Rückert, 2. Aufl. (2023), § 100a Rn. 7 nennt die dadurch erfolgten Reformen „überfällig“, vor allem in Bezug auf die Quellen-TKÜ; vgl. auch Rückert/Meyer-Wegener/Safferling/Freiling JR 2023, 366 ff.; zur Einführung der Zwangsmaßnahmen „durch die Hintertür“ Beukelmann NJW-Spezial 2017, 440 ff.; sehr kritisch auch Blechschmidt StraFo 2017, 361 ff.

<sup>7</sup> Derin/Golla NJW 2019, 1111; zur kriminalistischen Notwendigkeit dieser Ermittlungsmaßnahme LR/Hauck, 27. Aufl. (2019), § 100a Rn. 28.

<sup>8</sup> BVerfGE 120, 274 = NJW 2008, 822 = HRRS 2008 Nr. 160 (Online-Durchsuchung).

<sup>9</sup> Vgl. zu den damaligen gesetzlichen Neuregelungen Bär MMR 2008, 215 ff.

kann der normative Rahmen ihr kaum folgen.<sup>10</sup> Denn anders als beim klassischen Telefonmitschnitt oder bei der E-Mail-Überwachung<sup>11</sup> entziehen sich verschlüsselnde Kommunikationsdienste wie *Signal*, *WhatsApp* oder *Telegram* (letztes mit Einschränkungen<sup>12</sup>) dem traditionellen Zugriffssystem des § 100a Abs. 1 S. 1 StPO nahezu vollständig.<sup>13</sup>

Es wird sich zeigen, dass der 3. Strafsenat argumentativ konsequent verfährt und dennoch eine Restunschärfe bestehen bleibt, die über den Einzelfall hinaus Bedeutung entfaltet. Ob damit Klarheit gewonnen ist oder lediglich die Unschärfen des bestehenden Regelungsgefüges deutlicher sichtbar werden, ist der Fluchtpunkt der nachfolgenden Würdigung.

## II. Zum Verfahrensgeschehen

Das LG Aurich hatte den Angeklagten wegen gewerbsmäßigen Handeltreibens mit Dopingmitteln in neun Fällen – teils in Tateinheit mit dem Handeltreiben mit verschreibungspflichtigen oder gefälschten Arzneimitteln – zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und neun Monaten verurteilt.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft erließ der Ermittlungsrichter am AG am 21. März 2022 einen Beschluss, mit dem er gestützt auf §§ 100a Abs. 1 S. 2 und 3, Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 7, 100e Abs. 1 S. 1 und 4 StPO die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation des Beschuldigten über diverse Internetnachrichtendienste – ausdrücklich inklusive des Dienstes *Telegram* – anordnete. Der Beschluss erstreckte sich zudem auf „retrograde Kommunikationsdaten, die bei Anmeldung eines weiteren Endgeräts für ein Nutzerkonto des Beschuldigten von dem Server des betroffenen Internetnachrichtendienstes selbstständig an dieses Endgerät übermittelt werden“.<sup>14</sup>

In der Nacht vom 30. März 2022 nahmen Polizeibeamte über einen Sachbearbeiter des Bundeskriminalamts eine „Aufschaltung“ auf den Telegram-Account des Beschuldigten vor, ohne den Diensteanbieter oder den Nutzer einzubeziehen. Bevor die Maßnahme nach wenigen Stunden – wohl durch den Beschuldigten selbst – gestoppt werden konnte,<sup>15</sup> wurden Chatprotokolle aus einem Zeitraum von

gut vier Monaten – vom 26. November 2021 bis zum 30. März 2022 – gespiegelt.<sup>16</sup> Ein erheblicher Teil dieser gesicherten Kommunikationsinhalte lag damit zeitlich vor dem Erlass des ermittlungsrichterlichen Beschlusses vom 21. März 2022.

In der Hauptverhandlung wurden Chatprotokolle aus dem Zeitraum von Anfang Februar bis Ende März 2022 im Wege des Selbstleseverfahrens eingeführt. Die Verteidigung widersprach diesem Vorgehen und rügte, dass nach § 100a Abs. 5 S. 1 StPO ausschließlich *laufende Kommunikation* überwacht werden dürfe; für die retrograd gesicherten Daten habe es an einer Rechtsgrundlage gefehlt. Die Strafkammer wies den Einwand zurück, ordnete die Maßnahme dem Anwendungsbereich des § 100a Abs. 1 S. 1 StPO zu und legte die *Telegram*-Chatprotokolle ihrem Urteil zugrunde.

Der 3. Strafsenat hob das Urteil in diesem Umfang auf.

## III. Die drei Kernaussagen des Beschlusses

### 1. Die heimliche Aufschaltung als Quellen-TKÜ

Die erste und fundamentale Weichenstellung des Beschlusses betrifft die rechtliche Einordnung der genutzten Überwachungsmethode: Bei der heimlichen Aufschaltung auf den *Telegram*-Account des Beschuldigten, um auf seine Chat-Kommunikation zuzugreifen, handelt es sich um eine Quellen-Telekommunikationsüberwachung i.S.d. § 100a Abs. 1 S. 2 StPO, nicht um eine „klassische“ TKÜ nach § 100a Abs. 1 S. 1 StPO.

Der 3. Strafsenat begründet dies damit, dass die Maßnahme gerade nicht durch Einbeziehung des Telekommunikationsdienstleisters (§ 100a Abs. 4 S. 1 StPO), sondern mittels heimlichen Zugriffs auf das vom Beschuldigten genutzte informationstechnische System selbst – hier: den *Telegram*-Dienst – bewirkt wurde.<sup>17</sup> Der vom Gesetzgeber ins Auge gefasste Regelfall einer Infiltration des Endgeräts des Betroffenen<sup>18</sup> sei dabei nicht der einzig denkbare Anwendungsfall; die Quellen-TKÜ erfasse vielmehr jeden

<sup>10</sup> So auch Goger NSTZ 2026, 372, 374; treffend *Hiéramente* ZRP 2025, 221, 223: „Der Zugriff auf Daten aus komplexen informationstechnischen Systemen erfolgt derzeit auf Grundlage von Vorschriften, die der Vielfalt und Masse der dort gespeicherten Daten nicht angemessen Rechnung tragen.“

<sup>11</sup> Dazu statt vieler KK-StPO/Henrichs/Weingast, 9. Aufl. (2023), § 100a Rn. 18 ff. m.w.N.

<sup>12</sup> *Telegram* unterscheidet zwei Chat-Typen: Die Standard-Chats – einschließlich Einzel-, Gruppen- und Kanalchats – verwenden eine Client-Server-Verschlüsselung, keine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung. Nachrichten werden verschlüsselt übertragen, auf *Telegrams* Servern aber entschlüsselt gespeichert. Echte Ende-zu-Ende-Verschlüsselung gibt es nur in den sog. „Secret Chats“, die manuell aktiviert werden müssen, auf Einzelgespräche beschränkt sind und sich nicht geräteübergreifend synchronisieren.

<sup>13</sup> Vgl. dazu BT-Drucks. 18/12785, S. 48 f.: „Nachdem inzwischen ein Großteil der Kommunikation Internetprotokoll (IP)-basiert erfolgt und zahlreiche ‚Voice-over-IP‘ (VoIP)-

und Messenger-Dienste die Kommunikationsinhalte mit einer Verschlüsselung versehen, werden den Ermittlungsbehörden bei der Überwachung und Aufzeichnung im öffentlichen Telekommunikationsnetz oft nur verschlüsselte Daten geliefert. Deren Entschlüsselung ist entweder derzeit gar nicht möglich, oder aber langwierig und kostenintensiv.“

<sup>14</sup> Mit Beschluss vom 12. Januar 2022 war bereits die Telekommunikationsüberwachung für einen anderen Mobilfunkanschluss des Angeklagten angeordnet worden.

<sup>15</sup> Goger NSTZ 2026, 372, 374 vermutet, dass der Beschuldigte bei der Aufschaltung über die Anmeldung eines neuen Geräts informiert worden sein könnte und daher eingriff.

<sup>16</sup> Das Urteil nennt einerseits den 26.11.2021 als Startdatum der gesicherten Chats, in Rn. 15 der Urteilsgründe hingegen ist von der „zwischen dem 21. November 2021 und dem 21. März 2022 geführten Telekommunikation“ die Rede.

<sup>17</sup> So auch BVerfG NVwZ 2025, 1821, 1823 (Trojaner II).

<sup>18</sup> BT-Drucks. 18/12785, S. 49.

Eingriff, der mit technischen Mitteln und unter Umgehung der Kommunikationsbeteiligten sowie des Diensteanbieters in das informationstechnische System vorgenommen wird.<sup>19</sup>

Ausdrücklich abgelehnt wird damit die Auffassung, die einem Beschluss des Ermittlungsrichters des BGH aus dem Jahr 2020 zu entnehmen ist:<sup>20</sup> Danach sollte die Ausleitung von Kommunikationsinhalten durch eigene Mittel der Ermittlungsbehörden – etwa durch Anmeldung eines weiteren Endgeräts – allein von § 100a Abs. 1 S. 1 StPO erfasst sein. Für die rechtliche Einordnung sei nach dem 3. Strafsenat hingegen nicht entscheidend, auf welchem technischen Zugangsweg der Account infiltriert wurde.<sup>21</sup> Maßgeblich sei allein, dass der Zugriff gerade ohne Beteiligung des Providers vorgenommen und dabei die Integrität des IT-Systems berührt werde.<sup>22</sup>

## 2. Die zeitliche Begrenzung auf postanordnungszeitliche Kommunikation

Als zweiten Pfeiler seines Beschlusses klärt der BGH die zeitliche Reichweite der Quellen-TKÜ: Zulässig sei nach § 100a Abs. 1 S. 3, Abs. 5 S. 1 Nr. 1 lit. b StPO ausschließlich die Überwachung von Kommunikationsinhalten, die ab dem Zeitpunkt der richterlichen Anordnung anfallen.<sup>23</sup> Vor Erlass des Beschlusses versendete Nachrichten seien über § 100a StPO schlicht nicht zugänglich.

Dass der ermittelungsrichterliche Beschluss vom 21. März 2022 nach seinem Wortlaut ausdrücklich die Erfassung retrograder Kommunikationsdaten beim „Anmelden eines weiteren Endgeräts“ gestattete, ändert hieran nichts.<sup>24</sup> Diese Klausel könne angesichts der eindeutigen Gesetzeslage nicht als Ermächtigung zur rückwirkenden Erfassung bereits versendeter Nachrichten verstanden werden. Die Ermittlungsbehörden durften mithin nur die nach dem 21. März 2022 angefallene Kommunikation sichern; die Sicherung der zwischen dem 26. November 2021 und dem 21. März 2022 geführten Chats war damit rechtswidrig.<sup>25</sup>

Der Zugriff auf die retrograd gespeicherten Nachrichten wäre allenfalls im Rahmen einer Online-Durchsuchung nach § 100b StPO denkbar gewesen.<sup>26</sup> Eine solche wurde aber nicht angeordnet; zuständig wäre hierfür überdies nicht der Ermittlungsrichter des Amtsgerichts, sondern eine besondere Kammer des Landgerichts (§ 100e Abs. 2 S. 1 StPO) gewesen.

## 3. Das Beweisverwertungsverbot

Da eine ausdrückliche gesetzliche Regelung zu den Folgen eines Verstoßes gegen § 100a Abs. 1 S. 2 und 3, Abs. 5 S. 1 StPO fehlt (und kein Fall von § 100d StPO vorliegt<sup>27</sup>), greift der 3. Strafsenat auf die allgemeinen Grundsätze zurück. Danach stelle ein Beweisverwertungsverbot eine begründungsbedürftige Ausnahme dar; die Frage müsse nach den Umständen des Einzelfalls unter Abwägung der widerstreitenden Interessen entschieden werden.<sup>28</sup> Im vorliegenden Fall bejaht der Senat diese Ausnahme und das aus einem Bündel kumulativer Erwägungen heraus:

Der Gesetzgeber habe die Möglichkeit retrograder Überwachung ausdrücklich in den Blick genommen und in § 100a Abs. 5 S. 1 Nr. 1 lit. b StPO technisch sicherzustellen verlangt, dass ausschließlich Kommunikationsinhalte ab dem Anordnungszeitpunkt erfasst werden können. Wären gegen diese Vorgaben verstoßende Erkenntnisse gleichwohl verwertbar, bestünde die Gefahr, dass rechtswidrige Beweiserhebungen begünstigt würden.<sup>29</sup> Hinzu trete die besondere Grundrechtsrelevanz: Die Maßnahme greife erheblich in das „IT-Grundrecht“ als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ein.<sup>30</sup> Den zeitlichen Begrenzungen komme dabei eine wesentliche eingriffsmindernde Wirkung zu, was ihre tatsächliche Beachtung voraussetze.<sup>31</sup> Schließlich fehle es den abgeurteilten Taten an der erforderlichen Schwere,<sup>32</sup> die gegen eine Verwertung sprechenden Gesichtspunkte überwiegen könnten.<sup>33</sup>

## IV. Würdigung

Den Argumentationslinien des 3. Strafsenats ist im Wesentlichen zuzustimmen. Sowohl auf der Ebene des Eingriffs, der Abgrenzung zwischen Quellen-TKÜ und Online-Durchsuchung und letztlich bei der Annahme eines Beweisverwertungsverbots ergeben sich allerdings weiterführende Fragen.

### 1. Offene Flanken beim „informationstechnischen System“

Die Lösung des 3. Strafsenats zur Qualifikation der „Aufschaltung“ als Quellen-TKÜ überzeugt. Die dogmatische Begründung verdient gleichwohl eine Vertiefung, denn der Begriff des „informationstechnischen Systems“ i.S.d. § 100a Abs. 1 S. 2 StPO – der Dreh- und Angelpunkt der

<sup>19</sup> MüKoStPO/Rückert, 2. Aufl. (2023), § 100a Rn. 204 ff.; Schmitt/Köhler/Köhler, 68. Aufl. (2025), § 100a Rn. 14a, b.

<sup>20</sup> BGH Beschl. v. 9.7.2020 – 2 BGs 468/20, Rn. 32 = HRRS 2021 Nr. 857.

<sup>21</sup> So auch OLG Stuttgart NStZ-RR 2021, 313, 315.

<sup>22</sup> In diese Richtung auch Schmitt/Köhler/Köhler, 68. Aufl. (2025), § 100a Rn. 8.

<sup>23</sup> So bereits BT-Drucks. 18/12785, S. 50; zustimmend Goger NStZ 2026, 372, 375.

<sup>24</sup> Zustimmend auch Goger NStZ 2026, 372, 375.

<sup>25</sup> Anders aber BGH NJW 2021, 1252 Rn. 22 ff. = 5 StR 229/19, allerdings für Maßnahmen nach § 100a Abs. 1 S. 1 StPO.

<sup>26</sup> So auch BT-Drucks. 18/12785, S. 50.

<sup>27</sup> Zu diesem LR-StPO/Hauck, 27. Aufl. (2019), § 100a Rn. 233 ff.

<sup>28</sup> BT-Drucks. 18/12785, S. 52; vgl. nur BGH NJW 2025, 1584, 1586 = HRRS 2025 Nr. 235.

<sup>29</sup> St. Rspr., vgl. nur BVerfG, Beschl. v. 23.9.2025 – 2 BvR 625/25, Rn. 26 = HRRS 2025 Nr. 1067.

<sup>30</sup> BVerfG NVwZ 2025, 1821 (Trojaner II) Rn. 173, 220 ff., 233; vgl. dazu auch Ziebarth NJW 2025, 3397 ff.; MüKoStPO/Rückert, 2. Aufl. (2023), § 100a Rn. 35 ff.

<sup>31</sup> BVerfG NVwZ 2025, 1821 (Trojaner II), Rn. 173, 220 ff., 235.

<sup>32</sup> Die Taten seien zwar schwere Straftaten i.S.d. § 100a Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 3 StPO, aber keine besonders schweren Straftaten nach § 100b Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 StPO.

<sup>33</sup> Hierzu auch Ziebarth NJW 2025, 3397, 3398.

Einordnung – ist nach wie vor nicht abschließend konturiert, wie der BGH selbst einräumt.<sup>34</sup>

Zunächst ist genauer zu diskutieren, ob überhaupt eine „technische Umgehung des Providers“ bei der vorgenommenen „Aufschaltung“ vorgenommen wurde. „Aufschaltung“ meint den Vorgang, bei dem ein Dritter einer bestehenden Verbindung zugeschaltet wird.<sup>35</sup> In welcher konkreten Form dies in der vorliegenden Konstellation erfolgt ist, wurde zwar nicht aufgeklärt.<sup>36</sup> Für die Registrierung des (irgendwie gearteten) neuen Clients musste dieser aber jedenfalls vom Provider „aktiv“ freigeschaltet werden. Da dies bei einer Plattform wie *Telegram* erwartungsgemäß nicht durch eine bewusste menschliche Handlung, sondern im Wege eines automatisierten Vorgangs erfolgt sein dürfte, kann in der Sache dennoch von einer „Umgehung des Providers“ ausgegangen werden.<sup>37</sup> Zumindest einer kurzen Erläuterung dieser Würdigung seitens der Kammer hätte es gleichwohl bedurft.

Anders als bei der „klassischen“ TKÜ i.S.d. § 100a Abs. 1 S. 1 StPO, bei der die Überwachung auf dem Übertragungsweg unter Mitwirkung des Telekommunikationsanbieters erfolgt, setzt die Quellen-TKÜ – unter „technischer Umgehung des Providers“ (dazu soeben) – am informationstechnischen System des Betroffenen selbst an: Ein dort installiertes „technisches Mittel“<sup>38</sup> ermöglicht den Zugriff auf die Kommunikationsinhalte unmittelbar vor deren Verschlüsselung oder nach deren Entschlüsselung, also noch bevor sie das öffentliche Telekommunikationsnetz durchlaufen bzw. nachdem sie es verlassen haben.<sup>39</sup>

Seit dem Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2008 und der Kodifikation der Quellen-TKÜ im Jahr 2017 kreist die Diskussion um die Frage, was alles ein „informationstechnisches System“ ist. Das liegt nicht zuletzt daran, dass „informationstechnisches System“ nicht legaldefiniert wurde,<sup>40</sup> und in einem technisch dynamischen Umfeld einer Legaldefinition auch hartnäckig wi-

dersteht. Was in den frühen 2000er Jahren als Synonym für PCs oder Laptops konturiert wurde, muss heute Smartphones, Cloud-Dienste, vernetzte Geräte und eben auch Messenger-Plattformen wie *Telegram* erfassen.<sup>41</sup> Die verfassungsgerichtliche Auslegung des Begriffs<sup>42</sup> stimmt mit der in der Literatur vertretenen<sup>43</sup> zwar nicht gänzlich überein. Ein „informationstechnisches System“ i.S.d. § 100a und b StPO ist allerdings jedenfalls dadurch gekennzeichnet, dass mehrere technische Komponenten zu einer funktionalen Einheit zusammenwirken und dieser Einheit die Verarbeitung oder Übertragung von Daten bzw. Informationen obliegt.<sup>44</sup>

Im hiesigen Fall soll sich die Einordnung von *Telegram* als informationstechnisches System i.S.d. Norm nach Auffassung des BGH sowohl aus dem Wortlaut als auch aus teleologischen Erwägungen ergeben: Da die Überwachung gerade *ohne* Beteiligung des Providers erfolgte (dazu soeben) und dabei die Möglichkeit von Änderungen der bestehenden Datenlage bestand, unterscheidet sich das Vorgehen maßgeblich von der bloßen Datenweitergabe durch den Diensteanbieter etwa im Rahmen der E-Mail-Überwachung. Es ist damit der Eingriff in die *Integrität des informationstechnischen Systems* – nicht nur in die *Vertraulichkeit der übertragenen Daten* –, der den qualitativen Unterschied zur herkömmlichen TKÜ begründe.<sup>45</sup>

Das überzeugt im Ergebnis. Die fortschreitende Nutzung von sog. „Messengerdiensten“ war Anlass für die Einführung der Ermächtigungsgrundlagen für die Quellen-TKÜ.<sup>46</sup> Die individuellen Chats zwischen einzelnen Nutzern fallen auch unter die Telekommunikation nach dem Verständnis des § 100a StPO.<sup>47</sup> Gleiches gilt – bei Cloud-Diensten – für die „Kommunikation“ zwischen Endgerät und dem Server.<sup>48</sup> Die „Aufschaltung“ im konkreten Fall war indes keine herkömmliche TKÜ nach § 100a Abs. 1 S. 1 StPO: Sie erfolgte gerade nicht auf dem Übertragungsweg unter Einbeziehung des Diensteanbieters, sondern durch einen heimlichen, technisch vermittelten Zugriff

<sup>34</sup> Vgl. auch den Überblick bei LR-StPO/Hauck, 27. Aufl. (2019), § 100a Rn. 100 ff. m.w.N.

<sup>35</sup> Scheurle/Mayen/Kannenberg/Müller, 3. Aufl. 2018, TKG § 100 Rn. 19.

<sup>36</sup> Vgl. auch Niclas/Sommer ITRB 2026, 77.

<sup>37</sup> So auch Goger NSTZ 2026, 372, 374.

<sup>38</sup> Nach MüKoStPO/Rückert, 2. Aufl. (2023), § 100a Rn. 203 sei der Begriff des „technischen Mittels“ i.S.d. § 100a Abs. 1 S. 2 StPO bewusst weit gehalten und erfasse daher jede technische Methode, die geeignet ist, Telekommunikationsdaten unmittelbar an einem informationstechnischen System abzugreifen (u.a. Spähsoftware sowie hardwarebasierte Lösungen wie Keylogger).

<sup>39</sup> MüKoStPO/Rückert, 2. Aufl. (2023), § 100a Rn. 201; LR-StPO/Hauck, 27. Aufl. (2019), § 100b Rn. 91.

<sup>40</sup> MüKoStPO/Rückert, 2. Aufl. (2023), § 100a Rn. 209.

<sup>41</sup> Vgl. zum Begriff bereits BVerfG, Urt. v. 20.4.2016 – 1 BvR 966/09, Rn. 208 ff. Nach Goger NSTZ 2026, 372, 374 hätte man zuvor klären können, ob es sich bei der Nutzung von *Telegram* um Telekommunikation i.S.d. § 100a StPO handelt; in diese Richtung (im Lichte des Trojaner-II-Beschlusses) auch Ziebarth NJW 2025, 3397, 3400; MüKoStPO/Rückert, 2. Aufl. (2023), § 100a Rn. 1 merkt an, dass der Begriff „mehrdeutig“ sei; vgl. auch instruktiv a.a.O. Rn. 59 ff. m.w.N. aus der Rechtsprechung zur Definition des Telekommunikationsbegriffs. Nach Rückert müsse sich der strafprozessuale

Telekommunikationsbegriff an Art. 10 Abs. 1 GG orientieren: Er umfasse „alle Formen der unkörperlichen Informations- und Datenübertragung zwischen individuellen Kommunikationspartnern über die Distanz. [...] Insofern genügt hierfür auch, dass nur ein individueller Rezipient Informationen in unkörperlicher Form im Internet abrufen oder hochlädt.“ LR/Hauck, 27. Aufl. (2019), § 100a Rn. 29 spricht sich für einen an § 3 Nr. 22, 23 TKG ausgerichteten Telekommunikationsbegriff aus.

<sup>42</sup> BVerfG NJW 2008, 822 = HRRS 2008 Nr. 160 (Online-Durchsuchung).

<sup>43</sup> U.a. LR-StPO/Hauck, 27. Aufl. (2019), § 100a Rn. 105; ausführlich zum Ganzen MüKoStPO/Rückert, 2. Aufl. (2023), § 100a Rn. 209 ff.

<sup>44</sup> LR-StPO/Hauck, 27. Aufl. (2019), § 100b Rn. 98 f.; zustimmend MüKoStPO/Rückert, 2. Aufl. (2023), § 100b Rn. 22.

<sup>45</sup> So bereits Singelstein NSTZ 2012, 593, 597; Buermeier HRRS 2007, 154, 159 f.

<sup>46</sup> Schmitt/Köhler/Köhler, 68. Aufl. (2025), § 100a Rn. 14 a, b; MüKoStPO/Rückert, 2. Aufl. (2023), § 100a Rn. 119; LR-StPO/Hauck, 27. Aufl. (2019), § 100b Rn. 87.

<sup>47</sup> A.A. wohl LR-StPO/Hauck, 27. Aufl. (2019), § 100b Rn. 91, für den gerade der „Kommunikationsbegriff“ den Unterschied von „klassischer“ TKÜ zur Quellen-TKÜ ausmache.

<sup>48</sup> MüKoStPO/Rückert, 2. Aufl. (2023), § 100b Rn. 34; a.A. noch LR-StPO/Hauck, 27. Aufl. (2019), § 100b Rn. 35.

auf das vom Beschuldigten genutzte System, ohne Wissen und ohne Mitwirkung von Telegram.

Gleichwohl kann auch bei der Messenger-Kommunikation eine „klassische“ TKÜ gegeben sein. Es gibt somit keinen rechtlichen (wenngleich technischen) Automatismus dahingehend, dass in Messenger-Dienste stets mittels Quellen-TKÜ eingegriffen wird. Indes lässt sich folgende Unterscheidung aufzeigen: Ein Abgreifen und Ausleiten von Messenger-Dienst-Nachrichten „in der Leitung“, d.h. während der laufenden Übertragungsphase,<sup>49</sup> ergeht weiterhin nach § 100a Abs. 1 S. 1 StPO. Das ist zwar aufgrund der regelmäßigen Verschlüsselung der Inhalte durch die Diensteanbieter technisch kaum noch möglich, allerdings existiert diese Fallgruppe weiterhin.<sup>50</sup> Sollen die Inhalte hingegen von einem der (End-)Geräte erhoben werden, ist zumindest im Rahmen der zeitlichen Grenzen auf § 100a Abs. 1 S. 2 und S. 3 StPO zurückzugreifen.<sup>51</sup> § 100a Abs. 1 StPO ist aufgrund seiner Eingriffsintensität restriktiv auszulegen und als abschließende Regelung zu verstehen.<sup>52</sup> Noch weitergehende Datenerhebungen auf dem infiltrierte Gerät sind daher nur nach Maßgabe der Online-Durchsuchung nach § 100b StPO möglich.<sup>53</sup>

Was im Beschluss gleichwohl offengelassen wurde: Ist es nun der Dienst (hier: Telegram) als Anbieter einer technischen Infrastruktur oder der Account des Betroffenen als individuelle Nutzungsinstanz, der das „informationstechnische System“ konstituiert? Diese Unterscheidung ist alles andere als akademisch: Sie entscheidet über die Reichweite des Schutzes (auf welchen Speicher wird zugegriffen?), über die Abgrenzung zur herkömmlichen TKÜ (laufende oder retrograde Kommunikation?) und letztlich über den verfassungsrechtlichen Maßstab, an dem die Maßnahme zu messen ist (Persönlichkeitsrecht oder [auch] IT-Grundrecht?).<sup>54</sup> Das Bundesverfassungsgericht hat in der *Trojaner II*-Entscheidung Cloud-Dienste ausdrücklich dem Schutzbereich des IT-Grundrechts zugeordnet,<sup>55</sup> wenn der Betroffene die Cloud zur Erweiterung seines IT-Systems verwendet. Bereits nach dem Wortlaut („vom Betroffenen *genutzte* informationstechnische Systeme“) sollen daher auch Systeme erfasst sein, die im Eigentum und der Verfügungsgewalt anderer stehen, die der Betroffene jedoch tatsächlich (mit)nutzt.<sup>56</sup> Die Erweiterung auf den Account des Nutzers bei einem Messenger-Dienst liegt damit nicht fern und lässt sich technisch plau-

sibel begründen. Denn die funktionale Struktur eines Messenger-Accounts weist erhebliche Parallelen zur Cloud auf: Beide dienen der externen Speicherung und Verwaltung von Daten, auf die der Betroffene über verschiedene Endgeräte zugreift, ohne dass die Daten lokal auf einem dieser Geräte vorgehalten werden müssen. Der Messenger-Account ist insofern kein bloßes Kommunikationsmedium, sondern zugleich ein Datenspeicher mit eigener Zugangsstruktur, eigenen Authentifizierungsmechanismen und der Möglichkeit, Inhalte geräteübergreifend zu synchronisieren. Genau diese Synchronisationsfunktion war es, die im hier besprochenen Fall dazu führte, dass bei der Aufschaltung nicht nur laufende, sondern auch zurückreichende gespeicherte Kommunikation abgegriffen wurde. Wer auf einen Messenger-Account zugreift, greift damit im Grunde nicht anders zu als derjenige, der eine Cloud nutzt. Das spricht erheblich dafür, den Account des Betroffenen bei einem Messenger-Dienst ebenfalls dem Schutzbereich des IT-Grundrechts zuzuordnen und die Maßnahme an § 100a Abs. 1 S. 2 und S. 3 StPO zu messen.

## 2. Zur Abgrenzung Quellen-TKÜ / Online-Durchsuchung als strukturelles Problem

Die zweite Kernaussage des Beschlusses – die strikte zeitliche Begrenzung der Quellen-TKÜ auf post-anordnungszeitliche Kommunikation – ist verfassungsrechtlich zwingend<sup>57</sup> und gesetzlich ausdrücklich durch § 100a Abs. 5 S. 1 Nr. 1 lit. b StPO angeordnet. Die eigentlichen Probleme liegen abseits der Normativität, denn die Trennlinie zwischen Quellen-TKÜ nach § 100a Abs. 1 S. 2 und 3 StPO und Online-Durchsuchung nach § 100b StPO ist in der Praxis technisch brüchig.<sup>58</sup>

Die gesetzliche Konstruktion geht davon aus, dass die Quellen-TKÜ ein funktionales Äquivalent zur herkömmlichen TKÜ ist, das lediglich den Überwachungspunkt von der „Leitung“ auf das Endgerät verlagert.<sup>59</sup> Der Zugriff auf gespeicherte, ältere Inhalte ist hingegen der Online-Durchsuchung vorbehalten.<sup>60</sup> Durch die Voraussetzungen der „laufenden“ Zugriffsmöglichkeiten nach § 100a Abs. 5 Nr. 1 lit. a StPO auf gespeicherte Inhalte wird eine Parallele zur normalen TKÜ nach § 100a Abs. 1 S. 1 StPO geschaffen.<sup>61</sup>

<sup>49</sup> „Laufend“ meint den gesamten Übertragungsvorgang vom Sender zum Empfänger. Dieser endet erst, wenn die Daten im alleinigen Herrschaftsbereich des Empfängers angekommen sind, vgl. MüKoStPO/Rückert, 2. Aufl. (2023), § 100a Rn. 169.

<sup>50</sup> Da nach KK-StPO/Henrichs/Weingast, 9. Aufl. (2023), § 100a Rn. 26a die Verschlüsselung dort nur optional sei, sei Telegram noch erfasst; vgl. dazu auch oben (Fn. 12).

<sup>51</sup> So MüKoStPO/Rückert, 2. Aufl. (2023), § 100a Rn. 119.

<sup>52</sup> LR-StPO/Hauck, 27. Aufl. (2019), § 100b Rn. 35; KK-StPO/Henrichs/Weingast, 9. Aufl. (2023), § 100a Rn. 1.

<sup>53</sup> MüKoStPO/Rückert, 2. Aufl. (2023), § 100b Rn. 34.

<sup>54</sup> So auch die Bedenken von Löwe/Rosenberg-StPO/Hauck, 27. Aufl. (2019), § 100a Rn. 114 ff.; vgl. auch Gribl NJW-Spezial 2025, 568.

<sup>55</sup> BVerfG NVwZ 2025, 1821, 1826 (Trojaner II).

<sup>56</sup> LR-StPO/Hauck, 27. Aufl. (2019), § 100b Rn. 118 ff.; MüKoStPO/Rückert, 2. Aufl. (2023), § 100a Rn. 215.

<sup>57</sup> BT-Drucks. 18/12785, S. 51 f.

<sup>58</sup> Martini/Fröhlingsdorf NVwZ 2020, 1803; MüKoStPO/Rückert, 2. Aufl. (2023), § 100a Rn. 28; LR-StPO/Hauck, 27. Aufl. (2019), § 100b Rn. 89, 129, 151; so im Hinblick auf die technische Möglichkeit der Synchronisation von zurückliegenden Chatinhalten auch Goger NSTz 2026, 372, 375.

<sup>59</sup> Martini/Fröhlingsdorf NVwZ 2020, 1803. Kritisch zu dieser nach seiner Auffassung „fehlerhaften logischen Einordnung“ Mansdörfer GSZ 2018, 45, 46 f.

<sup>60</sup> BT-Drucks. 18/12785, S. 52.

<sup>61</sup> Schmitt/Köhler/Köhler, 68. Aufl. (2025), § 100a Rn. 14g; KK-StPO/Henrichs/Weingast, 9. Aufl. (2023), § 100a Rn. 44; anders die Abgrenzung von LR-StPO/Hauck, 27. Aufl. (2019), § 100b Rn. 94, für den der mit der jeweiligen Maßnahme verfolgte Zweck der Infiltration entscheidet: „Während sich die Infiltration bei der Online-Durchsuchung nach § 100b Abs. 1 schlechthin auf die Erhebung von Daten richtet („dürfen Daten daraus erhoben werden“), bezieht sich die

Das ist dogmatisch nachvollziehbar, aber technisch kaum einzuhalten. Der Griff zur faktischen Online-Durchsuchung unter dem Deckmantel der Quellen-TKÜ ist dabei kein Zufall, sondern hat handfeste ermittlungspraktische Gründe. Für die Ermittlungsbehörden ist die Online-Durchsuchung die deutlich effektivere Maßnahme.<sup>62</sup> Da die Online-Durchsuchung verdeckt und an einem laufenden System vollzogen wird, können Verschlüsselungsmechanismen, die beim Abschalten oder Sperren des Geräts aktiviert werden und gespeicherte Daten für Ermittlungszwecke unzugänglich machen, gezielt umgangen werden. Die verdeckte Durchführung der Maßnahme erlaubt es den Ermittlungsbehörden, Daten auszuwerten, ohne dass der Betroffene hiervon zunächst Kenntnis erlangt.<sup>63</sup> Im Unterschied zur punktuellen Beschlagnahme eines Geräts ermöglicht die Online-Durchsuchung überdies eine kontinuierliche Beobachtung des Systems über den Anordnungszeitraum. Das gesamte Nutzungsverhalten des Betroffenen wird erfassbar.

Die Grenzlinie zwischen „noch Quellen-TKÜ“ und „schon Online-Durchsuchung“ verläuft nicht an einem technischen Schalter, sondern anhand des *zeitlichen Horizonts* der erfassten Daten.<sup>64</sup> Diese Konstruktion setzt allerdings voraus, dass die technische Umsetzung der Maßnahme tatsächlich so ausgestaltet ist, dass ausschließlich post-anordnungszeitliche Kommunikation erfasst wird, so wie es § 100a Abs. 5 S. 1 Nr. 1 lit. b StPO ausdrücklich verlangt. Normiert wird damit eine technische Beschaffenheitspflicht für das eingesetzte Überwachungsmittel: im Fall der Quellen-TKÜ nach § 100a Abs. 1 S. 2 StPO dürfen ausschließlich laufende, ein- und ausgehende Datenströme erfasst werden, im Fall der Quellen-TKÜ nach § 100a Abs. 1 S. 3 StPO nur diejenigen gespeicherten Kommunikationsinhalte, die ab dem Zeitpunkt der richterlichen Anordnung auch im Wege einer herkömmlichen TKÜ auf dem Übertragungsweg hätten aufgezeichnet werden können. Die zeitliche Begrenzung der Datenerhebung ist damit bereits auf der Ebene der technischen Mittel zwingend sicherzustellen.<sup>65</sup>

Die praktischen Konsequenzen sind unbehaglich: Im Recht der Quellen-TKÜ entscheidet somit oftmals die technische Ausgestaltung der Maßnahme darüber, ob die Grenzen zwischen § 100a und § 100b StPO eingehalten werden. Die Weichenstellung liegt damit nicht beim Rich-

ter, sondern beim IT-Sachverständigen. Das ist eine rechtsstaatlich irritierende Feststellung, die allerdings im Normtext selbst angelegt ist. Der vorliegende Fall zeigt nun auf, was passiert, wenn die Grenzen verschwimmen: Es werden – möglicherweise unbeabsichtigt – Daten erhoben, für die es an einer Rechtsgrundlage fehlt.<sup>66</sup> Gerade die heimliche Aufschaltung auf einen Messenger-Account erlaubt es, gleichzeitig sowohl laufende als auch gespeicherte Kommunikation abzugreifen, was an der häufig integrierten Funktion der „Synchronisation“ liegt.<sup>67</sup> Auch der Messenger-Dienst *Telegram* synchronisiert beim Anmelden eines weiteren Geräts automatisch die gesamte verfügbare Chathistorie. Plötzlich sind also mehr Inhalte „laufend“ verfügbar, als vom Beschluss gedeckt wären. Solange die technischen Sicherungspflichten des § 100a Abs. 5 S. 1 Nr. 1 lit. b StPO in der Praxis nicht zuverlässig durchgesetzt werden, bleibt die Grenze zwischen Quellen-TKÜ und Online-Durchsuchung damit eine Fiktion.

### 3. Zum Verwertungsverbot: Abwägung oder Kategorie?

Zumindest einen zweiten Blick verdient auch die Konstruktion des Verwertungsverbots. Auch hier ist dem Ergebnis des 3. Strafsenats zuzustimmen,<sup>68</sup> wenngleich die Begründung einer Diskussion bedarf.

Der BGH bleibt grundsätzlich beim tradierten Einzelfall-Abwägungsmodell und bejaht das Verwertungsverbot als *begründungsbedürftige Ausnahme*. Bemerkenswert ist, woraus der 3. Strafsenat die Unverwertbarkeit im konkreten Fall ableitet: Es sei nicht in erster Linie die Schwere des Verstoßes oder die Grundrechtsbetroffenheit als solche, sondern die Tatsache, dass der Gesetzgeber *technische Sicherungsmechanismen* (§ 100a Abs. 5 Nr. 1 StPO) angeordnet hat, die ausdrücklich verhindern sollen, dass ältere Kommunikationsinhalte überhaupt erfasst werden können.

Dieser Gedanke verdient Hervorhebung, methodisch jedoch mit anderer Schlussfolgerung: Wenn der Gesetzgeber nicht nur eine Norm setzt, sondern ihre Durchsetzung durch *technische Mittel* absichern lässt, dann liegt die Überlegung nahe, ob die Verletzung dieser technisch-normativen Vorgabe *per se* – d.h. ohne weitere Abwägung – zur Unverwertbarkeit führen muss. Das Bundesverfassungs-

Infiltration bei der Quellen-TKÜ nach Absatz 1 Satz 2 und 3 nur auf solche Daten, die Gegenstand eines Telekommunikationsvorgangs werden sollen (Absatz 1 Satz 2) oder gewesen sind (Absatz 2 Satz 3).“

<sup>62</sup> Überzeugend aufgezeigt von MüKoStPO/Rückert, 2. Aufl. (2023), § 100b Rn. 2.

<sup>63</sup> Gerade im Bereich der Bandenkriminalität, der Organisierten Kriminalität und des Terrorismus kommt dem erhebliche praktische Bedeutung zu: Solange nicht alle Tatbeteiligten identifiziert sind und koordinierte offene Durchsuchungsmaßnahmen noch nicht möglich sind, verhindert die Heimlichkeit, dass der Betroffene weitere Mitglieder seiner Organisation warnt.

<sup>64</sup> Vgl. BVerfG NVwZ 2025, 1821, 1831 ff. (Trojaner II).

<sup>65</sup> MüKoStPO/Rückert, 2. Aufl. (2023), § 100b Rn. 263.

<sup>66</sup> Das Verschwimmen der Grenzen durch Einführung des § 100a Abs. 1 S. 3 StPO führen auch KK-StPO/Henrichs/Weingast, 9. Aufl. (2023), § 100a Rn. 7 an;

zum Problem der unzureichenden Anordnungen *Singelstein* NStZ 2012, 593, 600.

<sup>67</sup> Unter Synchronisation versteht man den automatisierten Abgleich von Datenbeständen zwischen mehreren Endgeräten oder zwischen einem Endgerät und einem Server, sodass auf allen verknüpften Geräten dieselben Inhalte verfügbar sind. Bei Messenger-Diensten wie *Telegram* bedeutet das konkret: Meldet sich ein Nutzer – oder ein Dritter, der Zugang zu den Anmeldedaten erlangt hat – mit einem neuen Gerät an, überträgt der Server automatisch die gesamte gespeicherte Chathistorie auf dieses Gerät, soweit sie serverseitig vorgehalten wird. *Telegram* speichert Nachrichten standardmäßig in der Cloud und nicht ausschließlich lokal, sodass die Chathistorie geräteübergreifend und vollständig abrufbar ist. Der Synchronisationsvorgang ist damit kein aktiver Abruf durch den Nutzer, sondern ein automatisierter, vom System ausgelöster Prozess.

<sup>68</sup> Für ein Verwertungsverbot in entsprechenden Fällen auch Schmitt/Köhler/Köhler, 68. Aufl. (2025), § 100a Rn. 35a.

gericht hat in seiner Rechtsprechung zur Wohnraumüberwachung technische Sicherungen ebenfalls als konstitutive Elemente der Verfassungsmäßigkeit der Maßnahme betrachtet.<sup>69</sup> Es erscheint damit konsequent, ihre Missachtung als *absoluten* Verwertungsausschluss zu behandeln und nicht lediglich als einen unter mehreren Abwägungsgesichtspunkten.

Dem lässt sich freilich entgegenhalten, dass der Gesetzgeber selbst kein ausdrückliches Verwertungsverbot normiert hat und die Gerichte damit – so die gängige Formel – auf die allgemeinen Grundsätze verwiesen sind. Doch auch diese Überlegung hat ihre Grenzen: Die Abwesenheit eines gesetzlichen Verwertungsverbots bedeutet nicht, dass eine Einzelfallabwägung stets zu einem offenen Ergebnis führen muss. Der 3. Strafsenat deutet das selbst an, wenn er formuliert, die Missachtung der technischen Sicherungsmechanismen dürfe „nicht zu Lasten des durch die Regelungen geschützten Betroffenen“ gehen. Das ist, genau besehen, sehr wohl ein kategorialer Ausschluss, nur eben in das Gewand der Einzelfallabwägung gekleidet und dadurch rhetorisch abgemildert.

#### 4. Atmosphärische Folgen: Das ungelöste Strukturproblem

Was bleibt, wenn man den Beschluss in die breitere Entwicklung der Quellen-TKÜ-Rechtsprechung einbettet?

Der Beschluss verhindert im konkreten Fall das Schlimmste. Wäre die Reaktion des 3. Strafsenats nicht ein Beweisverwertungsverbot, sondern die Annahme der Verwertbarkeit der Chatinhalte gewesen, hätte das einen bedenklichen Anreiz gesetzt. Die technische Nichtbeachtung gesetzlicher Sicherungspflichten würde schlicht „eingepreist“, im Vertrauen darauf, dass die Einzelfallabwägung bei schweren Straftaten zugunsten der Verwertbarkeit ausfällt. Der Schaffung einer solchen Anreizstruktur hat sich der BGH widersetzt. Ob diese Konstruktion auf Dauer trägt – oder ob der Gesetzgeber hier nachschärfen muss –, bleibt abzuwarten.

Der Beschluss lässt allerdings eine praktische Folgefrage unbeantwortet: Was gilt, wenn Ermittlungsbehörden künftig versuchen, durch geschickte Kombination von Quellen-TKÜ-Beschluss und faktischer Online-Durchsuchungspraxis die strengeren Voraussetzungen des § 100b StPO zu umgehen? Der hier besprochene Fall deutet da-

rauf hin, dass die amtsgerichtliche Anordnung von vornherein auf eine Erfassung retrograder Daten abzielte, und damit bewusst an der Grenze des nach § 100a Abs. 1 S. 2 und 3 StPO Zulässigen formuliert war. Diese Versuchung bleibt real, solange der Gesetzgeber die bestehenden Grauzonen zwischen § 100a und § 100b StPO nicht durch normativ eindeutige und technisch belastbare Vorgaben schließt.

#### V. Fazit: Präzision im Einzelfall, Unschärfe im System

Der Beschluss überzeugt in seinen drei Kernaussagen. Die Qualifikation der heimlichen Account-Aufschaltung als Quellen-TKÜ, die zeitliche Begrenzung auf post-anordnungszeitliche Kommunikation und die Annahme eines Verwertungsverbots fügen sich konsistent in den verfassungsrechtlichen Rahmen ein, den auch das BVerfG mit den *Trojaner-Beschlüssen* vermessen hat.

Gleichwohl wäre es verfehlt, den Beschluss als „Schlusspunkt“ einer Debatte zu lesen. Das Gegenteil ist richtig: Die Quellen-TKÜ wirft nach wie vor offene Fragen auf, nach der Ausgestaltung des „informationstechnischen Systems“, nach der Tauglichkeit der technischen Sicherungsmechanismen in der Praxis, nach der Belastbarkeit der Trennlinie zur Online-Durchsuchung und danach, ob das Abwägungsmodell zur Feststellung von Beweisverwertungsverboten bei Verletzung technisch-normativer Schutzpflichten das richtige Instrument ist. All das ist – trotz einer nunmehr fast zehnjährigen gesetzlichen Grundlage und einer noch älteren Praxis – nicht abschließend geklärt.<sup>70</sup>

Wer die Regeln erst schreibt, wenn die Tatsachen stehen, verfasst nur noch Protokolle. Protokolle beschreiben, was war; Regeln bestimmen, was sein darf. Klar ist allerdings auch: Regeln dürfen geändert werden und der Gesetzgeber hat das mehrfach getan. Veränderungen in einem schnelllebigen Bereich wie der Informationstechnologie verpflichten aber besonders dazu, Schutzräume mitzudenken: mithilfe technisch belastbarer Sicherungsmechanismen, mit klaren Zuständigkeitsregelungen und mit einem praxistauglichen Verwertungsregime. Solange das aussteht, bleibt die Quellen-TKÜ ein Instrument, das mehr kann als es können darf und dessen normative Einhegung noch auf sich warten lässt.<sup>71</sup>

<sup>69</sup> BVerfG NJW 2004, 999, 1003 = HRRS 2004 Nr. 170 („Großer Lauschangriff“): technische Sicherungen als konstitutive Voraussetzung der Verfassungsmäßigkeit.

<sup>70</sup> Hierzu auch *Hiéramente* ZRP 2025, 221, 223.

<sup>71</sup> Weiterführend hierzu *Rückert* JR 2026, 72 ff.

## Dokumentation

## Verfahrensdokumentation

In dieser Ausgabe kein Eintrag.

## Schrifttum

## Schrifttum

In dieser Ausgabe kein Eintrag.

## Rechtsprechung

## Vollständige Rechtsprechungsübersicht

*Hinweis* Bei den folgenden Leitsätzen ohne besondere Angabe handelt es sich wie auch oben um Leitsätze des Bearbeiters. Die oben hervorgehoben angegebenen Entscheidungen werden im Folgenden ohne die Leitsätze wiedergegeben. Aufgenommen sind auch die oben genannten EGMR – und BVerfG-Entscheidungen sowie eventuell auch weitere BVerfG-Entscheidungen, die keine besonders hervorzuhebenden Leitsätze aufweisen. Die Entscheidungen können im Volltext über ihre Nummer online über die Suchfunktion unserer Startseite (<http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/>) abgerufen werden.

**670. BVerfG 2 BvR 1096/22, 2 BvR 1097/22 (Zweiter Senat) – Beschluss vom 21. Mai 2026**

Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild (Verfassungsmäßigkeit des strafbewehrten Verbots des Inverkehrbringens, Erwerbs und Besitzes; allgemeines Persönlichkeitsrecht in der Ausprägung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung; Schutzbereich; Erstreckung auf Ausdrucksformen autoerotischer Handlungen; Kernbereich privater Lebensgestaltung; keine Zugehörigkeit wegen sozialen Bezuges der Puppennutzung zur Persönlichkeitssphäre Anderer; Rechtfertigung von Eingriffen durch grundrechtlich geschützte Interessen Dritter; Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Strafrecht als „ultima ratio“; Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt als Gesetzeszweck; Absenkung der Hemmschwelle der Nutzer; sexualbezogene Objektifizierung von Kindern; schleichende Normalisierung sexueller Handlungen an Kindern; Fehlen eindeutiger wissenschaftlicher Erkenntnisse über die Aus-

wirkungen der Puppennutzung auf die Gefahr realer Übergriffe; bloße verfassungsgerichtliche Vertretbarkeitskontrolle der Gefahreinschätzung des Gesetzgebers; körperliche, psychische und sexuelle Integrität von Kindern als Rechtsgüter von herausragender Bedeutung; kein Verstoß gegen das Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung; Pädo- oder Hebefilie keine Behinderung im Sinne des Grundgesetzes; verfassungsrechtliches Bestimmtheitsgebot; Bestimmung der Kindlichkeit der Nachbildung anhand einer Gesamtbetrachtung); Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde (unmittelbare Betroffenheit eines potentiellen Puppennutzers auch durch das Verbot des Inverkehrbringens und Erwerbs; Grundsatz der Subsidiarität; Unzumutbarkeit des Verstoßes gegen eine Strafnorm); abweichende Meinung des Richters Offenloch (Moralgesetzgebung ohne hinreichend rationale Grundlage; unzulässiger Eingriff in den unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung).

Art. 1 Abs. 1 GG; Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 2 Abs. 2 GG; Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG; Art. 103 Abs. 2 GG; Art. 104 Abs. 1 GG; § 90 Abs. 1 BVerfGG; § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG; § 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB; § 184b Abs. 1 Nr. 1a StGB; § 184l StGB

**671. BGH 1 StR 169/26 – Beschluss vom 27. Mai 2026 (LG München I)**

Besitz kinderpornographischer Inhalte (Konkurrenzverhältnis zum aufgezeichneten sexuellen Missbrauch von Kindern).  
§ 184b Abs. 3 StGB; § 176 StGB; § 52 StGB

**672. BGH 1 StR 174/26 – Beschluss vom 27. April 2026 (LG Ellwangen)**

„Einfache“ Signatur eines elektronischen Dokuments (lesbare Anbringung des bürgerlichen Names des Verteidigers erforderlich).  
§ 32a Abs. 3 Satz 1 StPO

**673. BGH 1 StR 40/26 – Beschluss vom 30. April 2026 (LG Freiburg)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.  
§ 349 Abs. 2 StPO

**674. BGH 1 StR 410/25 – Beschluss vom 2. April 2026 (LG Mannheim)**

Anhörungsrüge.  
§ 356a StPO

**675. BGH 1 StR 428/25 – Beschluss vom 3. März 2026 (LG Leipzig)**

Steuerhinterziehung (Verbot der Selbstbelastung: keine strafbewehrte Pflicht zur Abgabe einer Umsatzsteuerjahreserklärung nach Bekanntgabe eines Steuerstrafverfahrens betreffend Voranmeldezeiträume des gleichen Jahres).  
§ 370 Abs. 1 AO; § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 UstG; § 393 Abs. 2, Abs. 3 AO

**676. BGH 1 StR 52/26 – Beschluss vom 13. April 2026 (LG Mosbach)**

Tatrichterliche Beweiswürdigung (Aussage-gegen-Aussage-Konstellation: erforderliche Wiedergabe der Angaben des Belastungszeugen).  
§ 261 StPO; § 267 Abs. 1 Satz 1 StPO

**677. BGH 1 StR 530/25 – Beschluss vom 17. Februar 2026 (LG Freiburg)**

Unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln bzw. mit Cannabis (erforderliche Erörterung einer Strafmilderung wegen Aufklärungshilfe).  
§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG; § 31 Satz 1 Nr. 1 BtMG; § 34 Abs. 1 Nr. 4 KCanG; § 35 Satz 1 Nr. 1 KCanG; § 267 Abs. 2 StPO.

**678. BGH 1 StR 580/25 – Beschluss vom 1. April 2026 (LG Kleve)**

Tateinheit (natürliche Handlungseinheit: Voraussetzungen)  
§ 52 StGB

**679. BGH 1 StR 580/25 – Beschluss vom 1. April 2026 (LG Kleve)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.  
§ 349 Abs. 2 StPO

**680. BGH 2 StR 11/25 – Beschluss vom 24. Februar 2025 (LG Gießen)**

Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (fehlende Überschreitung des Grenzwerts: Grenzwert bei Ecstasytabletten bzw. MDMA-Base, Strafzumessung, unbeachtliche Hilfsbegründung mit anderem Qualifikationstatbestand, Gegenstand der Urteilsberatung); Meistbegünstigungsgrundsatz (Handeltreiben mit Cannabis); Strafzumessung (zeitlicher Abstand zwischen Tat und Aburteilung; lange Verfahrensdauer; Handeltreiben als schwerste Begehungsform; professionelles Vorgehen); Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (veränderte Anforderungen nach Neufassung des § 64 StGB); Kompensation rechtsstaatswidriger Verfahrensverzögerung (Darstellungsanforderungen: Umfang der Verzögerung).  
Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK; § 2 Abs. 3 StGB; § 46 Abs. 2 StGB; § 64 StGB; § 29 Abs. 3 Satz 1 BtMG; § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG; § 31 BtMG; § 34 KCanG

**681. BGH 2 StR 111/25 – Urteil vom 25. März 2026 (LG Köln)**

Handeltreiben mit Betäubungsmitteln (Täterschaft: Abgrenzung zur Beihilfe, kein „Eigenhandel“ erforderlich; Konkurrenzen: Tateinheit, Tatmehrheit; Strafzumessung: Schuldgehalt, Bestimmung der Handelsmenge, Schätzung des Wirkstoffgehalts, Darlegungsanforderungen; Beweiswürdigung: Überprüfung aller Deutungen auf Plausibilität und Vereinbarkeit mit weiteren Beweismitteln; fehlerhafte Anwendung des Zweifelssatzes: Annahmen ohne konkrete Anhaltspunkte aus der Beweisaufnahme, Zuordnung zum Legalerwerb; Einziehung des Wertes von Taterträgen: Beweiswürdigung hinsichtlich der Taterträge, Weiterverkaufspreis, Erfolg des Absatzgeschäfts); Kognitionspflicht bei Betäubungsmitteldelikten (Besitzdelikte; Einfuhrdelikte; Beihilfe zur Anstiftung zur Einfuhr von Betäubungsmitteln); Härteausgleich bei unterbliebener Gesamtstrafenbildung (Absehen vom Härteausgleich wegen höheren Gesamtstrafenübels bei fiktiver Gesamtstrafenbildung); Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Abweichen vom Sachverständigengutachten wegen Änderung der Rechtslage); Beweiswürdigung (Freispruch: unwiderlegte Einlassung des Angeklagten, Lückenhaftigkeit); Strafzumessung (Doppelberücksichtigung mildernder Umstände: Unterscheidung von konkret-tatsächlichen Gegebenheiten und abstrakt-rechtlichem Wertungsergebnis, Gehilfenstellung; Haftempfindlichkeit eines Erstverbüßers); Revisionsbeschränkung (Trennbarkeit der Feststellungen); unzulässige Inbegriffsrüge (Behauptung der unrichtigen oder unvollständigen Würdigung einer Urkunde oder Erklärung; Darlegungsanforderungen für die Revision).  
§ 25 Abs. 2 StGB; § 27 Abs. 1 StGB; § 46 Abs. 1 StGB; § 52 Abs. 1 StGB; § 53 Abs. 1 StGB; § 55 Abs. 1 StGB; § 64 StGB; § 73 StGB; § 73c StGB; § 29a Abs. 1 BtMG; § 30 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BtMG; § 30 Abs. 1 Nr. 4 BtMG; § 261 StPO; § 267 Abs. 3 Satz 1 StPO; § 344 Abs. 1 StPO; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO

**682. BGH 2 StR 118/26 – Beschluss vom 6. Mai 2026 (LG Schwerin)**

Doppelverwertungsgebot (unzulässige Berücksichtigung der Tatbegehung als solche: Tatausführung „ohne jegliche

Gewissensbisse“, lange Autofahrt zum Tatort, geschicktes und entschlossenes Vorgehen; möglicherweise widersprüchliche Wertungen zur kriminellen Energie: geschicktes Verdeckungsverhalten einerseits und unbekümmertes Verhalten andererseits); erfolglose Verfahrensrüge gegen die Behandlung eines Ablehnungsantrags gegen einen psychiatrischen Sachverständigen; Berichtigung eines Adhäsionsausspruchs (Beginn des Fristlaufs für Prozesszinsen).

§ 46 Abs. 3 StGB; § 74 StPO; § 404 Abs. 2 StPO; § 291 Satz 1 BGB; § 187 Abs. 1 BGB

### **683. BGH 2 StR 186/26 – Beschluss vom 2. Juni 2026 (LG Frankfurt am Main)**

Verwerfung einer Revision als unbegründet (unwirksamer Berichtigungsbeschluss).

§ 75 Abs. 1 Satz 1 StGB; § 271 StPO; § 274 StPO; § 349 Abs. 2 StPO

### **684. BGH 2 StR 240/25 – Beschluss vom 4. Dezember 2025 (LG Aachen)**

Teileinstellung; Verwerfung einer Revision als unbegründet.

§ 154 StPO; § 349 Abs. 2 StPO

### **685. BGH 2 StR 240/25 – Beschluss vom 4. Dezember 2025 (LG Aachen)**

Verwerfung einer Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

### **686. BGH 2 StR 240/25 – Beschluss vom 4. Dezember 2025 (LG Aachen)**

Beihilfe zum bandenmäßigen Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (Bandenmitgliedschaft: besonderes persönliches Merkmal, Teilnehmer, unabhängige Beurteilung von Mitgliedschaft und Beteiligung an Bandentaten, Arbeitsvertrag als Bandenabrede).

§ 28 Abs. 2 StGB; § 30a BtMG

### **687. BGH 2 StR 240/25 – Beschluss vom 4. Dezember 2025 (LG Aachen)**

Einziehung des Wertes von Taterträgen (Erlös aus Betäubungsmittelgeschäften: unzureichende Feststellungen zur Entgegennahme und zum Verbleib); unzulässiger Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (fristgerecht eingelegte und begründete Revision: Wiedereinsetzung nur bei Berührung des rechtlichen Gehörs); Teileinstellung.

Art. 103 Abs. 1 GG; § 73 Abs. 1 StGB; § 73c StGB; § 44 StPO; § 154 StPO

### **688. BGH 2 StR 246/24 – Beschluss vom 7. Mai 2025 (LG Darmstadt)**

Meistbegünstigungsgrundsatz (Handeltreiben mit Cannabis; Bestimmung des milderen Gesetzes); Einziehung des Wertes von Taterträgen (Schätzung von Ankaufspreis und Verkaufspreis auf Grundlage von Anom-Chats; etwas erlangt: tatsächliche Übergabe von Geldbeträgen, Rückgabe von Betäubungsmitteln).

§ 2 Abs. 3 StGB; § 73 Abs. 1 StGB; § 73c Satz 1 StGB; § 73d Abs. 2 StGB; § 29a BtMG; § 34 KCanG

### **689. BGH 2 StR 27/26 – Beschluss vom 19. Mai 2026**

Verfahrenseinstellung (Tod des Angeklagten).

§ 206a StPO; § 467 Abs. 1 StPO; § 467 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StPO; § 6 Abs. 1 Nr. 2 StrEG

### **690. BGH 2 StR 278/25 – Beschluss vom 5. November 2025 (LG Aachen)**

Betrug (Abgrenzung von Vermögensverfügung infolge Täuschung oder Drohung; Konkurrenzen: zwei Überweisungen des Geschädigten an den Angeklagten an einem Tag; Darstellungsanforderungen: fehlende Bezeichnung von Getäuschten, Verfügendem und Geschädigtem); Computerbetrug (unbefugte Datenverwendung; Eröffnung eines Girokontos unter fremdem Namen); Fälschung beweisheblicher Daten (Eröffnung eines Girokontos unter fremdem Namen: kein Fälschungsdelikt bei Stellvertretung); Beweiswürdigung (Darstellungsanforderungen: Bezugnahme auf Screenshots von Dokumenten als Abbildungen statt als Schriftstücke); Urkundenfälschung (Abgrenzung von Mittäterschaft und Anstiftung: Auftrag zur Herstellung eines unechten Führerscheins; Bezeichnung der Tatbestandsvariante).

§ 25 Abs. 2 StGB; § 26 StGB; § 52 Abs. 1 StGB; § 53 Abs. 1 StGB; § 263 Abs. 1 StGB; § 263a Abs. 1 Var. 3 StGB; § 267 Abs. 1 StGB; § 269 Abs. 1 StGB; § 267 Abs. 3 StPO

### **691. BGH 2 StR 350/25 – Beschluss vom 22. Oktober 2025 (LG Frankfurt am Main)**

Strafzumessung (Doppelverwertungsverbot: Berücksichtigung der Tatbegehung trotz anderer Handlungsalternativen zur legalen Beschaffung finanzieller Mittel; unzulässige Berücksichtigung des Fehlens von Strafmilderungsgründen: „weitaus bessere Ausgangs- und Lebenssituation“ des Angeklagten, Fehlen einer „Erpressungssituation“).

§ 46 Abs. 1 StGB; § 46 Abs. 3 StGB

### **692. BGH 2 StR 391/25 – Beschluss vom 14. Oktober 2025 (LG Erfurt)**

Nachträgliche Gesamtstrafenbildung (fehlende Feststellungen zum Vollstreckungsstand).

§ 55 Abs. 1 StGB

### **693. BGH 2 StR 391/25 – Beschluss vom 14. Oktober 2025 (LG Erfurt)**

Nachträgliche Gesamtstrafenbildung (fehlende Feststellungen zum Vollstreckungsstand).

§ 55 Abs. 1 StGB

### **694. BGH 2 StR 415/25 – Beschluss vom 8. April 2026 (LG Schwerin)**

Strafzumessung (Schuldmaßprinzip: Eigentumsdelikte, Diebstahl in einem besonders schweren Fall, stimmige Zumessung von Einzelstrafen, Straftatenserie).

§ 46 Abs. 1 Satz 1 StGB; § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB; § 242 StGB; § 243 Abs. 1 StGB

### **695. BGH 2 StR 415/25 – Urteil vom 8. April 2026 (LG Schwerin)**

Schwerer Bandendiebstahl (Bande; Bandenabrede; Bandentat; überschaubare Zeitraum, wechselnde Beteiligung; Gehilfe als Bandenmitglied; Diebstahl von Keyless-Go-Fahrzeugen).

§ 244 Abs. 1 Nr. 2 StGB; § 244a Abs. 1 Var. 1 StGB

**696. BGH 2 StR 438/25 – Urteil vom 25. März 2026 (LG Köln)**

Sexueller Missbrauch von Kindern durch Einwirken mit pornographischen Inhalten (Abgrenzung von Versuch und Vollendung; Vollendung mit sinnlicher Wahrnehmung des Inhalts durch das Kind; ungebildete Texte); sexueller Missbrauch von Kindern durch Einwirkung zur Herstellung einer kinderpornographischen Schrift; Verjährung (tateinheitlich verwirklichte Delikte); Berichtigung des Tenors; Revision der Staatsanwaltschaft gegen die Strafzumessung (zulässige Berücksichtigung eines Teilgeständnisses; fehlende Berücksichtigung einzelner Strafschärfungsaspekte; tatrichterliche Ermessensentscheidung; bestimmende Strafzumessungsgründe).

§ 78 StGB; § 176 Abs. 4 Nr. 2 StGB i.d.F. vom 27.01.2015; § 176 Abs. 4 Nr. 3 Buchst. b StGB i.d.F. vom 27.01.2015

**697. BGH 2 StR 440/25 – Beschluss vom 12. März 2026 (LG Aachen)**

Meistbegünstigungsgrundsatz (KCanG); Konkurrenzen (Bewertungseinheit); Aufhebung einer Einziehungsentscheidung; Adhäsionsentscheidung (zukünftige immaterielle Schäden: Grundsatz der Einheitlichkeit des Schmerzensgeldes).

§ 2 Abs. 3 StGB; § 52 StGB; § 34 KCanG; § 29a BtMG; § 30 BtMG; § 404 StPO; § 253 Abs. 2 BGB

**698. BGH 2 StR 463/25 – Beschluss vom 27. August 2025 (LG Frankfurt am Main)**

Bildung der Einheitsjugendstrafe (fehlende neue, selbständige und von der früheren Beurteilung unabhängige einheitliche Rechtsfolgenbemessung).

§ 31 Abs. 2 JGG

**699. BGH 2 StR 6/25 – Beschluss vom 24. Februar 2026 (LG Darmstadt)**

Konkurrenzen (bandenmäßiges Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge; bandenmäßiges Handeltreiben mit Cannabis; Tateinheit: Überschneidung der Ausführungshandlungen, Umtausch von Rauschgift); Einziehung des Wertes von Taterträgen (vereinbarter Preis bei Rauschgifthandel; Berechnung des Erlöses); Verschlechterungsverbot (geänderte konkurrenzrechtliche Bewertung: Auswirkung auf Einzelstrafen und Gesamtstrafen).

§ 52 Abs. 1 StPO; § 73c StGB; § 30a Abs. 1 BtMG; § 34 KCanG; § 358 Abs. 2 Satz 1 StPO

**700. BGH 2 StR 6/25 – Beschluss vom 24. Februar 2026 (LG Darmstadt)**

Konkurrenzen (Beihilfe zum bandenmäßigen Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge; Beihilfe zum bandenmäßigen Handeltreiben mit Cannabis; Tateinheit: tateinheitliche Haupttat, Überschneidung der Ausführungshandlungen, Umtausch von Rauschgift, Tateinheit zwischen Handeltreiben und Besitz, Verklammerung von Beihilfetaten); Strafzumessung (Beihilfe zum bandenmäßigen Handeltreiben mit Cannabis; Abstufung der Einzelstrafen nach Handelsmengen); Verschlechterungsverbot (geänderte konkurrenzrechtliche Bewertung: Auswirkung auf Einzelstrafen und Gesamtstrafen).

§ 27 StGB; § 46 StGB; § 52 Abs. 1 StGB; § 30a Abs. 1 BtMG; § 34 KCanG; § 358 Abs. 2 Satz 1 StPO

**701. BGH 2 StR 614/25 – Beschluss vom 29. Mai 2026**

Entpflichtung eines Pflichtverteidigers.

§ 143a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Alt. 2 StPO

**702. BGH 2 StR 619/25 – Beschluss vom 24. März 2026 (LG Kassel)**

Meistbegünstigungsgrundsatz (Bestimmen eines Minderjährigen zum Handeltreiben mit Cannabis; Handeltreiben mit Cannabis); Bestimmen eines Minderjährigen zum Handeltreiben (täterschaftliche Begehung durch den Minderjährigen erforderlich); Strafzumessung (Verbalhandel). § 2 Abs. 3 StGB; § 46 Abs. 1 StGB; § 34 KCanG; § 30a BtMG

**703. BGH 2 StR 649/25 – Beschluss vom 25. März 2026 (LG Frankfurt am Main)**

Absehen von der Anordnung einer Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Hang: haftbedingte Intervalle der Abstinenz; symptomatischer Zusammenhang; tatsachenbasierte Erfolgsaussicht der Maßregel; Erforderlichkeit eines Sachverständigenbeweises).

§ 64 StGB; § 246a Abs. 1 Satz 2 StPO

**704. BGH 2 StR 697/25 – Beschluss vom 5. Mai 2026 (LG Erfurt)**

Verwerfung einer Anhörungsrüge als unzulässig (Frist: fehlende Glaubhaftmachung des Zeitpunktes der Kenntniserlangung).

§ 356a StPO

**705. BGH 2 StR 738/25 – Beschluss vom 11. März 2026 (LG Bonn)**

Vergewaltigung (Bezeichnung des Regelbeispiels im Schuldspruch auch bei Verwirklichung einer Qualifikation); Adhäsionsentscheidung (Feststellungsinteresse hinsichtlich materieller Schäden; Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten).

§ 177 Abs. 5 Nr. 1 StGB; § 177 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 StGB; § 406 StPO; § 256 Abs. 1 ZPO

**706. BGH 2 StR 769/25 – Beschluss vom 2. Juni 2026 (LG Kassel)**

Absehen von der Anordnung der Einziehung des Wertes von Taterträgen.

§ 421 Abs. 1 Nr. 3 StPO

**707. BGH 2 StR 772/25 – Beschluss vom 23. April 2026 (LG Darmstadt)**

Schwere räuberische Erpressung (Waffe: ungeladene Gaspistole; Mittel); Einziehung des Wertes von Taterträgen (fehlende Feststellungen zum Verkehrswert der Beutegenstände im Zeitpunkt des Eintritts der Voraussetzungen der Wertersatzeinziehung).

§ 250 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b StGB; § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB

**708. BGH 2 StR 8/25 – Beschluss vom 11. Februar 2025 (LG Kassel)**

Beweiswürdigung (besonders schwere Vergewaltigung; Beweis der Täterschaft; Darstellungsanforderungen bei Wiedererkennen durch einen Tatzeugen: Angabe der Art der Lichtbildvorlage, erneute Identifizierung in der Hauptverhandlung, Suggestibilität; Darstellungsanforderungen

bei DNA-Analysen: Angabe der Spurenart, Angabe der Wahrscheinlichkeit in numerischer Form, Mischspuren); gefährliche Körperverletzung (Beweiswürdigung: Zufügung einer Wunde mittels eines Werkzeugs).  
§ 177 Abs. 6 StGB; § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB; § 261 StPO; § 267 StPO

**709. BGH 2 StR 81/26 – Beschluss vom 23. April 2026 (LG Erfurt)**

Unterbliebene Einbeziehung einer Vorverurteilung (Darstellungsmangel: Vollzugsstand).  
§ 31 JGG

**710. BGH 2 StR 92/26 – Beschluss vom 23. April 2026 (LG Kassel)**

Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis (Zusammenhangstaten ohne typisches Verkehrsdelikt: Darstellung des Zusammenhangs in den Urteilsgründen, Falschbeurkundung im Amt, Bestechlichkeit); Strafzumessung (fehlende Berücksichtigung langer Verfahrensdauer bei besonders schweren Fällen).  
§ 46 StGB; § 69 Abs. 1 StGB; § 69a Abs. 1 Satz 3 StGB; § 335 StGB; § 348 StGB

**711. BGH 2 ARs 330/25 2 AR 152/25 – Beschluss vom 4. November 2025**

Zuständigkeitsbestimmung (Einziehungsentscheidung: Anmeldung eines Anspruchs auf Auskehrung des Vermögenslöstes durch einen nicht im Urteil benannten Verletzten, Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer für Vollstreckung von Nebenfolgen).  
§ 14 StPO; § 459k Abs. 2 Satz 2 StPO; § 462 Abs. 1 Satz 1 StPO; § 462a Abs. 1 Satz 1 StPO

**712. BGH 2 ARs 418/25 2 AR 270/25 – Beschluss vom 22. Oktober 2025**

Zuständigkeitsbestimmung (Führungsaufsicht: Befasstsein, tatsächlicher Aufenthalt des Verurteilten in der Justizvollzugsanstalt, Ende des Befasstseins).  
§ 67d Abs. 5 Satz 2 StGB; § 68d StGB; § 14 StPO; § 462a Abs. 1 StPO

**713. BGH 2 ARs 92/26 2 AR 25/26 – Beschluss vom 22. April 2026**

Zuständigkeitsbestimmung (negativer Kompetenzkonflikt für Entscheidungen über die Führungsaufsicht: tatsächlicher Aufenthalt des Verurteilten in der Justizvollzugsanstalt; Zuständigkeitsperpetuierung durch Befasstsein nur für konkret erforderlich gewordene Sachentscheidungen).  
§ 68d StGB; § 14 StPO; § 453 StPO; § 462a StPO; § 463 StPO

**714. BGH 3 StR 1/26 – Beschluss vom 14. April 2026 (LG Aurich)**

Absehen von Wertersatz einziehung aus verfahrensökonomischen Gründen.  
§ 421 Abs. 1 Nr. 3 StPO

**715. BGH 3 StR 101/26 – Beschluss vom 28. April 2026 (LG Krefeld)**

Nötigung (Vollendung der Tat; Teilerfolg).  
§ 240 Abs. 1 StGB

**716. BGH 3 StR 112/26 – Beschluss vom 14. April 2026 (LG Mönchengladbach)**

Konkurrenzen im Betäubungsmittelstrafrecht (Verklammerung wegen Überschneidungen der Ausführungshandlungen); Einziehung des Wertersatzes von Taterträgen (Rechenfehler).  
§ 52 StGB; § 53 StGB; § 73 StGB; § 73c StGB; § 29 BtMG

**717. BGH 3 StR 120/25 – Beschluss vom 4. März 2026 (LG Duisburg)**

Anklageschrift (Umgrenzungsfunktion bei Serienstraftaten); prozessuale Tat (erschöpfende Aburteilung; Identität; Bekanntwerden in der Hauptverhandlung); Gegenstand des Urteils; Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (Altersgrenze).  
§ 200 Abs. 1 StPO; § 206a Abs. 1 StPO; § 264 StPO; § 171 StGB

**718. BGH 3 StR 139/26 – Beschluss vom 13. Mai 2026 (LG Trier)**

Bestimmung des Strafrahmens im Zusammenhang mit minder schweren Fällen und vertypen Milderungsgründen (Sperrwirkung).  
§ 49 Abs. 1 StGB; § 50 StGB

**719. BGH 3 StR 18/26 – Beschluss vom 29. April 2026 (LG Duisburg)**

Urteiltenor bei Waffendelikten.  
§ 51 Abs. 1 WaffG; § 52 WaffG

**720. BGH 3 StR 259/25 – Urteil vom 16. April 2026 (LG Mönchengladbach)**

Bewaffnetes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln und Cannabis (Mitsichführen einer Waffe; Zweckbestimmung zur Verletzung von Personen; gekorene Waffe; Springmesser).  
§ 30a Abs. 2 Nr. 2 BtMG; § 34 Abs. 4 Nr. 4 KCanG

**721. BGH 3 StR 40/26 – Beschluss vom 15. April 2026 (LG Bad Kreuznach)**

Urteilstenor bei teilweisem Absehen von einer Entscheidung im Adhäsionsverfahren.  
§ 406 StPO

**722. BGH 3 StR 42/26 – Beschluss vom 28. April 2026 (LG Mönchengladbach)**

Abgrenzung von Raub und räuberischer Erpressung.  
§ 249 StGB; § 255 StGB

**723. BGH 3 StR 5/26 – Beschluss vom 18. März 2026 (LG Aurich)**

Einziehung des Wertes von Taterträgen (Mitverfügungsgewalt von Mittätern).  
§ 73 StGB; § 73c StGB

**724. BGH 3 StR 571/25 – Beschluss vom 15. April 2026 (LG Koblenz)**

Verwerfung der Anhörungsrüge (Anforderungen an Begründung des Verwerfungsbeschlusses).  
§ 356a StPO

**725. BGH 3 StR 68/26 – Beschluss vom 28. April 2026 (LG Mönchengladbach)**

Form des Urteils (Unterschrift der bei der Entscheidung der mitgewirkten Richter; Schriftzug; Absicht einer vollen Unterschriftsleistung; Verfahrensrüge).

§ 275 StPO

**726. BGH 3 StR 84/26 – Beschluss vom 29. April 2026 (LG Kleve)**

Strafzumessung (ausländische Vorstrafen; Gefährlichkeit von Drogen als Strafschärfungsgrund).

§ 46 StGB; § 51 Abs. 1 BZRG; § 58 BZRG; § 29 BtMG

**727. BGH 3 StR 91/26 – Beschluss vom 28. April 2026 (LG Aurich)**

Zulässigkeit eines Adhäsionsantrags (Anforderungen an die Bestimmtheit eines Schmerzensgeldantrags).

§ 404 Abs. 1 Satz 2 StPO; § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO

**728. BGH AK 19/26 – Beschluss vom 26. Mai 2026 (OLG Dresden)**

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; Haftgrund der Schwere der Kriminalität); besondere Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen; mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im Ausland.

§ 112 StPO; § 121 StPO; § 129a StGB; § 129b StGB

**729. BGH StB 20/26 – Beschluss vom 9. Juni 2026 (Kammergericht)**

Sofortige Beschwerde gegen Verwerfung eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens als unzulässig; Ausschließung eines Richters wegen Mitwirkung an der angefochtenen Entscheidung (Mitwirkung von Richtern im Revisionsverfahren); Wiederaufnahmeverfahren (neue Tatsachen oder Beweismittel; neues Sachverständigengutachten; wertende prognostische Beurteilung im „Aditionsverfahren“).

§ 23 Abs. 2 Satz 1 StPO; § 304 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 StPO; § 359 StPO; § 368 Abs. 1 StPO

**730. BGH StB 23/26 – Beschluss vom 26. Mai 2026**

Durchsuchung bei Beschuldigten (Anfangsverdacht).

§ 102 StPO

**731. BGH StB 27-34/26 – Beschluss vom 26. Mai 2026**

Fortdauer der Untersuchungshaft (Haftbeschwerde; Fluchtgefahr); völkerrechtliches Sezessionsrecht; Beschwerde gegen Beschlagnahme zur Sicherung der Einziehung.

§ 98 StPO; § 111b StPO; § 112 StPO; § 304 StPO; § 129 StGB; § 54 KWG; § 331 VAG; § 370 AO

**732. BGH StB 27-34/26 – Beschluss vom 26. Mai 2026**

Fortdauer der Untersuchungshaft (Haftbeschwerde; Fluchtgefahr); völkerrechtliches Sezessionsrecht; Beschwerde gegen Beschlagnahme zur Sicherung der Einziehung.

§ 98 StPO; § 111b StPO; § 112 StPO; § 304 StPO; § 129 StGB; § 54 KWG; § 331 VAG; § 370 AO

**733. BGH StB 27-34/26 – Beschluss vom 26. Mai 2026**

Fortdauer der Untersuchungshaft (Haftbeschwerde; Fluchtgefahr); völkerrechtliches Sezessionsrecht; Beschwerde gegen Beschlagnahme zur Sicherung der Einziehung.

§ 98 StPO; § 111b StPO; § 112 StPO; § 304 StPO; § 129 StGB; § 54 KWG; § 331 VAG; § 370 AO

**734. BGH StB 27-34/26 – Beschluss vom 26. Mai 2026**

Fortdauer der Untersuchungshaft (Haftbeschwerde; Fluchtgefahr); völkerrechtliches Sezessionsrecht; Beschwerde gegen Beschlagnahme zur Sicherung der Einziehung.

§ 98 StPO; § 111b StPO; § 112 StPO; § 304 StPO; § 129 StGB; § 54 KWG; § 331 VAG; § 370 AO

**735. BGH StB 27-34/26 – Beschluss vom 26. Mai 2026**

Fortdauer der Untersuchungshaft (Haftbeschwerde; Fluchtgefahr); völkerrechtliches Sezessionsrecht; Beschwerde gegen Beschlagnahme zur Sicherung der Einziehung.

§ 98 StPO; § 111b StPO; § 112 StPO; § 304 StPO; § 129 StGB; § 54 KWG; § 331 VAG; § 370 AO

**736. BGH StB 27-34/26 – Beschluss vom 26. Mai 2026**

Fortdauer der Untersuchungshaft (Haftbeschwerde; Fluchtgefahr); völkerrechtliches Sezessionsrecht; Beschwerde gegen Beschlagnahme zur Sicherung der Einziehung.

§ 98 StPO; § 111b StPO; § 112 StPO; § 304 StPO; § 129 StGB; § 54 KWG; § 331 VAG; § 370 AO

**737. BGH StB 27-34/26 – Beschluss vom 26. Mai 2026**

Fortdauer der Untersuchungshaft (Haftbeschwerde; Fluchtgefahr); völkerrechtliches Sezessionsrecht; Beschwerde gegen Beschlagnahme zur Sicherung der Einziehung.

§ 98 StPO; § 111b StPO; § 112 StPO; § 304 StPO; § 129 StGB; § 54 KWG; § 331 VAG; § 370 AO

**738. BGH StB 27-34/26 – Beschluss vom 26. Mai 2026**

Fortdauer der Untersuchungshaft (Haftbeschwerde; Fluchtgefahr); völkerrechtliches Sezessionsrecht; Beschwerde gegen Beschlagnahme zur Sicherung der Einziehung.

§ 98 StPO; § 111b StPO; § 112 StPO; § 304 StPO; § 129 StGB; § 54 KWG; § 331 VAG; § 370 AO

**739. BGH StB 35/26 – Beschluss vom 9. Juni 2026 (OLG München)**

Sofortige Beschwerde gegen Verwerfung eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens als unzulässig; unstatthafte Beschwerde gegen Ablehnung des Antrages auf Bestellung eines Verteidigers für die Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens; Ausschließung eines Richters wegen Mitwirkung an der angefochtenen Entscheidung (Mitwirkung von Richtern im Revisionsverfahren); Wiederaufnahmeverfahren (Inhalt und Form des Antrags; zuständige Geschäftsstelle für Anbringung des Antrags;

neue Tatsachen oder Beweismittel; wertende prognostische Beurteilung im „Aditionsverfahren“).

§ 23 Abs. 2 Satz 1 StPO; § 359 StPO; § 364b StPO; § 366 Abs. 2 Alt. 2 StPO; § 367 Abs. 1 Satz 2; § 368 Abs. 1 StPO; § 304 Abs. 4 Satz 2 Hs. 1 StPO

#### **740. BGH StB 36/26 – Beschluss vom 26. Mai 2026**

Beschwerde gegen Bestellung eines Pflichtverteidigers (mangelnde Beschwer).

§ 142 StPO; § 304 StPO; Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK

#### **741. BGH StB 37/26 – Beschluss vom 26. Mai 2026**

Vorläufige Sicherstellung zur Durchsicht von Papieren und elektronischen Speichermedien; Durchsuchung.

§ 102 StPO; § 110 StPO

#### **742. BGH StB 38/26 – Beschluss vom 26. Mai 2026 (OLG Dresden)**

Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO nach rechtskräftiger Verurteilung des Zeugen („Mosaiktheorie“); Ordnungsmittel zur Erzwingung des Zeugnisses; Ordnungsgeld; Ordnungshaft; Beugehaft (gerichtliches Ermessen; Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Höchstmaß); Zulässigkeit der Beschwerde gegen Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte im ersten Rechtszug. § 55 Abs. 1 StPO; § 70 StPO; § 304 Abs. 4 Satz 2 Hs. 1 StPO

#### **743. BGH 4 StR 147/25 – Beschluss vom 21. April 2026 (LG Dortmund)**

Körperverletzung mit Todesfolge; Aufhebung der Adhäsionsentscheidung (Hinterbliebenengeld: Voraussetzung des persönlichen Näheverhältnisses, gesetzliche widerlegliche Vermutung bei Angehörigenverhältnis im Sinne von § 844 Abs. 3 Satz 3 BGB zwischen Getötetem und Hinterbliebenem).

§ 227 StGB; § 403 StPO; § 406 Abs. 1 Satz 3 StPO; § 844 Abs. 3 Satz 1, Satz 2 BGB

#### **744. BGH 4 StR 337/25 – Beschluss vom 23. April 2026 (LG Hannover)**

Versuchter Totschlag; schwerer gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr (Anwendungsbereich der Vorschrift: Erfordernis des Stattfindens des Tatgeschehens und Anwesenheit des Opfers im öffentlichen Verkehrsraum; Rechtsgut der Sicherheit des Straßenverkehrs im öffentlichen Verkehrsraum zum Zeitpunkt des unmittelbaren Ansetzens); Körperverletzung; Entziehung der Fahrerlaubnis (Wegfall der Grundlage für den Maßregelausspruch).

§ 212 Abs. 1 StGB; § 22 StGB; § 23 Abs. 1 StGB; § 315b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 StGB; § 315 Abs. 3 Nr. 1a StGB; § 223 Abs. 1 StGB; § 69 StGB; § 69a StGB

#### **745. BGH 4 StR 346/25 – Beschluss vom 9. April 2026 (LG Bochum)**

Zurückweisung der Gegenvorstellung als unstatthaft.

§ 304 Abs. 4 StPO; § 356a StPO

#### **746. BGH 4 StR 526/25 – Beschluss vom 9. Februar 2026 (LG Saarbrücken)**

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Anforderungen; unterbliebene Prüfung eines Rücktritts

vom unbeendeten Versuch der gefährlichen Körperverletzung als belastender Rechtsfehler in Bezug auf die Maßregel); Schuldunfähigkeit wegen psychotischer Erkrankung; rechtsfehlerhafte Zugrundelegung eines (versuchten) gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr.

§ 349 Abs. 2 StPO; § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB; § 22 StGB; § 23 Abs. 1 StGB; § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB; § 185 StGB; § 241 Abs. 2 StGB; § 52 Abs. 1 StGB; § 24 StGB; § 20 StGB; § 63 Satz 1 StGB

#### **747. BGH 4 StR 636/25 – Urteil vom 7. Mai 2026 (LG Dortmund)**

Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt; Herstellung kinderpornographischer Inhalte; Überlassung pornographischer Inhalte an eine Person unter 18 Jahren; Verbreitung eines kinderpornographischen Inhalts (Begriff des pornographischen Inhalts als Mittel der Einwirkung, Erheblichkeit); erhebliche Verminderung der Steuerungsfähigkeit (Störung der Sexualpräferenz im Sinne einer homosexuellen Pädophilie; Erörterungsbedürfnis); Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (kein Erfordernis einer positiven Therapieprognose); untrennbarer Zusammenhang zwischen Jugendstrafe und Maßregelentscheidung.

§ 176a StGB; § 184b StGB; § 184 Abs. 1 Nr. 1 StGB; § 20 StGB; § 21 StGB; § 63 Satz 1 StGB; § 5 Abs. 3 JGG; § 7 JGG; § 17 Abs. 2 JGG; § 18 Abs. 2 JGG

#### **748. BGH 4 StR 65/26 – Beschluss vom 24. März 2026 (LG Bielefeld)**

Betrug (Irrtum: Erfordernis des Irrtums als handlungsleitendes Motiv des Getäuschten; Irrtum unter Zweifeln); versuchte Nötigung; Tateinheit (Anforderungen; subjektive Verbindung zweier natürlicher Handlungen durch ein subjektives Element); Einziehung von Wertersatz.

§ 349 Abs. 4 StPO; § 263 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 StGB; § 240 Abs. 1, Abs. 3 StGB; § 73c Satz 1 StGB; § 52 Abs. 1 StGB

#### **749. BGH 4 StR 691/25 – Beschluss vom 23. April 2026 (LG Detmold)**

Brandstiftung; Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Berücksichtigung erhöhter prognostischer Erwartungen an die Maßregel durch die Neufassung der Vorschrift).

§ 306 StGB; § 64 StGB

#### **750. BGH 4 StR 99/24 – Beschluss vom 7. April 2026 (LG Bochum)**

Verwerfung der Anhörungsrüge auf eine als unbegründet verworfene Revision (keine Begründung der Entscheidung nach § 349 Abs. 2 StPO).

Art. 103 Abs. 1 GG; § 356a StPO; § 349 Abs. 2 StPO

#### **751. BGH 6 StR 136/25 vom 17. Februar 2026 (LG Hannover)**

Mittäterschaft (Feststellung in wertender Gesamtbetrachtung: Grad des eigenen Interesses an der Tat, Umfang der Tatbeteiligung und die Tatherrschaft oder wenigstens der Wille zur Tatherrschaft); rechtsfehlerhafte Einstufung von Tatbeiträgen als Beihilfe zum (besonders) schweren Raub sowie zur (besonders) schweren räuberischen Erpressung (unzureichende Berücksichtigung durch Nichtausschöpfung der Feststellungen hinsichtlich Mittäterschaft begründender Umstände); Annahme eines minder schweren

Falles des (besonders) schweren Raubes bzw. schweren räuberischen Erpressung (vertyppter Milderungsgrund der Beihilfe); Strafraumenverschiebung bei Hilfe zur Aufklärung von schweren Straftaten (fakultativer Strafmilderungsgrund; Maßstab: Erstreckung des Aufklärungsbeitrags über den eigenen Tatbeitrag hinaus, Offenbarung wichtiger Tatsachen oder Beweise oder Verschaffung einer sichereren Grundlage für bereits vorhandene Erkenntnisse; Wesentlichkeit der Aufklärungshilfe); Besitz einer Schusswaffe; Besitz von Munition; Einziehung des Wertes von Taterträgen.

§ 25 Abs. 1 StGB; § 27 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 StGB; § 250 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 StGB; § 253 Abs. 1 StGB; § 255 StGB; § 250 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 StGB; § 52 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b, Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b WaffG; § 73c Satz 1 StGB; § 49 Abs. 1 StGB; § 46b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 StGB

#### **752. BGH 6 StR 20/26 – Beschluss vom 18. März 2026 (LG Hildesheim)**

Schwere sexuelle Nötigung; sexueller Missbrauch von Jugendlichen; Vergewaltigung; (versuchte) Nötigung; Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus; Beurteilung der Schuldfähigkeit bei von der Norm abweichender sexueller Präferenz (somasochistische Störung; Anforderungen an die Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit). § 177 Abs. 1, Abs. 6 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 StGB; § 182 StGB; § 240 Abs. 1 StGB; § 20 StGB; § 21 StGB; § 63 StGB

#### **753. BGH 6 StR 26/26 – Beschluss vom 30. April 2026 (LG Stade)**

Ausnahme des Vorwurfs der versuchten besonders schweren räuberischen Erpressung von der Verfolgung aus prozessökonomischen Gründen; besonders schwerer Raub; gefährliche Körperverletzung.

§ 253 Abs. 1 StGB; § 255 StGB; § 250 Abs. 2 StGB; § 22 StGB; § 23 Abs. 1 StGB; § 249 StGB; § 250 Abs. 2 StGB; § 224 Abs. 1 StGB; § 22 StGB; § 23 Abs. 1 StGB; § 154a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 StPO

#### **754. BGH 6 StR 31/26 – Beschluss vom 31. März 2026 (LG Lüneburg)**

Korrektur des von rechtsfehlerfrei getroffenen Feststellungen getragenen Schuldspruchs (überflüssiger Zusatz „in nicht geringer Menge“ bei Bezeichnung der Qualifikationen, durchgreifend rechtsfehlerhafte Strafzumessung eingedenk des eingeschränkten revisionsgerichtlichen Prüfungsmaßstabs; Geständnis des Angeklagten als regelmäßig bestimmender Strafzumessungsgrund); bewaffnetes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln; bewaffnetes Handeltreiben mit Cannabis; Aufhebung des Urteils im Einziehungsausspruch (Subsidiarität der erweiterten Einziehung gegenüber der Einziehung, rechtsfehlerhafte Einziehungsanordnung in Bezug auf einen Silberbarren: keine Einziehbarkeit eines Wertgegenstandes im Rahmen der Einziehung des Wertes von Taterträgen).

§ 354 Abs. 1 StPO; § 30a Abs. 2 Nr. 2 BtMG; § 34 Abs. 4 Nr. 4 KCanG; § 46 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 StGB; § 73a Abs. 1 StGB; § 73c Satz 1 StGB; § 73 Abs. 1 StGB

#### **755. BGH 6 StR 435/25 – Beschluss vom 1. April 2026 (LG Verden)**

Encro-Chat; Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in

nicht geringer Menge; Handeltreiben mit Cannabis; Aufhebung des Urteils im Ausspruch über die Einziehung des Wertes von Taterträgen sowie die erweiterte Einziehung. § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG; § 34 Abs. 1 Nr. 4 KCanG; § 73 Abs. 1 StGB; § 73c Satz 1 StGB; § 73a Abs. 1 StGB

#### **756. BGH 6 StR 446/25 – Beschluss vom 19. März 2026 (LG Hannover)**

Schuldunfähigkeit (Autismus-Spektrums-Störung und leichte Intelligenzminderung); Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus.

§ 249 Abs. 1 StGB; § 22 StGB; § 23 Abs. 1 StGB; § 223 Abs. 1 StGB; § 20 StGB; § 63 S. 1 StGB; § 67b StGB

#### **757. BGH 6 StR 52/26 – Beschluss vom 18. März 2026 (LG Hildesheim)**

Besonders schwerer Raub des mit einem Cuttermesser bewaffneten Angeklagten; Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (keine generelle oder zumindest längere Zeiträume überdauernde gesicherte erhebliche Einschränkung der motivationalen Steuerungsfähigkeit bei Vorliegen einer paranoiden Schizophrenie, Maßgeblichkeit des konkreten Einflusses auf die Handlungsmöglichkeiten des Täters in der Tatsituation); Einziehungsanordnung.

§ 349 Abs. 2, Abs. 4 StPO; § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB; § 63 StGB; § 21 StGB; § 261 StPO

#### **758. BGH 6 StR 527/25 – Beschluss vom 29. Mai 2026 (LG Halle)**

Kein versuchter Heimtückemord (kein auch nur bedingter Tötungsvorsatz: getrennte Prüfung des Wissens- und des Willenselements, Gesamtbetrachtung der objektiven und subjektiven Umstände des Einzelfalles; objektive Gefährlichkeit der Tathandlung als wesentliches Beweiszeichen für das kognitive und das voluntative Element des Vorsatzes; Einbeziehung einer hochgradigen Alkoholisierung in die Prüfung des Vorsatzes); versuchte Brandstiftung mit Todesfolge; Brandstiftung; gefährliche Körperverletzung; Unterbringung in einer Entziehungsanstalt; alkoholbedingte erheblich reduzierte Steuerungsfähigkeit.

§ 211 Abs. 1, Abs. 2 Var. 5; § 22 StGB; § 23 Abs. 1 StGB; § 306c StGB; § 306a Abs. 1 Nr. 1 StGB; § 306 StGB; § 224 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 5 StGB; § 52 Abs. 1 StGB; § 64 StGB; § 21 StGB

#### **759. BGH 6 StR 556/25 – Beschluss vom 29. April 2026 (LG Magdeburg)**

Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge; Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Faktoren für die Gesamtwürdigung zur Bestimmung eines Hanges: Persönlichkeit des Täters, bisheriger Rauschmittelkonsum, Vorleben, Vorstrafen, Vorahnungen, Nachtatverhalten, Anlasstat).

§ 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG; § 29 Abs. 1 Nr. 3 BtMG; § 34 Abs. 1 Nr. 4 KCanG; § 64 StGB

#### **760. BGH 6 StR 56/26 – Beschluss vom 27. Mai 2026 (LG Nürnberg-Fürth)**

Zweifelhaftigkeit der Anwendbarkeit deutschen Strafrechts durch einen bulgarischen Angeklagten bei Misshandlung der Nebenklägerin unklarer Staatsangehörigkeit in Schweden; schwere Zwangsprostitution; (gefährliche) Körperverletzung; Nötigung.

§ 154 Abs. 2 StPO; § 3 StGB; § 7 StGB; § 232a Abs. 1, Abs. 3 StGB; § 224 Abs. 1 StGB; § 223 Abs. 1 StGB; § 240 Abs. 1 StGB; § 52 Abs. 1 StGB

**761. BGH 6 StR 579/25 – Beschluss vom 28. April 2026 (LG Saarbrücken)**

Brandstiftung; Diebstahl; Diebstahl mit Waffen; Gesamtstrafenbildung (Zäsurwirkung; Gesamtstrafenfähigkeit; Nachholbarkeit im Wege der nachträglichen Gesamtstrafenbildung); Strafbefehl.

§ 408 Abs. 3 Satz 1 StPO; § 306 StGB; § 242 Abs. 1 StGB; § 244 Abs. 1 Nr. 1 StGB; § 53 StGB; § 55 StGB; § 460 StPO

**762. BGH 6 StR 586/25 – Beschluss vom 3. März 2026 (LG Göttingen)**

(Besonders schwerer) Raub; (gefährliche) Körperverletzung; Besitz von Betäubungsmitteln; Handeltreiben mit Betäubungsmitteln; gewerbsmäßige Hehlerei; Handeltreiben mit einem neuen psychoaktiven Stoff; Recht des letzten Wortes (Zweck der Vorschrift, kein stillschweigender Wiedereintritt in die Verhandlung durch gerichtliche Entgegennahme des letzten Wortes des Angeklagten); Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (erhöhte Anforderungen an die Anordnung der Maßregel durch Neufassung des Gesetzes).

§ 250 Abs. 2 StGB; § 224 Abs. 1 StGB; § 29 Abs. Satz 1 Nr. 1, Nr. 3 BtMG; § 260 Abs. 1 Nr. 1 StGB; § 4 Abs. 1 Nr. 1 NpSG; § 64 StGB; § 67d Abs. 1 StGB; § 258 Abs. 2 Halbsatz 2, Abs. 3 StPO

**763. BGH 6 StR 96/26 – Beschluss vom 27. Mai 2026 (LG Hannover)**

Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern; sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen; Herstellung kinderpornographischer Inhalte; sexueller Übergriff; Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen.

§ 176c StGB; § 174 StGB; § 184b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB; § 177 StGB; § 201a StGB; § 52 Abs. 1 StGB

**764. BGH 5 StR 108/26 – Beschluss vom 22. April 2026 (LG Görlitz – Außenkammern Bautzen)**

Darlegungsanforderungen bei der Prüfung der Schuldfähigkeit (Eingangsmerkmal; gesicherter psychiatrischer Befund).

§ 20 StGB

**765. BGH 5 StR 113/26 – Beschluss vom 21. April 2026 (LG Hamburg)**

Umstellung des Schuldspruchs bei Verurteilung wegen Betäubungsmitteldelikten.

§ 354 StPO

**766. BGH 5 StR 134/26 – Beschluss vom 19. Mai 2026 (LG Leipzig)**

Konkurrenzverhältnis von Handeltreiben und Besitz im Betäubungsmittelstrafrecht.

§ 29 BtMG

**767. BGH 5 StR 142/26 – Beschluss vom 21. Mai 2026 (LG Berlin I)**

Nachträgliche Entscheidung durch Beschluss bei ausschließlich die Gesamtstrafe betreffenden Rechtsfehlern.

§ 354 Abs. 1b StPO; § 460 StPO

**768. BGH 5 StR 175/26 – Beschluss vom 16. Juni 2026 (LG Leipzig)**

Beschränkung der Strafverfolgung.

§ 154a Abs. 2 StPO

**769. BGH 5 StR 176/26 – Beschluss vom 3. Juni 2026 (LG Berlin I)**

Strafrahmenwahl bei der Verurteilung wegen Sexualstraftaten.

§ 177 StGB

**770. BGH 5 StR 2/26 – Beschluss vom 6. Mai 2026 (LG Berlin I)**

Zulässigkeit der Aufklärungsrüge wegen unterbliebener Vernehmung eines Zeugen (ladungsfähige Anschrift; sich aufdrängende Vernehmung).

§ 244 Abs. 2 StPO; § 344 Abs. 2 S. 2 StPO

**771. BGH 5 StR 214/26 – Beschluss vom 19. Mai 2026 (LG Berlin I)**

Beschränkung der Verfolgung.

§ 154a Abs. 2 StPO

**772. BGH 5 StR 37/26 – Beschluss vom 5. Mai 2026 (LG Hamburg)**

Lückenhafte und widersprüchliche Ausführungen zur Schuldfähigkeit.

§ 20 StGB; § 21 StGB

**773. BGH 5 StR 615/25 – Beschluss vom 20. Mai 2026 (LG Berlin I)**

Unzulässige Rügen im Zusammenhang mit der Verwertung von EncroChat-Daten

§ 244 Abs. 2 StPO; § 261 StPO; § 344 Abs. 2 S. 2 StPO

**774. BGH 5 StR 64/26 – Beschluss vom 5. Mai 2026 (LG Hamburg)**

Fehlerhafte Prüfung der Schuldfähigkeit (Steuerungsfähigkeit; unzureichende Begründung; Sachverständiger).

§ 20 StGB; § 21 StGB

**775. BGH 5 StR 69/26 – Beschluss vom 5. Mai 2026 (LG Hamburg)**

Beschränkung der Strafverfolgung.

§ 154a Abs. 2 StPO

**776. BGH 5 StR 71/26 – Beschluss vom 19. Mai 2026 (LG Dresden)**

Gefährliche Körperverletzung mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich (erhöhte Gefährlichkeit; Anwesenheit am Tatort; aktives Zusammenwirken in der Ausführungsphase); Rücktritt vom Versuch der räuberischen Erpressung (fehlende Feststellungen zum Rücktrittshorizont).

§ 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB; § 24 Abs. 1 StGB; § 253 StGB; § 255 StGB

**777. BGH 5 StR 73/26 – Beschluss vom 21. April 2026 (LG Berlin I)**

Anforderungen an die Belehrung des zeugnisverweigerungsberechtigten Kindes (Vernehmung; Berücksichtigung der Verstandeskkräfte; gesetzlicher Vertreter).

§ 52 StPO